



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2022 *des Rechnungshofes*

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

R
H

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.12.2022

Ltg.-2452/B-2/54-2022

RH-Ausschuss

VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 28. Dezember 2022 seinen Tätigkeitsbericht 2022 vor:

gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Nationalrat (Bund 2022/44)

III–828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Burgenländischen Landtag (Burgenland 2022/3)

Kärntner Landtag (Kärnten 2022/5)

Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2022/6)

Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2022/4)

Salzburger Landtag (Salzburg 2022/4)

Landtag Steiermark (Steiermark 2022/3)

Tiroler Landtag (Tirol 2022/5)

Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2022/3)

Wiener Gemeinderat (Wien 2022/5)

GZ 2022–0.843.490

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

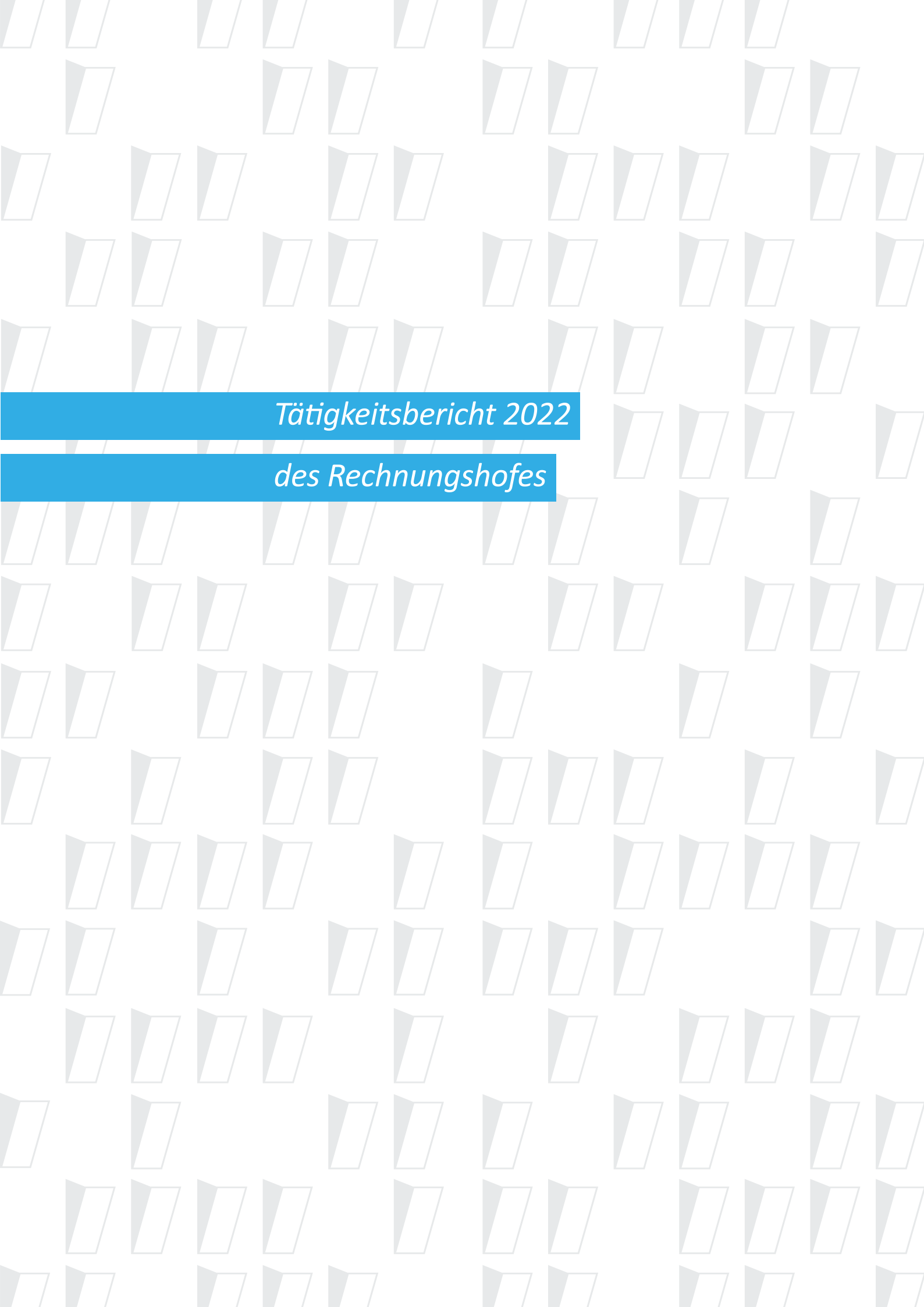
Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E–Mail: info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

instagram: [rechnungshofat](https://instagram.com/rechnungshofat)



Tätigkeitsbericht 2022

des Rechnungshofes

HALBZEIT

Das Jahr 2022 war erneut ein herausforderndes Jahr für den Rechnungshof. Der Rechnungshof stand mit seinen umfassenden Tätigkeiten oftmals im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Als oberstes Organ der staatlichen Finanzkontrolle haben wir Berichte veröffentlicht, die wichtige Empfehlungen für Politik und Verwaltung beinhalten. Der Rechnungshof schafft Transparenz über öffentliche Vorgänge und will die Compliance-Kultur in Österreich schärfen.



Die vielfältige Arbeit des Rechnungshofes ist niemals Selbstzweck. Sie dient dazu, bestehende Probleme aufzuzeigen und das staatliche Wirken zu verbessern. Machen wir doch in Zukunft alle die Dinge besser! Schaffen wir ein gemeinsames Verständnis über zentrale Herausforderungen und treten wir in einen Dialog! In einen Dialog auf Basis einer respektvollen Gesprächskultur mit den staatlichen Institutionen, in einen Dialog über die gegensätzlichen Lösungsansätze und suchen wir aus Verantwortungsbewusstsein für den Staat und die nächsten Generationen gemeinsam nach den richtigen Entscheidungen. Der Rechnungshof selbst will Mut zu Entscheidungen machen, fordert dazu aber immer Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eine schlüssige Folgenabschätzung sowie eine vollständige Dokumentation und Rechenschaft über den Umgang mit Steuermitteln ein. Fehler sind aufzuarbeiten, Lerneffekte müssen möglich sein, der Staat braucht ein solides Fundament. Daran müssen wir alle arbeiten, der Rechnungshof – als effektives Kontrollorgan – nimmt sich da nicht aus.

Im kommenden Jahr wird der Rechnungshof zusätzliche Kontrollrechte durch das novellierte Parteiengesetz erhalten und der Nationalrat kann mehr Verlangen in Bezug auf Prüfungen an uns richten. Der Rechnungshof wird sämtliche ihm übertragenen Aufgaben – wie schon bisher – objektiv, sachlich und verantwortungsvoll erfüllen. Durch zusätzliche Ressourcen für Prüferinnen und Prüfer wird die Unabhängigkeit des Rechnungshofes weiter gestärkt. Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Leistungen zum Verdienst des Rechnungshofes beitragen!

Für mich als Präsidentin war im Jahr 2022 die Halbzeit meiner Amtsperiode. Ich danke dem Nationalrat für das Vertrauen und denke, dass durch die künftige Ausweitung des Quorums auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Bestellung einer Präsidentin/eines Präsidenten das Amt noch mehr aus der parteipolitischen Diskussion genommen werden kann.

Der Rechnungshof arbeitet für die Bürgerinnen und Bürger.
Daher freue ich mich stets über Ihr Interesse und Ihr geschätztes Feedback!

Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Der Rechnungshof
im Überblick

Schwerpunkte 2022

Prüfen und Beraten

2022

100 %
80 %
60 %
40 %
20 %
10 %Prüfungen wirken
durch Empfehlungen

INHALTSVERZEICHNIS

Halbzeit	3	1.9 Neue Herausforderungen für Rechnungshöfe	44
Der Rechnungshof im Überblick	6	1.10 Öffentlichkeit als wichtiger Partner für den Rechnungshof	46
1 Schwerpunkte 2022	9	2 Prüfen und Beraten	49
1.1 Vertrauen stärken durch Compliance und Transparenz	9	2.1 Prüfen	49
1.2 Parteikassen werden künftig transparenter	12	2.2 Berichten	50
1.3 Verwalten in der Pandemie – am Beispiel der Gründung der COFAG	15	2.3 Beraten	55
1.4 COVID-19-Hilfen durchleuchten	19	2.4 Untersuchungsausschüsse	61
1.5 Auf Bürgernutzen achten	29	3 Prüfungen wirken durch Empfehlungen	67
1.6 Öffentliche Bauprojekte prüfen	33	3.1 Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2021	68
1.7 Cyber-Sicherheit analysieren	36	3.2 Follow-up-Überprüfungen 2022	84
1.8 Sozialversicherungsreform beurteilen	40		



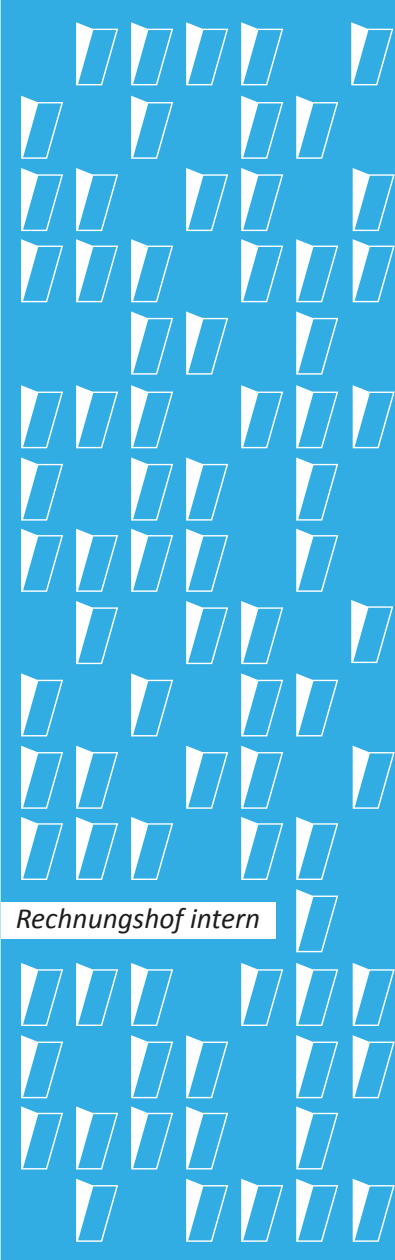
Gesetzesentwürfe
begutachten



Sonderaufgaben



Internationale
Zusammenarbeit



Rechnungshof intern

4	Gesetzesentwürfe begutachten	91
4.1	Bund	92
4.2	Länder	93
4.3	Ausgewählte Stellungnahmen	94
5	Sonderaufgaben	101
5.1	Bundesrechnungsabschluss	101
5.2	Einkommensberichte	105
5.3	Beurkundung der Finanzschulden	105
5.4	Parteiengesetz	106
5.5	Bundespräsidentenwahlgesetz	108
5.6	Medientransparenzgesetz	108
5.7	Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz	108
5.8	Anpassungsfaktor für Politikergehälter	109

6	Internationale Zusammenarbeit	111
6.1	INTOSAI	111
6.2	Bilaterale Zusammenarbeit mit Rechnungshöfen	116

7	Rechnungshof intern	119
7.1	Dienstbetrieb in der Pandemie	119
7.2	Digitaler Rechnungshof	119
7.3	Organisation und Personal	120
7.4	Wissensmanagement	122
7.5	Budget	123
7.6	Wirkungsorientierung	124
7.7	Neue Entwicklungen im Bereich der Datenanalyse	125

Anhang: Nachfrageverfahren

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wirksam/wirksam_1/Taetigkeitsberichte.html

Der Rechnungshof im Überblick.



Rechnungshof

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben.



Unabhängig und objektiv für Sie.

2 eingelangte Sonderprüfungen

vorgelegte Berichte an die
Vertretungskörper im Jahr 2022

50

89,1 %

Wirkungsgrad
Nachfrageverfahren

rd. **6.000**
kontrollunterworfenene
Rechtsträger

20 Parteispenden
veröffentlicht gemäß
Parteiengesetz

Anzahl der laufenden
Prüfungen

81

10 laufende COVID-19-Prüfungen
im Jahr 2022

INTOSAI Generalsekretariat

195 Mitglieder weltweit

7
veröffentlichte
Rechenschaftsberichte
von Parteien

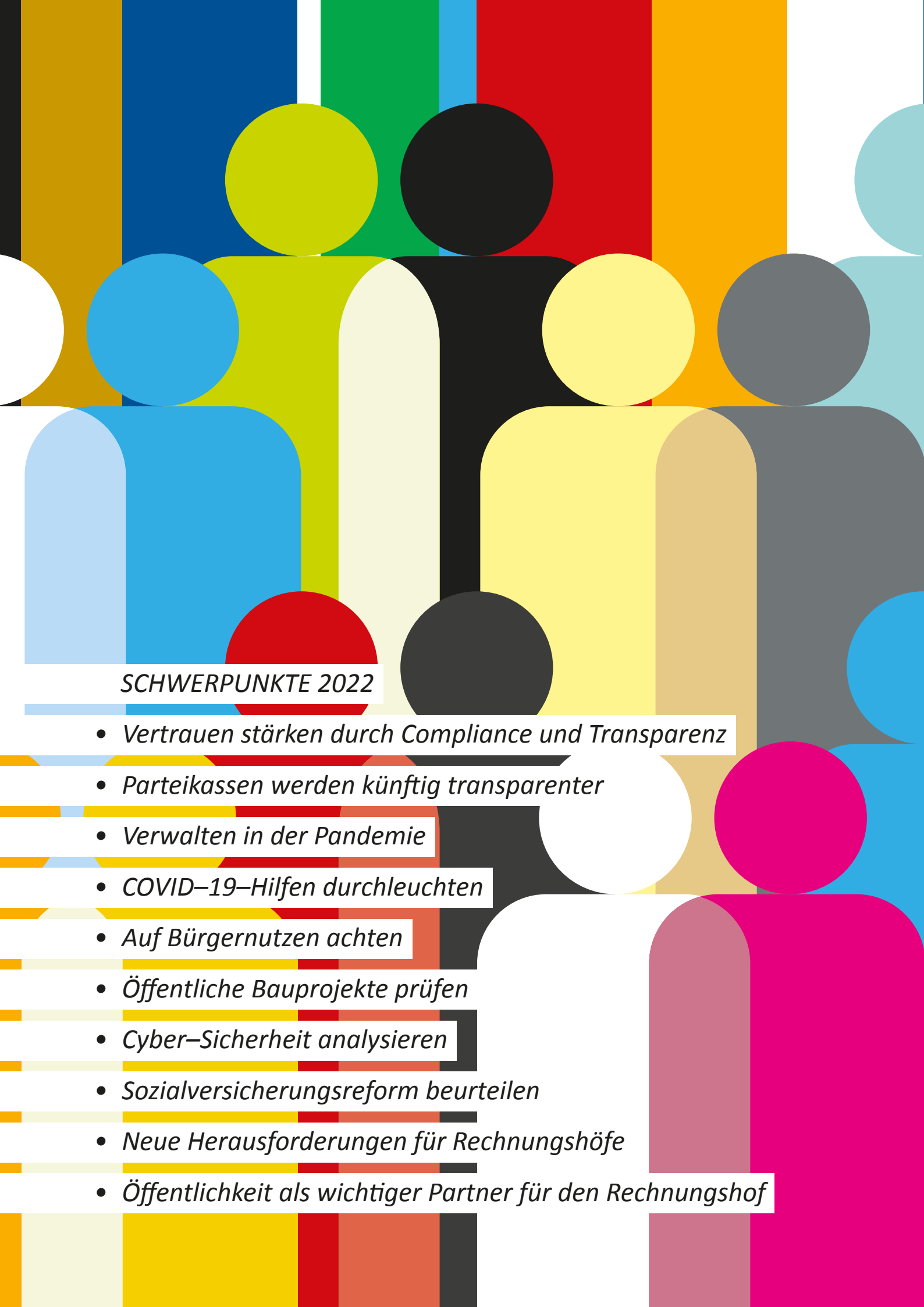
87,3%
Wirkungsgrad
Follow-up-Überprüfungen

8 veröffentlichte
Follow-up-Überprüfungen

301 Rechnungshof-Mitarbeiter*innen

84 % im Prüfdienst tätig

151 Frauen



SCHWERPUNKTE 2022

- *Vertrauen stärken durch Compliance und Transparenz*
- *Parteikassen werden künftig transparenter*
- *Verwalten in der Pandemie*
- *COVID-19-Hilfen durchleuchten*
- *Auf Bürgernutzen achten*
- *Öffentliche Bauprojekte prüfen*
- *Cyber-Sicherheit analysieren*
- *Sozialversicherungsreform beurteilen*
- *Neue Herausforderungen für Rechnungshöfe*
- *Öffentlichkeit als wichtiger Partner für den Rechnungshof*



1 SCHWERPUNKTE 2022

1.1 VERTRAUEN STÄRKEN DURCH COMPLIANCE UND TRANSPARENZ

Die Themen Compliance, Good Governance in der staatlichen Verwaltung und bei öffentlichen Unternehmen sowie Anti-Korruption sind regelmäßig Schwerpunkte der externen Finanzkontrolle. Der Rechnungshof selbst versteht sich als zentraler Akteur, wenn es um einen Beitrag für verstärkte Maßnahmen gegen Korruption und um die Schärfung des Bewusstseins für Compliance im öffentlichen Sektor geht.

Der Rechnungshof hat die Aufgabe, die gesamte Staatswirtschaft nach den Prüfmaßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Er beurteilt Sachverhalte und spricht Empfehlungen für Verbesserungen aus. Mit der Veröffentlichung seiner Berichte leistet der Rechnungshof einen wichtigen Beitrag zur Transparenz in Österreich – und das ist bekanntlich das wirksamste Mittel gegen Korruption. Der Rechnungshof berichtet regelmäßig den allgemeinen Vertretungskörpern auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Er ist für rund 6.000 Rechtsträger prüfzuständig; er prüft systematisch, strukturell, objektiv und risikoorientiert.

Für den Rechnungshof war und ist es selbstverständlich, in seinen Prüfungen ein Augenmerk auch auf jene Bereiche zu legen, denen ein besonders hohes Korruptionsrisiko innewohnt. Folgerichtig werden Compliance-Aspekte (v.a. im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle) bei allen Prüfungen standardisiert

berücksichtigt. Die Themen Korruptionsprävention, Risikoanalyse, Einhaltung von gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, funktionierende Interne Kontrollsysteme und Interessenkonflikte werden in rund einem Drittel der Prüfungen des Rechnungshofes beleuchtet.

Der Rechnungshof hat bereits vor Jahren zwei Leitfäden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen und von Korruptionspräventionssystemen veröffentlicht, auf deren Basis eine Reihe von Prüfungen durchgeführt wurde, bei denen Fragen der Compliance und der Anti-Korruption im Mittelpunkt standen:

So wurde bspw. 2017 der Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien“ (Reihe Bund 2017/8) vorgelegt, zu dem auch bereits eine Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2021/10) stattgefunden hat. Diese Überprüfungen haben zwar gezeigt, dass in den Ministerien im Compliance-Bereich durchaus Aktivitäten zu verzeichnen sind. Das zentrale Element eines solchen Systems, die umfassende Risikoanalyse, ist aber noch immer keine Selbstverständlichkeit: Nur eine Organisation, die „ihre möglichen Fälle“ tatsächlich kennt, kann dagegen auch wirksame Vorkehrungen, vor allem in Form interner und umfassender Compliance-Regelungen, treffen.

Die öffentliche Hand erbringt ihre Leistungen heute zunehmend auch durch privatrechtsförmige Rechtsträger wie z.B. Kapitalgesellschaften. Dort gelten – im Vergleich zur Zentralverwaltung – andere Verantwortungszusammenhänge und Kontrolllogiken, weshalb den dort tätigen Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräten besondere Bedeutung zukommt. In seinem im März 2022 vorgelegten Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11) hat der Rechnungshof

klare Verbesserungspotenziale aufgezeigt: Es braucht vor allem transparente und nachvollziehbare Auswahlverfahren, die auf den Anforderungen des Unternehmens und der persönlichen Eignung des jeweiligen Aufsichtsrats basieren. Dazu schlug der Rechnungshof auch ein öffentliches Register vor. Dies würde auch einer Empfehlung der Europäischen Kommission entsprechen („Offenlegung der Kompetenzen“).



Ebenfalls im März 2022 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Bericht über die Sonderprüfung zu den „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10). Zwar verfügten beide Unternehmen weitgehend über die wesentlichen Komponenten eines Compliance Management Systems. Dennoch gab es Verbesserungsmöglichkeiten: So hatte die ASFINAG keinen Verhaltenskodex. Und es war auch nicht vorgesehen, dass Bedienstete Compliance-Regelungen ausdrücklich zur Kenntnis nehmen müssen. Der ÖBB-Holding AG empfahl der Rechnungshof, ein elektronisches Hinweisgeber-System, das auch anonyme Meldungen zulässt, einzurichten. Und: Das Compliance Management System wäre entsprechend internationalen Standards

regelmäßig extern und auch intern durch die Konzernrevision zu prüfen.

Der Rechnungshof analysierte bei dieser Prüfung auch die Vergabepraxis der ÖBB-Holding AG und der ASFINAG Bau Management GmbH bei Bauleistungen. Dabei bekräftigte er nachdrücklich die Notwendigkeit, unlauteren Geschäftspraktiken mit einem Bündel von Maßnahmen seitens der öffentlichen Auftraggeber entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Angebotsprüfung gelegt werden, um dadurch die Plausibilität der Preiskalkulation beurteilen sowie Auffälligkeiten hinsichtlich Preisabsprachen erkennen zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass sich aus Sicht der Auftraggeber die Wettbewerbssituation in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert hatte.



Für eine wirksame Korruptionsbekämpfung bedarf es aus Sicht des Rechnungshofes eines ganzheitlichen Ansatzes und umfassender Maßnahmen auf allen Ebenen.

Vor allem muss Verwaltungshandeln in Zukunft noch transparenter werden. Wobei aber auch klar ist, dass Transparenz insbesondere dort notwendig ist, wo ihre Wirksamkeit

durch die Entfaltung krimineller Energien eingeschränkt wird.

Damit Korruption keine Chance hat und Österreich gestärkt aus der derzeitigen Vertrauenskrise hervorgeht, braucht es mehr als eine funktionierende externe Finanzkontrolle, wie sie der Rechnungshof seit jeher gewährleistet:

- Es braucht – für alle Ebenen der staatlichen Aufgabenerbringung – klare Regelungen und Verhaltensstandards, deren Verletzung angemessene Sanktionen nach sich zieht.
- Da Compliance eine Führungsaufgabe ist, sollten Vorgesetzte Compliance vorleben: Sie haben eine Vorbildfunktion im Sinne des „tone from the top“.
- Es braucht wirksame interne Kontrollsysteme, die sicherstellen, dass staatliche Aufgaben ordnungsgemäß und effizient erbracht werden.
- Es braucht Interne Revisionen, die – zwar in die Verwaltung integriert – unabhängig ihrer regelmäßigen Prüftätigkeit nachgehen können. Diese müssen mit ausreichend Personal ausgestattet sein, ihre Empfehlungen sind umzusetzen.
- Es braucht auch, speziell im ausgegliederten Bereich, wirksame Kontrollorgane, die ihrer Aufgabe kompetent, sachlich und objektiv nachkommen.

Mit dem skizzierten ganzheitlichen Ansatz und den umfassenden Maßnahmen auf allen Ebenen kann, aus Sicht des Rechnungshofes, das Vertrauen der Menschen in den Staat und seine ordnungsgemäße Leistungserbringung wiederhergestellt werden.

1.2 PARTEIKASSEN WERDEN KÜNFTIG TRANSPARENTER

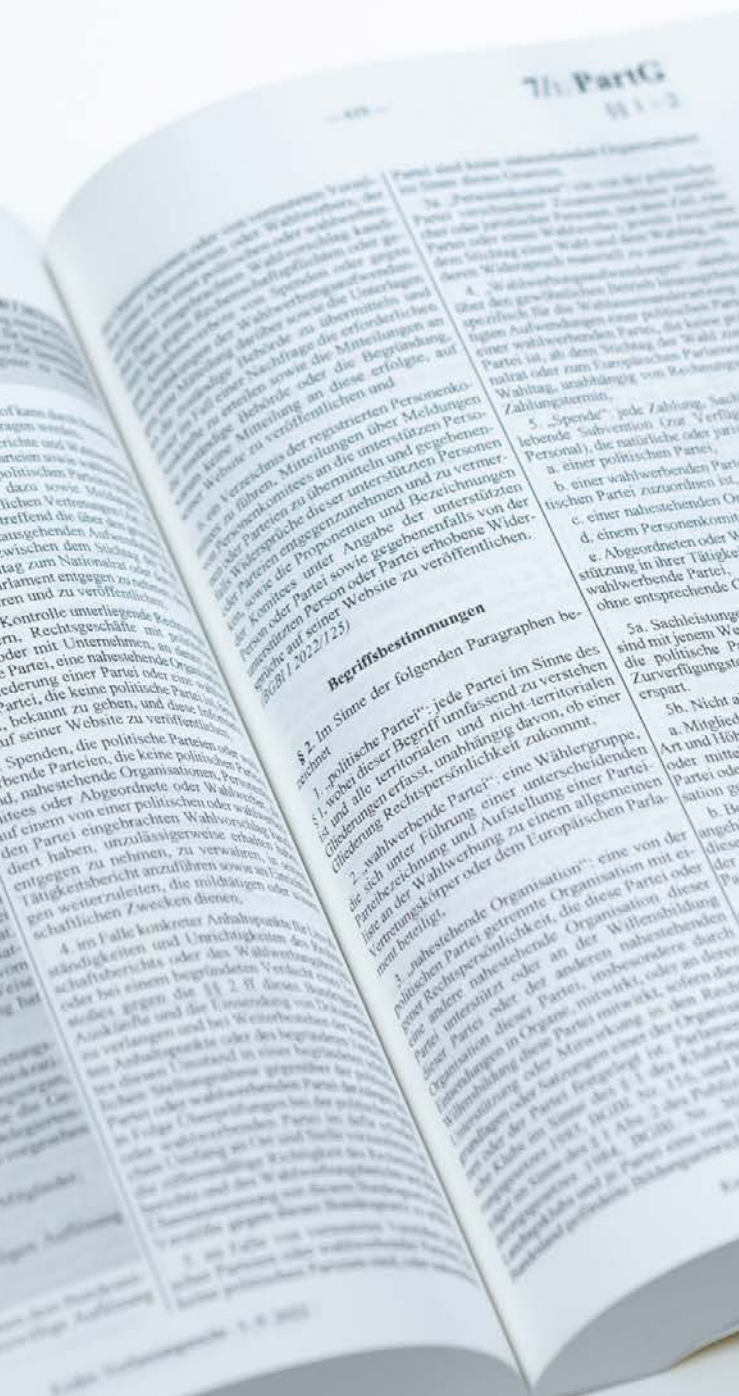
Mit der Mitte 2022 vom Nationalrat beschlossenen Novelle des Parteiengesetzes 2012 kommen dem Rechnungshof ab 1. Jänner 2023 erweiterte Verwaltungsaufgaben und erstmals die Möglichkeit der unmittelbaren Prüfung von politischen Parteien zu. Der Rechnungshof hatte im Oktober 2021 einen Entwurf für ein neues Parteiengesetz veröffentlicht (siehe dazu [Tätigkeitsbericht 2021](#)). Viele vom Rechnungshof vorgeschlagene Punkte wurden in die Novelle des Parteiengesetzes 2012 übernommen.

Im Folgenden sind die wesentlichen neuen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche dargestellt:

KLÄRUNG EINES BEGRÜNDETEN VERDACHTS EINES VERSTOSSES GEGEN DAS PARTEIENGESETZ

Im Fall eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz kann der Rechnungshof zur Klärung des begründeten Verdachts die betroffene Partei nunmehr auch unabhängig von der Prüfung eines Rechenschaftsberichts zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist auffordern und schriftlich alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, –belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Räumt die verlangte Stellungnahme den begründeten Verdacht nicht aus oder wurde von der Partei keine Stellungnahme abgegeben, ist dies der Partei vom Rechnungshof in einer schriftlichen Mitteilung vorzuhalten. Danach kann der Rechnungshof eine Überprüfung bei der Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen.



PUBLIKATIONS– UND INFORMATIONSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT PERSONENKOMITEES

Der Rechnungshof hat ein Verzeichnis der registrierten Personenkomitees zu führen und die Bezeichnung des Komitees, der Proponenten und der unterstützten Partei oder Wahlwerber auf seiner Website zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sind vom Rechnungshof auch Informationspflichten gegenüber der betroffenen Partei, dem betroffenen Wahlwerber und den Mitgliedern der Personenkomitees wahrzunehmen. Allfällige Widersprüche gegen die Zurechnung des Personenkomitees zur politischen Partei sind im veröffentlichten Verzeichnis anzumerken.

ENTGEGENNAHME QUARTALSWEISER SPENDENMELDUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON SPENDEN ÜBER 500 EURO

Dem Rechnungshof sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung von Parteien spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Meldungen über die eingelangten Einzelspenden über 150 Euro zu übermitteln. Er hat alle darin genannten Einzelspenden über 500 Euro unter Angabe des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.

Im Falle einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament hat der Rechnungshof folgende neue Aufgaben:

KONTROLLE DER WAHLWERBUNGSBERICHTE

Dem Rechnungshof sind von politischen Parteien, die aufgrund der Wahlen Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 haben, Wahlwerbungsberichte zur Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese – noch vor ihrer Prüfung – unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG DER AUFWENDUNGEN GESETZLICHER BERUFLICHER VERTRETUNGEN

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament innerhalb von vier Wochen ab dem Wahltag zu melden oder mitzuteilen, dass keine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen getätigt wurden. Der Rechnungshof hat diese Informationen auf seiner Website unverzüglich zu veröffentlichen.

BEGLEITENDE ANALYSE DER WAHLWERBUNGS-AUSGABEN

Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungs-ausgaben sowie der Wahlwerbungsberichte hat der Rechnungshof eine Woche vor dem Stichtag der Wahl drei Sachverständige aus dem Bereich der Transpa-

renz- und Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern zu bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und jeweils in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben beurteilen. Diese Gutachten sowie die Stellungnahmen der wahlwerbenden Parteien sind sechs Monate nach dem Wahltag zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG VON SPENDEN- MELDUNGEN ZWISCHEN STICHTAG DER WAHL UND WAHLTAG

Dem Rechnungshof sind zwischen dem Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament und dem Wahltag einzelne Geldspenden über 2.500 Euro unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, dem Datum des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Angaben – ohne Anschrift des Spenders – unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht gemäß Parteiengesetz unterliegen, besitzt der Rechnungshof folgende Kontrollbefugnisse:

EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER SPENDEN UND WAHLWERBUNGS- AUFWENDUNGEN

Der Rechnungshof kann die nicht der Rechenschaftspflicht unterliegenden Parteien zur Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschriften betreffend Spenden und Wahlwerbungsaufwendungen auffordern und im Fall eines vermuteten Verstoßes eine begründete Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstatten.

Ab dem Rechenschaftsjahr 2023 sind die Rechenschaftsberichte von Parteien, die im Berichtsjahr im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten waren, in stark erweiterter Form nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu erstellen und dem Rechnungshof bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Für diese Rechenschaftsberichte werden auch erweiterte Kontrollrechte – bis hin zur Überprüfung bei der Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle – für den Rechnungshof wirksam. Die erweiterte Kontrollmöglichkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Wahlwerbungsberichte ab dem Kalenderjahr 2023.



1.3 VERWALTEN IN DER PANDEMIE – AM BEISPIEL DER GRÜNDUNG DER COFAG

Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich darauf verlassen können, dass Regierung und Verwaltung rechts- und regelkonform, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig handeln. Der Bericht des Rechnungshofes „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) zeigt, wie Verwaltung in der Krise (nicht) funktionierte und leitet aus seiner Prüfung Verbesserungsvorschläge ab.

GRUNDSÄTZE FÜR DAS VERWALTUNGSHANDELN

Selbstbindungsgesetze wie das Bundesministeriengesetz regeln die Organisation der Verwaltung, die Aufgaben, Prozesse und die Verantwortung. Selbstbindungsgesetze sind in Gesetzesform gekleidete Weisungen. Sie schaffen damit Rechtssicherheit. Mit seinem Bericht über die COFAG – die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH – rief der Rechnungshof dem Finanzministerium einige Grundsätze und Standards guter Verwaltungsführung in Erinnerung, etwa

- dass mit öffentlichen Geldern finanzierte Maßnahmen von der Entscheidungsfindung bis zu ihrer Umsetzung nachvollziehbar begründet, dokumentiert und überprüfbar sein müssen,
- dass die Federführung für die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungen eines Ressorts bei der Verwaltung liegt; dies gilt natürlich auch für Weisungen der Ministerin/des Ministers sowie für die gesellschaftsrechtlichen Dokumente eines öffentlichen Unternehmens, und

- dass die Aufbau- und Ablauforganisation eines Ministeriums eindeutige Zuständigkeiten und klare Verantwortungsstrukturen gewährleisten muss; dies stellt zudem eine umfassende Information der Ressortleitung sicher.

PRÜFUNG ALLER SACHVERHALTE UND UMFASSENDE INFORMATION DER RESSORTLEITUNG

Die Bundesministerien haben unter der Verantwortung der Ministerin oder des Ministers alle Themen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen grundsätzlich Bedeutung zukommt. Sie haben dabei auf alle rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Die Ergebnisse sind anlassbezogen der Bundesregierung oder den Ministerinnen und Ministern bereitzustellen. Diese haben bei ihren Entscheidungen auf die Ergebnisse Bedacht zu nehmen und sie entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ministerien gliedern sich in Sektionen, gegebenenfalls in Gruppen und in Abteilungen. Die Geschäfte sind nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang aufzuteilen. Die hierarchische Linienorganisation bildet somit alle Ressortzuständigkeiten ab und kann das Fachwissen im Ministerium bei Bedarf sehr rasch bündeln und für die Ressortleitung aufbereiten. Letztere kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung vorbehalten.

PANDEMIE – AUSNAHMEZUSTAND DER VERWALTUNG?

Mit Beginn der Pandemie übernahm jedoch das Kabinett des Finanzministers – eine Stabsstelle ohne Weisungsbefugnis – die Koordination der COVID-19-Maßnahmen für Unternehmen. Kabinettsmitarbeiter mit vergleichsweise kurzer Verwaltungserfahrung erteilten einzelnen, ausgewählten Abteilungen und Bediensteten Arbeitsaufträge. Die definierte Weisungskette wurde nicht eingehalten, und der Minister erhielt nicht die Ergebnisse einer zusammenfassenden Prüfung aller relevanten Sachverhalte, sondern nur Informationen zu vorab ausgewählten Fragen und Gesichtspunkten. Dies stand nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesministeriengesetzes.

So etwa war die für das Beteiligungsmanagement zuständige Fachabteilung des Finanzministeriums in die Vorbereitung der Novelle zum ABBAG-Gesetz nicht eingebunden, obwohl die Ausarbeitung von „Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat“ nach dem Bundesministeriengesetz zu den vorrangigen Aufgaben eines Ministeriums gehört. Ebenso unterblieb die gesetzlich geforderte Darstellung der Erwägungen für die Änderung des ABBAG-Gesetzes, die letztlich die Gründung der COFAG ermöglichte. Der Bund übernahm für die COFAG eine finanzielle Ausstattungsverpflichtung von letztlich 19 Milliarden Euro.

Auch das Regelwerk der COFAG sowie die Aufträge und Beschlüsse des Finanzministers an die COFAG bereiteten die ABBAG – Abbau-managementgesellschaft des Bundes und die COFAG selbst federführend vor, in direkter Abstimmung mit dem Kabinett des Finanzministers. Die Fachabteilung für Beteiligungsmanagement konnte in mehreren Fällen noch

Anpassungen an die Minimalerfordernisse und Standards des Finanzministeriums veranlassen, etwa bei der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Gestaltung des Haftungsregimes für die Organe der COFAG.



SELBSTVERPFLICHTUNG IN UNTERNEHMEN UND VERWALTUNG

Für Unternehmen, insbesondere börsennotierte Gesellschaften, sind die Anforderungen an gute Unternehmensführung (Corporate Governance) und an Regelkonformität (Compliance) in den letzten Jahrzehnten gestiegen und das Ausmaß der freiwilligen Verpflichtungen der Eigentümer, der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie das Kräftegleichgewicht zwischen den Organen – die „Checks and Balances“ – wurden tendenziell gestärkt.

In der öffentlichen Verwaltung zeichnet sich jedoch eine eher gegenteilige Entwicklung ab. Die Selbstbindung durch Gesetze und Kodizes wurde schwächer. Die Verletzung rechtlicher Bestimmungen, wie des Bundesministeriengesetzes, des Bundeshaushaltsrechts und des Stellenbesetzungsgesetzes,

wurde vielfach mit dem Zeit- und Handlungsdruck infolge der Pandemie gerechtfertigt, wie der Rechnungshof nicht nur am Beispiel des Finanzministeriums feststellte.

„The tone at the top“ vermittelt heutzutage leider oft ein Verständnis, dass Probleme – zumal in Krisenzeiten – geradewegs zu lösen seien, ohne sie zu „verkomplizieren“.

REGIERUNGSPOLITIK UND VERWALTUNG – BALANCE DER KRÄFTEVERHÄLTNISSE

Die Verwaltung hat die Ressortleitung zu unterstützen und zu beraten sowie die an die Politik herangetragenen oder von der Politik präferierten Vorschläge externer Stakeholder entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag gesamthaft zu prüfen. Sie hat der Ressortleitung auch etwaige Abweichungen von den Grundsätzen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darzulegen. Die Verwaltung sollte daher auch als Gegengewicht und Korrektiv zur Politik wirken können.

So wie im Übrigen dem Finanzministerium selbst auch die Rolle eines Gegenspielers der Fachministerien zukommt, der im Sinne einer Funktionstrennung – gewissermaßen eines Vier-Augen-Prinzips auf institutioneller Ebene – Budgetdisziplin einmahnt. Wirtschaftliche Angelegenheiten fallen nach dem Bundesministeriengesetz primär in den Wirkungsbereich des Wirtschaftsministeriums. In der COVID-19-Pandemie übernahm das Finanzministerium jedoch Teile dieser Zuständigkeiten und agierte als Ausgabenressort, insbesondere im Förderwesen. Da es selbst für das Budget zuständig ist, fehlte ein institutioneller Gegenspieler, der sinnvolle und mögliche Ausgabenbegrenzungen auslotet und einmahnt.

NAHEVERHÄLTNISSE UND VERMISCHUNG DER FORMELLEN UND INFORMELLEN EBENEN

Auch die informelle Vermischung personeller und institutioneller Sphären – zwischen öffentlichen Unternehmen wie der ABBAG, der Österreichischen Beteiligungs AG, kurz ÖBAG, und der Bankenabbaugesellschaft HETA einerseits und dem Kabinett des Bundesministers andererseits – veränderte die Rahmenbedingungen der Verwaltung. Ihre Funktion wurde bisweilen darauf reduziert, die – ohne inhaltliche Befassung der Verwaltung – getroffenen Entscheidungen formell umzusetzen.

Im Zentrum der Gründung der COFAG standen die ABBAG und ihr Geschäftsführer. Er prägte die Dynamik des Gründungsgeschehens. Sein informeller Einfluss ergab sich aus seiner früheren Tätigkeit im Finanzministerium im Rahmen der Bankenabwicklung und im Kabinett des Finanzministers. Als Doppel-Geschäftsführer der ABBAG und der COFAG kommunizierte er vielfach direkt mit dem Kabinett. In mehreren Fällen wandte er sich – nach Abstimmung seiner Anliegen mit dem Kabinett des Finanzministers und dem Aufsichtsrat der COFAG – an die Fachabteilung des Finanzministeriums und ersuchte um die aktenmäßige Ausfertigung von Gesellschaftsbeschlüssen oder Aufträgen des Finanzministers. Dabei wurde häufig Zeitdruck geltend gemacht und die Dauer der Befassung der – ohnehin erst spät beigezogenen – Fachabteilung weiter verkürzt.

Formell waren alle wesentlichen Entscheidungen dem Finanzminister vorbehalten. Die formelle Ebene der Governance-Struktur der COFAG stand jedoch in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur informellen Ebene. Letztere war geprägt von langjährigen

Arbeitsbeziehungen der maßgeblichen Akteure im Kabinett des Finanzministers, im Umfeld der ABBAG und der Bankenabbaugesellschaft HETA sowie in den Organen der COFAG. Personen, die später Positionen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat der COFAG innehatten, nahmen im Vorfeld der Gründung Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen der COFAG, etwa auf die Novelle zum ABBAG-Gesetz, auf die Gesellschaftsdokumente sowie auf den Gründungsauftrag des Finanzministers. Das Bewusstsein für unangemessene personelle Naheverhältnisse und notwendige Cooling-off-Perioden war bei allen Beteiligten wenig ausgeprägt.

INTRANSPARENZ

Die COFAG entstand als neue Fördergesellschaft binnen weniger Tage, ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium, ohne ein Mindestmaß an Begründung und Abwägung von Alternativen. Dies ist jedoch auch in einer Krisensituation im Sinne der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten. Die Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium für ein Vorhaben mit einem budgetären Umfang von letztlich 19 Milliarden Euro wurden nicht dokumentiert – weder in Bezug auf die Gründung der COFAG noch in Bezug auf die COVID-19-Maßnahmen (Garantien und Zuschüsse).

1.4 COVID-19-HILFEN DURCHLEUCHTEN

Der Rechnungshof setzte seinen im Jahr 2021 begonnenen Schwerpunkt zu COVID-19-Prüfungen im Jahr 2022 verstärkt fort.

Im Tätigkeitsbericht 2021 stellte der Rechnungshof drei Berichte vor: „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25), „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Bund 2021/29), „Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43). Ebenso hatte er im Zusammenhang mit der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 eine Prüfung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgenommen.

Im Jahr 2022 führte der Rechnungshof 22 COVID-19-Prüfungen durch. Davon war mit Ende des Jahres 2022 rund die Hälfte veröffentlicht.

„COVID-19-KURZARBEIT“ (BUND 2022/7)

Der im Februar 2022 vorgelegte Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7) zeigt erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Entwicklung und der Anwendung der Kurzarbeitsbeihilfen.

Diese gehören neben den Unterstützungsleistungen an Unternehmen durch die COFAG zu den kostenintensivsten Instrumenten zur Bewältigung der Folgen der Pandemie und wurden weitgehend aus Bundesmitteln beglichen. Im Jahr 2020 waren 113.771 Unternehmen mit 1,25 Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit. Von März 2020 bis März 2021 wurden insgesamt 7,8 Milliarden Euro ausbezahlt. Bis Ende 2021 stiegen diese Auszahlungen auf 9,2 Milliarden Euro.

Für den Rechnungshof war das System der „COVID-19-Kurzarbeit“ wirksam, allerdings auch großzügig: Unternehmen wurden die Kosten der Ausfallstunden abgegolten.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COVID-19-KURZARBEIT

R/H

Quelle und Darstellung: RH; Foto: iStock.com/Hallpoint

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden Ersatzraten ihres Nettoentgelts und ein deutlich höheres Einkommen als in Arbeitslosigkeit garantiert. Diese Elemente erhöhen die Attraktivität aber auch das Risiko von Mitnahmeeffekten und verringern den Druck auf Unternehmen und Beschäftigte, sich neu zu orientieren. Dabei waren, wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, die zentralen Förder Voraussetzungen – „die vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ – nicht hinreichend definiert. Das AMS nahm zudem eine inhaltliche Prüfung dieser Fördervoraussetzungen nicht vor. Bei der COVID-19-Kurzarbeit wurden die Förderkriterien darüber hinaus nicht nur von den Fördergebern selbst sondern auch von Interessengruppen mit festgelegt. So stellten unter anderem Sozialpartnervereinbarungen eine wesentliche Grundlage dar, auf der die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen aufsetzte. Der tatsächliche Bedarf für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen war – nachdem Unternehmen gleichzeitig auch Beschäftigte aufbauten – nicht immer gegeben.

Die Umsetzung der COVID-19-Kurzarbeit war für das AMS als abwickelnde Stelle eine administrative Herausforderung. Nicht zuletzt nachdem die Vorgaben in Form der Förder Richtlinien zwischen März 2020 und März 2021 zwölfmal – häufig rückwirkend – adaptiert werden mussten.

Der Rechnungshof stellte für die erste und unter Zeitdruck abgewinkelte Phase aufgrund eines fehlerhaften Berechnungsmodells Überzahlungen in der Größenordnung von rund 500 Millionen Euro fest. Die Prüferinnen und Prüfer sahen auch Verbesserungsbedarf bei der Kontrolle. Es lag kein Kontrollkonzept zur Aufdeckung von unrechtmäßigem Förderbezug und Fördermissbrauch vor. Insbeson-

dere die Frage einer gezielten Kontrolle zu Unrecht abgerechneter Ausfallstunden verblieb offen. Die Empfehlungen des Rechnungshofes zielten vor allem auf die Mitwirkung der Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen beziehungsweise –experten der zuständigen Stellen sowie der Entwicklung eines Kontrollkonzepts mit risikoorientierten Prüfkriterien ab.

„COVID-19 – STRUKTUR UND UMFANG DER FINANZIELLEN HILFSMASSNAHMEN: DATENAKTUALISIERUNG“ (BUND 2022/12)

Der Rechnungshof nahm im Jahr 2022 eine Aktualisierung der COVID-19-Hilfsleistungen, zuletzt „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25), auf Ebene des Bundes und der Länder vor.



Das geplante Gesamtvolumen aller finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes lag von Pandemiebeginn bis Juni 2021 bei 73,585 Milliarden Euro. Im Vergleich zum ersten Erhebungsergebnis vom September 2020 erhöhte es sich somit um 44 Prozent. Bis Juni 2021 wurden in Österreich insgesamt rund 34,481 Milliarden Euro an finanziellen Hilfsleistungen tatsächlich gewährt. Davon kam

mit 33,492 Milliarden Euro der größte Anteil vom Bund. Der Rechnungshof erhob dabei insgesamt 528 unterschiedliche finanzielle Hilfsmaßnahmen. Drei Viertel davon waren nichtrückzahlbare Zuschüsse.

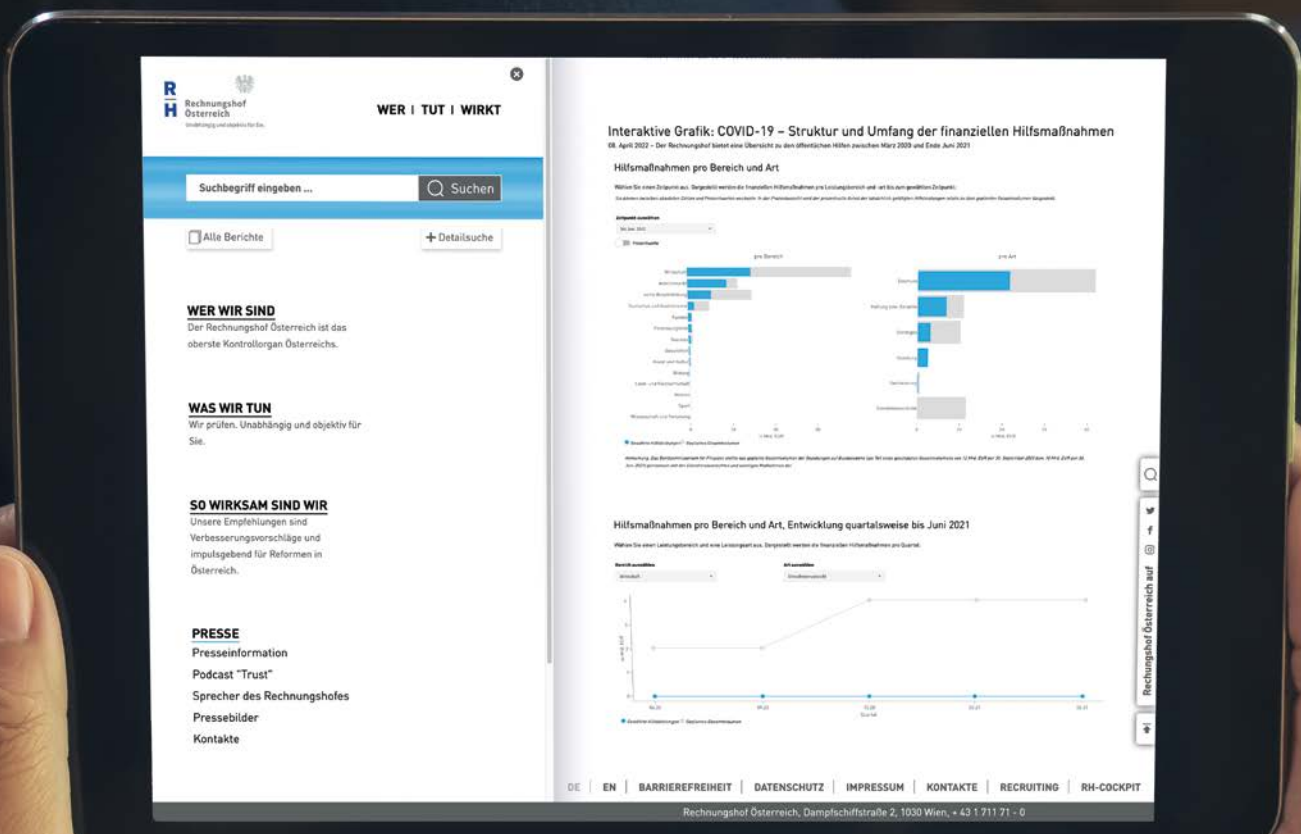
Der Rechnungshof zeigte im Bund und in den Ländern einen großen Variantenreichtum hinsichtlich Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen in unterschiedlichen Leistungsbereichen wie beispielsweise Bildung, Kultur, Landwirtschaft, Tourismus und Soziales auf.

Die finanziellen Hilfen des Bundes richteten sich weiterhin schwerpunktmäßig auf die Leistungsbereiche Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie auf Hilfsmaßnahmen, die mit dem Verzicht auf oder mit dem zeitlichen Hinausschieben von Einnahmen verbunden waren. Die Zuschussleistungen des Bundes mit den höchsten Auszahlungsbeträgen bis Juni 2021 waren dabei die Kurzarbeit (8,588 Milliarden Euro), der Ausfallsbonus

(2,408 Milliarden Euro), der Lockdown-Umsatzersatz – November (2,261 Milliarden Euro) und Dezember (1,016 Milliarden Euro), der Härtefallfonds (1,841 Milliarden Euro) sowie der Fixkostenzuschuss (0,987 Milliarden Euro).

Im Anhang des Berichts aber auch in einer aktualisierten interaktiven Grafik auf der Website des Rechnungshofes können diese Hilfsmaßnahmen im Gesamten – etwa geordnet nach Leistungsbereich und Gebietskörperschaft – im zeitlichen Verlauf nachvollzogen werden. In der Folge führt der Rechnungshof bis Ende 2022 eine weitere Aktualisierung dieser Daten durch und plant eine entsprechende Veröffentlichung der COVID-19-Hilfsleistungen auch im Jahr 2023.

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Interaktive_Grafik_COVID-19_Finanzielle_Hilfsmassnahmen.html



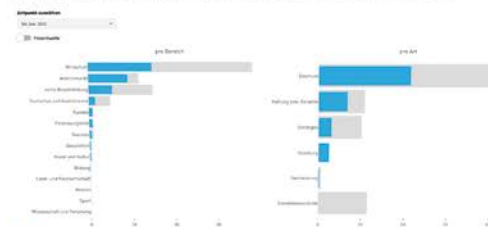
Interaktive Grafik: COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen

08. April 2022 – Der Rechnungshof stellt eine Übersicht zu den öffentlichen Hilfen zwischen März 2020 und Ende Juni 2021.

Hilfsmaßnahmen pro Bereich und Art

Wählen Sie einen Zeitstrahl aus. Darunter werden die finanziellen Hilfsmaßnahmen pro Leistungsbereich und Art (bis zum gewählten Zeitstrahl).

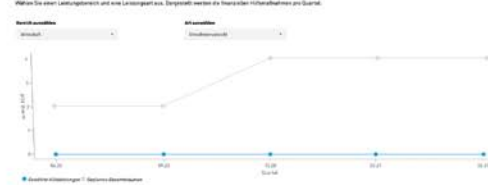
Zusätzlich werden über die Daten und Prozessdaten nach dem 1. April 2021 und der grundsätzliche Status der öffentlichen Hilfen (z.B. ob die Hilfen aus dem Staatshaushalt oder aus anderen Quellen kommen).



Quelle: Daten des Rechnungshofes, Stand: 30. Juni 2021. Die Daten sind auf Basis der Daten des Rechnungshofes und der Daten der Bundesregierung erstellt.

Hilfsmaßnahmen pro Bereich und Art, Entwicklung quartalsweise bis Juni 2021

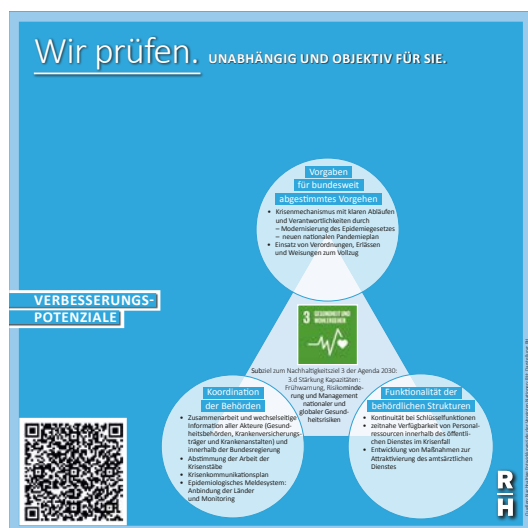
Wählen Sie einen Leistungsbereich und eine Leistungsart aus. Darunter werden die finanziellen Hilfsmaßnahmen pro Quartal.



Quelle: Daten des Rechnungshofes, Stand: 30. Juni 2021. Die Daten sind auf Basis der Daten des Rechnungshofes und der Daten der Bundesregierung erstellt.

„PANDEMIEMANAGEMENT DER GESUNDHEITSBEHÖRDEN IM ERSTEN JAHR DER COVID-19-PANDEMIE“ (BUND 2022/18)

In seinem im Juni 2022 veröffentlichten Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2022/18) stellt der Rechnungshof fest, dass der Bund die im Pandemiefall notwendigen organisatorischen Strukturen und personellen Grundvoraussetzungen nicht sichergestellt hatte.



Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung blieb während der COVID-19-Pandemie zwischen dem Bund und den Ländern oftmals unklar, wer wofür verantwortlich war, wer in der Praxis welche Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen hatte, obwohl im Pandemiemanagement der Gesundheitsminister als oberstes Organ die Gesundheitsbehörden, Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden steuern und koordinieren sollte.

Die Feststellungen des Rechnungshofes bezogen sich auf die – bereits durch die WHO festgestellte – mangelnde Pandemievorsorge, wie beispielsweise veraltete oder nicht vor-

liegende Pandemiepläne sowie fehlende Personalressourcen und mangelhafte Bevorratung.

Doppelgleisigkeiten bestanden darüber hinaus nicht nur bei den Infektionszahlen des Epidemiologischen Meldesystems einerseits und des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements andererseits. Auch gab es bei der Impfung ebenso wie bei Absonderungen und Kontaktnachverfolgungen keine österreichweit einheitliche Vorgehensweise. Jedes Land entwickelte ein eigenes Konzept für die länderspezifische Impfstoffverteilung sowie für die Impfung.

Der Rechnungshof empfahl in diesem Zusammenhang, einen Entwurf für ein modernisiertes Epidemiegesetz vorzubereiten und die Zusammenarbeit der Behörden untereinander detaillierter zu regeln. Es sollte ein rechtlicher Rahmen für einen Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten sowohl für die erforderlichen Maßnahmen als auch für deren Kommunikation geschaffen werden. Erfreulich war, dass Gesundheitsminister Rauch im Rechnungshofausschuss am 15. September 2022 sowohl eine Modernisierung des Epidemiegesetzes als auch einen neuen nationalen Pandemieplan angekündigt hat.

„AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19 IM TOURISMUS- UND GESUNDHEITSBEREICH“ (BUND 2022/23)

In seinem im Juli 2022 vorgelegten Bericht „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich“ (Bund 2022/23) prüfte der Rechnungshof die Vergabe von Beratungsleistungen in den beiden zuständigen Ministerien.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie – insbesondere zu deren Beginn im Frühjahr 2020 – standen die Beteiligten bei den Vergabeentscheidungen unter hohem Zeitdruck. Allerdings umfassten alleine die überprüften zugekauften Leistungen im Tourismusministerium 140 Millionen Euro und die Beratungsleistungen des Gesundheitsministeriums 2 Millionen Euro.

Dem Rechnungshof fehlten beim COVID-19-Testprogramm im Tourismus kostensenkende Maßnahmen und entsprechende Ausschreibungen anstelle der dort gewählten Förderstruktur. Beispielsweise hätte eine frühere Senkung des maximalen Förderbetrags wöchentliche Einsparungen von rund einer Million Euro ermöglicht. Kritisch sah der Rechnungshof auch das zusätzliche pauschale Sonderbudget für die Österreich Werbung in Höhe von 40 Millionen Euro ohne entsprechende Bedarfs- oder Mittelverwendungsberichte.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN BEZUG AUF COVID-19 IM TOURISMUS- UND GESUNDHEITSBEREICH

Fakt:
Zur Unterstützung im **Krisenmanagement** wurde **das Österreichische Rote Kreuz** herangezogen.

Empfehlung:
Im Sinne der **Transparenz, Rechtssicherheit** und **Verwertungsmöglichkeit** wären **Leistungsabrufe zu dokumentieren.**

RH

Im Gesundheitsministerium waren die erbrachten Beratungsleistungen für die Prüferinnen und Prüfer nur bedingt nachvollziehbar. Bei den überprüften Beauftragungen lag für keine eine Schätzung des Auftragswertes

vor; in allen Fällen wurden die Aufträge ohne Ausschreibung direkt vergeben. Auch ein Jahr nach Beginn der COVID-19-Pandemie wurden weiterhin ausschließlich Direktvergaben genutzt. Vorgeschriebene Preisauskünfte holte das Ministerium nicht ein. Darunter fiel auch eine andauernde Kooperationsvereinbarung mit dem Roten Kreuz, für die keine Leistungsdokumentation vorlag und somit unklar war, inwieweit diese Leistungen die Unterstützung des Gesundheitsministeriums oder des Krisenstabs betrafen. Wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, konnte das Gesundheitsministerium auch eineinhalb Jahre nach Beginn der COVID-19-Pandemie die Erledigung der Aufgaben des Krisenstabs noch nicht in die regulären Strukturen integrieren und war nach wie vor auf externe Beratung angewiesen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofes fokussierten sich demnach auf Themen der Auftragsvergaben, wie beispielsweise Vergabeverfahren für benötigte Leistungen im regulären Vergaberegime durchzuführen, Vergleichsangebote einzuholen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.

„COVID-19-MASSNAHMEN FÜR KUNSTSCHAFFENDE SOWIE KULTURVERMITTLERINNEN UND -VERMITTLER“ (BUND 2022/25)

Im Bericht des Rechnungshofes vom August 2022 „COVID-19-Maßnahmen für Kuntschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler“ (Bund 2022/25) zeigte der Rechnungshof unter anderem die unzureichende Datenlage im Bereich Kunst und Kultur auf, nachdem bei den Abwicklungsstellen der COVID-19-Hilfen keine Schlüsse über den erreichten Personenkreis gezogen werden konnten.

Für die Abwicklung der Unterstützungsleistungen für Kunschtschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler waren drei verschiedene Stellen – der Künstler–Sozialversicherungsfonds, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie die Wirtschaftskammer – zuständig.



Der Rechnungshof stellte dabei unterschiedliche Anrechnungsmodalitäten bei Wechseln zwischen den Fonds fest. So waren beispielsweise Mittel aus dem COVID–19–Fonds beim Wechsel in den Härtefallfonds anzurechnen, beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung hingegen nicht. Überdies waren Mehrfachförderungen nicht auszuschließen.

Dabei hatte das zuständige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport das Ziel – „Personen in COVID–19–bedingter wirtschaftlicher Notlage Unterstützungsleistungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen zu gewähren“ – in der Richtlinie weit ausgelegt: So war die zulässige Einkommensobergrenze für die Beihilfen beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung im Jahr 2021 mehr als doppelt so hoch wie jene beim COVID–19–Fonds. Das Ministerium hatte darü-

ber hinaus kein Prüfkonzept der Pläne für eine nachgelagerte Kontrolle entwickelt.

Der Rechnungshof empfahl somit Verbesserungen der statistischen Datenlage sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten, um unter anderem unzulässige Mehrfachförderungen oder zu Unrecht bezogene Förderungen oder Beihilfen zu vermeiden und aufzudecken.

„DIENSTRECHTLICHE UND TECHNISCHE UMSETZUNG VON TELEARBEIT IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESMINISTERIEN“ (BUND 2022/27)

In seinem im September 2022 vorgelegten Bericht „Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien“ (Bund 2022/27) beschäftigte sich der Rechnungshof mit der nicht zuletzt durch die COVID–19–Pandemie notwendig gewordenen und in der Folge verstärkt genutzten Möglichkeit der Telearbeit in der Bundesverwaltung. Fallweise verfügten die Ministerien zu Pandemiebeginn noch über keine entsprechenden Richtlinien oder hatten solche erst im Juli 2021 erlassen. Das Höchstausmaß war in den Telearbeitsrichtlinien dabei durchaus unterschiedlich geregelt. Dies betraf vor allem unterschiedliche Bezugszeiträume und – bezogen auf eine Woche – verschieden hohe Maximaldauern zwischen 0,6 und zwei Tagen.

Ab der Dienstrechts–Novelle 2021 bestand im Bundesdienst im Rahmen der Telearbeit die explizite Möglichkeit, nach Vereinbarung auch private IT–Ausstattung zu verwenden. Aus Sicht des Rechnungshofes sollte Telearbeit allerdings nur dann vorgesehen werden,

wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. In den Zentralstellen von sechs überprüften Bundesministerien waren zudem insgesamt sechs unterschiedliche Videokonferenzsysteme im Einsatz.

Der Rechnungshof sprach sich in seinen Empfehlungen für die Wahrung dienstlicher Interessen in den Überlegungen zur Telearbeit aus, die auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle Bedacht nehmen sollten. Neben einer entsprechenden Regelungs- und Softwarevereinheitlichung sollte darüber hinaus – auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Home-Office – die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze so eingerichtet werden, dass eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit mobilen und ausschließlich dienstlichen Geräten möglich ist.



„COVID-19-FAMILIENLEISTUNGEN“ (BUND 2022/35)

In seinem Bericht „COVID-19-Familienleistungen“ (Bund 2022/35) vom 18. November 2022 prüfte der Rechnungshof Leistungen, die der Bund in den Jahren 2020

und 2021 für Familien mit Kindern, zusätzlich zu bestehenden Unterstützungen, in Höhe von insgesamt 1,034 Milliarden Euro zur Verfügung stellte. Der überwiegende Teil dieser finanziellen Unterstützungsleistungen, etwa 900 Millionen Euro, wurde ohne Antrag automatisch und ohne weitere Bedarfsanforderungen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Das Familienministerium entschied darüber hinaus, die Familienbeihilfe ohne Nachweise weiter zu gewähren und führte dies bis März 2021 fort. Die Familienbeihilfengewährung ohne Nachweise verursachte Kosten in Höhe von 143,36 Millionen Euro und betraf rund 89.000 Beziehende für rund 100.000 Kinder. Durch das Aussetzen von Anspruchsüberprüfungen für ein Jahr stellte der Rechnungshof auch einen beträchtlichen administrativen Rückstau und in der Folge erhebliche Probleme für die Finanzämter fest.

Das Familienministerium schuf zudem ein neues Förderinstrument, den „Corona-Familienhärteausgleich“. In den Jahren 2020 und 2021 wurden so 132,34 Millionen Euro an rund 101.000 Familien mit etwa 193.000 Kindern ausbezahlt. Eine Förderung war nur bis zu bestimmten – je nach Familiengröße gestaffelten – Einkommensgrenzen möglich. Bei der Berechnung wurden andere wesentliche Bestandteile des Familieneinkommens nicht berücksichtigt. Dies konnte dazu führen, wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, dass bei gleichen Einkommensverlustsituationen unterschiedliche Förderungen ausgezahlt wurden. Dazu kam, dass Antragstellende den Einkommensverlust infolge der COVID-19-Pandemie in der Praxis nicht für den gesamten Förderzeitraum nachweisen mussten. Die Administration des Corona-Familienhärteausgleichs war auf-

wändig und machte entsprechende Abwicklungsressourcen erforderlich; für externe Unterstützungsleistungen fielen Kosten in Höhe von 9,17 Millionen Euro an, d.h. rund 7 % des Fördervolumens.



Der Rechnungshof empfahl daher, den zielgruppenspezifischen Bedarf und den Nutzen vorweg abzuschätzen und im Sinne von sozialer Treffsicherheit und Wirksamkeit zu optimieren, bei der Ermittlung von Förderhöhen alle maßgeblichen Einkommensquellen zu berücksichtigen sowie vergleichbare Förderleistungen auf die Förderung anzurechnen, um Ungleichbehandlungen und Überförderungen zu vermeiden. Wert legte der Rechnungshof auch auf eine entsprechend verwaltungsökonomische Abwicklung.

„KOMMUNALE INVESTITIONSPROGRAMME 2017 UND 2020“ (BUND 2022/34)

Im Bericht „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Bund 2022/34), der am 18. November 2022 veröffentlicht wurde, vergleicht der Rechnungshof Investitionsprogramme aus den Jahren 2017 und 2020, in denen der Bund Gemeinden und Gemeindeverbänden Zweckzuschüsse für die Umset-

zung von Infrastrukturprojekten zur Verfügung stellte. Aufgrund der COVID-19-Pandemie setzte der Bund im Rahmen des Finanzausgleichs mehrere – auch in den Folgejahren wirkende – finanzielle Maßnahmen, um Einnahmenausfälle der Gemeinden auszugleichen. Das mit einer Milliarde Euro dotierte Kommunale Investitionsprogramm 2020 war dabei die finanziell umfangreichste Unterstützungsmaßnahme.

Die Prüferinnen und Prüfer stellten dabei unter anderem fest, dass die Zweckzuschüsse nicht mit weiteren Förderungen und Transfers der öffentlichen Hand – etwa mit den Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft – abgestimmt waren. Die Anspruchsvoraussetzungen wichen von jenen bestehender Fördersysteme ab. Somit war nicht sichergestellt, dass sie für die ökologisch und volkswirtschaftlich dringendsten Maßnahmen eingesetzt wurden.

Die Zweckzuschüsse waren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für Bauinvestitionen zu verwenden. Insbesondere die durch das Kommunale Investitionsprogramm 2020 ausgelösten Investitionen fielen allerdings in eine Phase hoher Auslastung im Bau- und Baunebengewerbe. Dies führte zu Verzögerungen, so dass die eingereichten Projekte in der vorgesehenen Umsetzungsphase nicht durchgeführt oder nicht fertiggestellt werden konnten und Fristverlängerungen erforderlich waren. Auch war die Antragsabwicklung nur teilweise IT-gestützt. Automatisierte Antragserfassungen im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms 2020 führten zwar zu einer Verbesserung, allerdings war auch in diesem Programm teilweise eine manuelle Datenübertragung notwendig, die potenziell fehleranfällig war.

Die Gemeindeaufsichten, die über umfassende Informationen zu den jeweiligen Gemeinden verfügten, waren dabei weder in die Erstellung noch in die Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme einbezogen worden.

Der Rechnungshof empfahl, insbesondere neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen und bei der Abwicklung von Zuschuss- oder Förderprogrammen durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen.



„COFAG UND ZUSCHÜSSE AN UNTERNEHMEN“ (BUND 2022/31)

In seinem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) vom 28. Oktober 2022 untersuchte der Rechnungshof einerseits die Errichtung und die Corporate Governance der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) sowie in der Folge die durch diese vorgenommenen Unterstützungsleistungen an Unternehmen (siehe Kapitel 1.3 in diesem Tätigkeitsbericht).

PRÜFUNGEN MIT COVID-19-BEZÜGEN

Neben den COVID-19-Prüfungen bezog der Rechnungshof nach einigen Prüfungen im Vorjahr nunmehr im Jahr 2022 in zahlreichen weiteren seiner Prüfungen die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen mit ein:

Der Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1) stellt unter anderem fest, dass die COVID-19-Pandemie das Halbjahresergebnis 2020 mit rund 45 Millionen Euro belastete. Davon entfielen auf Gesundheits- und Logistikkosten rund 20 Millionen Euro sowie auf den Umsatzrückgang im Briefsegment rund 25 Millionen Euro. Die Handlungsfähigkeit der Post AG war allerdings – auch bei einem gravierenden Schadensereignis wie der COVID-19-Pandemie – gesichert.

Der Bericht „Österreichische Entwicklungsbank AG“ (Bund 2022/3) verweist auf das „Portfolio-Screening-COVID-19“, das die Entwicklungsbank im Zusammenhang mit Schadensfällen und Stundungsansuchen quartalsweise durchgeführt und dessen Ergebnisse sie dem Finanzministerium übermittelt hatte. Die Schadensfälle waren dabei unter den Erwartungen geblieben.

Der Bericht „Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes“ (Bund 2022/8) beleuchtet die von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH abgewickelten COVID-19-Fördermaßnahmen, die in diesem Zusammenhang eingerichtete elektronische Einreichplattform sowie die COVID-19-Initiativen des Ministeriums.

Der Bericht „WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH“ (Bund 2022/9) zeigt unter anderem auf, dass die WasserCluster Lunz GmbH für ihre Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter sowohl COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen als auch Fördergelder des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhielt. Die WasserCluster Lunz GmbH refundierte diese unzulässigen Doppelförderungen von rund 30.000 EUR an den Fonds.

Im Bericht „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15) waren im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Oberösterreich ein Rückgang des Personals der Gewässeraufsicht sowie verzögerte Einträge in das Wasserbuch festzustellen.

Der Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) zeigt deutlich die im Zuge der Umstellung auf die Distanzlehre in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vermehrt angebotenen Lehrveranstaltungsanteile, die sich an den Beispielen der Universität für Bodenkultur Wien auf rund 82 % und der Technischen Universität Graz auf rund 90 % erhöhten. Beide Universitäten reagierten mit einem speziellen Weiterbildungsprogramm auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Der Bericht „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ (Bund 2022/20) zeigt unter anderem auf, dass die Bundesfinanzierungsagentur für die Umsetzung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes verstärkt am Geldmarkt tätig werden musste, um die erforderliche Liquidität sicherzustellen. Im Jahr 2020 stiegen die Finanzierungen auf 57,820 Milliarden Euro an. Dazu erhöhte die Bundesfinanzierungsagentur temporär die Maximalliquidität, um die gesetzlich zulässige Liquiditätsreserve ebenso wie die Limite zum Refinanzierungsrisiko. Die Bundesfinanzierungsagentur deckte

diesen Finanzierungsbedarf zum überwiegenden Teil mit Anleihen.



Der Bericht „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21) stellt fest, dass der Abgabenrückstand im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf knapp 10 Milliarden Euro anstieg. Die zudem eingeräumte Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärungen brachte zwar Erleichterungen für die Abgabepflichtigen, wird aber künftig zu einer Verdichtung der Aufgaben für die Bediensteten der Finanzverwaltung führen.

Der Bericht „FACULTAS DOM Buchhandels GmbH“ (Bund 2022/22) zeigt unter anderem am Beispiel eines Fördernehmers auf, dass die deutlich positiven Ergebnisse der Gesellschaft – nach Jahren negativer Ergebnisse – hauptsächlich auf die Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen waren. Sie erhielt im Geschäftsjahr 2020/21 aus dem Förderinstrument Umsatzersatz und dem Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds insgesamt rund 323.560 Euro sowie zusätzlich aus der Kurzarbeit rund 154.640 Euro.

1.5 AUF BÜRGERNUTZEN ACHTEN

Der Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2018 bis 2021 lautete „Qualität der Leistungserbringung des öffentlichen Sektors: Bürgernutzen, Kostenoptimierung und zeitgemäße Aufgabenerfüllung“. Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof dazu noch einige Berichte:

ÖSTERREICHISCHE POST AG – QUALITÄT DER BRIEF- UND PAKETZUSTELLUNG IM UNIVERSALDIENST

Ein Beispiel für diesen Prüfungsschwerpunkt ist der Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1). Der Rechnungshof kritisierte bei dieser Prüfung, was wohl viele Bürgerinnen und Bürger ärgert: Die Zahl der ausgegebenen Zustellbenachrichtigungen („Gelber Zettel“) ist in den Jahren 2016 bis 2019 um 67 Prozent gestiegen, um 10 Prozentpunkte stärker als das Paketvolumen. In Befragungen gaben 17 Prozent an, eine solche Benachrichtigung erhalten zu haben, obwohl zum Zeitpunkt der Zustellung jemand im Haushalt anwesend war. Der Rechnungshof empfahl der Post AG daher, der ungerechtfertigten Ausgabe der „Gelben Zettel“ mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beschwerden stiegen übrigens auch bei der Paketzustellung, nämlich um 28 Prozent von 2016 bis 2019. Im Jahr 2019 gab es rund 100.000 Beschwerden zu Briefen und mehr als 110.000 zu Paketen. Und: Zu verlorenen Sendungen gab es kein Monitoring, auch weil die bestehende Gesetzeslage dies nicht erforderte. Der Rechnungshof erhob anhand der von der Post AG ausbezahlten Entschädigungszahlungen für verlorene Paketsendungen, dass deren Anzahl im Verhältnis zum gesamten Sendungsvolumen zwar von geringer Bedeutung war, ihr Anteil im Zeitverlauf jedoch stieg.



Positiv beurteilte der Rechnungshof die Zustellgeschwindigkeit: Gemäß einer europäischen Norm sollten 95 Prozent der Priority-Briefe im Inland innerhalb eines Werktags zugestellt sein, 90 Prozent der Pakete innerhalb von zwei Werktagen. Die Post AG erreichte diese Laufzeiten in den Jahren 2016 bis 2019 überwiegend oder übertraf sie sogar. In Bezug auf den Universaldienst empfahl der Rechnungshof der Postbehörde, diesen zehn Jahre nach der Postmarktliberalisierung auf seine Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität zu überprüfen. Damit sollen der Bundesregierung und dem Nationalrat Entscheidungsgrundlagen für die erforderliche Anpassung des Rechtsrahmens und die künftige Entwicklung sowie Absicherung des Universaldiensts geliefert werden.

WOHNRECHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN MIT SCHWERPUNKT IN INNSBRUCK UND SALZBURG

Wohnrechtliche Schlichtungsstellen sind niederschwellige und bürgernahe Rechtsschutzeinrichtungen. Ihre Aufgabe: Streitigkeiten in wohnrechtlichen Angelegenheiten außergerichtlich zu klären.

richtlich zu behandeln und nach Möglichkeit einen Vergleich zwischen den Parteien herzustellen. Zugleich sollen sie die Gerichte entlasten. In seinem Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Bund 2022/24, Salzburg 2022/3 und Tirol 2022/3) zeigte der Rechnungshof Reformbedarf auf. So wäre zu bewerten, in welchen Gemeinden solche Schlichtungsstellen benötigt werden. Und: Die Dauer der Verfahren wäre zu verkürzen. Insgesamt ist die Anzahl dieser Stellen seit ihrer Errichtung vor rund 100 Jahren stark zurückgegangen. Im Mai 2021 standen den Bürgerinnen und Bürgern österreichweit zehn wohnrechtliche Schlichtungsstellen zur Verfügung.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

WOHNRECHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN MIT SCHWERPUNKT IN INNSBRUCK UND SALZBURG

Fakt: Im Mai 2021 standen österreichweit zehn wohnrechtliche Schlichtungsstellen zur Verfügung.

Empfehlung: Bei einer Neuordnung soll das Justizministerium eine österreichweit flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten vorschlagen.

Anzahl und Standorte der wohnrechtlichen Schlichtungsstellen

Stockerau, Wien, Linz, St. Pölten, Neunkirchen, Salzburg, Innsbruck, Leoben, Graz, Klagenfurt am Wörthersee

R
H

Der Rechnungshof empfahl daher dem zuständigen Justizministerium, im Falle einer Neuordnung der Schlichtungsstellen eine österreichweit flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten mit einheitlichen Tarifen und beschränktem Kostenrisiko vorzuschlagen.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist auch eine rasche Erledigung ihrer Anliegen. Die Schlichtungsstellen hatten bis spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu entscheiden.

Der Rechnungshof ermittelte die Dauer der Verfahren sämtlicher in den Jahren 2015 bis 2020 beantragten und abgeschlossenen Fälle der Schlichtungsstellen der Städte Innsbruck und Salzburg: Die Schlichtungsstelle I in Innsbruck überschritt bei zwei Drittel der Fälle die vorgesehene Verfahrensdauer von höchstens sechs Monaten. Bei der Schlichtungsstelle II in Innsbruck traf dies bei einem Fünftel zu. In der Schlichtungsstelle Salzburg wurde ein Drittel der Verfahren überschritten.

Der Rechnungshof empfahl daher, die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von maximal sechs Monaten tatsächlich bei allen Verfahren sicherzustellen.

Durch umfassende Informationen auf Websites von Schlichtungsstellen sollte der Zugang für Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden. Dadurch können zahlreiche Fragen im Vorfeld geklärt werden. Die Städte Salzburg und Innsbruck richteten auch Websites zu den jeweiligen Schlichtungsstellen ein.

Der Rechnungshof hielt dazu fest, dass die Stadt Innsbruck Bürgerinnen und Bürgern vergleichsweise umfangreiche Informationen auf ihrer Website zur Verfügung stellte. Verbesserungsbedarf sah er bei der Schlichtungsstelle der Stadt Salzburg. Außerdem bemängelte er, dass die Möglichkeiten zur Antragstellung über ein eigenes Online-Formular sowie zur selbstständigen elektronischen Berechnung des zulässigen Mietzinses nach dem Richtwert bei beiden Städten fehlten.

RECHTSMITTEL IN DER STEUERVERWALTUNG

Die Verfahrensdauer war auch Thema im Bericht „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21). Der Rechnungshof anerkannte, dass sich die Anzahl der Rechtsmittel in der Arbeitnehmerveranlagung, die mehr als 180 Kalendertage offen waren, von 2017 auf 2019 verringert hatte. Allerdings war im Jahr 2020 wieder ein Anstieg festzustellen. Der Rechnungshof hielt kritisch fest, dass in der Strategie des Finanzministeriums die Rechtsmittel- und Aussetzungsverfahren keine ausdrückliche Erwähnung fanden.



In einem internen Grundsatzpapier stellte das Finanzministerium selbst fest, dass sich das Steuerrecht in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der komplexesten und umfangreichsten Gesetzesmaterien mit unzähligen Ausnahme- und Sonderbestimmungen entwickelt hat. Dadurch bestehen sowohl auf Seite der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch in der behördlichen Vollziehung regelmäßig hohe administrative Belastungen und Unklarheiten.

Der Rechnungshof empfahl dem Finanzministerium, entsprechende Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, um das Steuerrecht insgesamt

einfacher, verständlicher und transparenter zu gestalten.

GEWÄSSERAUFSICHT IN KÄRNTEN UND OBERÖSTERREICH

Wasser ist Grundlage des Lebens. Eine funktionierende Gewässeraufsicht ist daher im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger. Der Rechnungshof prüfte die „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15, Kärnten 2022/2, Oberösterreich 2022/2). Die Gewässeraufsicht umfasst die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Im Detail sind dies die Aufsicht über die Emissionen aus Kläranlagen in die Gewässer, den Zustand der Gewässer, den Hochwasserschutz oder die Schutz- und Schongebiete zur Trinkwasserversorgung. Ziel dabei ist, die Gewässer durch entsprechende Anlagen-, Zustands-, Güte- und Grundwasseraufsicht zu schützen und zu verbessern.



Der Rechnungshof kritisierte, dass eine Verordnung des Bundes, um Mindeststandards für die Kontrollen der Gewässeraufsicht einheitlich festzulegen, fehlte. Daher nahmen die überprüften Länder auch die Gewässeraufsicht unterschiedlich wahr.

BARRIEREFREIES ARBEITEN UND STUDIEREN AN UNIVERSITÄTEN

Der Rechnungshof prüfte im Rahmen seines Prüfungsschwerpunktes auch „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19). Exemplarisch nahmen die Prüferinnen und Prüfer die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU Wien) sowie die Technische Universität Graz (TU Graz) genau unter die Lupe. Kritisch stellten sie fest, dass beide Universitäten die Einstellungspflicht begünstigter Behinderter – also unselbstständig beschäftigter Personen, deren Grad der Behinderung zumindest 50 Prozent erreicht und die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – bei Weitem nicht erfüllten. Außerdem hoben sie hervor, dass Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung deutlich stärker von finanziellen Problemen betroffen waren.

Laut Behinderteneinstellungsgesetz ist auf je 25 Bedienstete mindestens eine begünstigte Behinderte oder ein begünstigter Behinderter einzustellen. Erfüllt ein Dienstgeber diese Verpflichtung nicht, ist eine Ausgleichstaxe zu zahlen. Der Rechnungshof kritisierte, dass im Dezember 2020 keine der 22 öffentlichen Universitäten ihre Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter zur Gänze erfüllte. Lediglich 980 der 2.216 Pflichtstellen waren besetzt. Dies entspricht einer Quote von 44 Prozent. Die Universitäten mussten folglich im Jahr 2020 rund 5,33 Millionen Euro an Ausgleichszahlungen leisten.

Der Rechnungshof empfahl daher dem Bildungsministerium, gegenüber den Universitäten auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter hinzuwirken. Weiters sollte ein Erfahrungsaustausch in Personalfragen unter den Universitäten initiiert werden, damit die Universitäten neue

Impulse für ihre Personalpolitik erhalten und der Einstellungspflicht begünstigter Behinderter stärker nachkommen.

Im Jahr 2019 gab es österreichweit 39.100 Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der Studentinnen und Studenten von 12,2 Prozent. Der Rechnungshof wies in seinem Bericht auf die Ergebnisse der Studierenden–Sozialerhebung 2019 hin, wonach Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung deutlich stärker von finanziellen Problemen betroffen waren. In der Studienbeihilfenverordnung blieb die Höhe der Zuschläge zur Studienbeihilfe allerdings seit über 15 Jahren unverändert.

Der Rechnungshof kritisierte auch, dass Broschüren der BOKU Wien für den Studienanfang zwar Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung enthielten – allerdings nicht barrierefrei. Zudem waren die Inhalte zu diesem Thema auf der Website der BOKU Wien schwer auffindbar. Die Website war weder benutzerfreundlich noch barrierefrei. In den Informationsmaterialien der TU Graz blieb das Thema Behinderung weitgehend unbehandelt. Allerdings war die Broschüre mit Informationen für den Studienstart als barrierefreies Dokument verfügbar.



1.6 ÖFFENTLICHE BAUPROJEKTE PRÜFEN

Im Herbst 2018 hat der Rechnungshof sein Wissen und seine Erfahrungen aus 55 Prüfungen von Bauprojekten in seinem Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten“ zusammengefasst und damit einen Beitrag im Sinne seiner Beratungsfunktion für öffentliche Bauherren geleistet. Auch 2022 widmete sich der Rechnungshof Bauprojekten und Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur. Immer mit der Frage: Setzt der öffentliche Bauherr Bauprojekte wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig um?

Mit dem Zustand und der Erhaltung von Brücken im Land Vorarlberg sowie in den Städten Feldkirch und Hohenems beschäftigte sich der Rechnungshof bei der Prüfung „Brückenerhaltung in Vorarlberg“ (Vorarlberg 2022/1) vom 21. Jänner 2022. Die Überprüfung legte besonderen Fokus auf das System des Erhaltungsmanagements von Brücken mit dem Ziel, für eine „hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Verkehrsinfrastruktur“ zu sorgen (Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Unterziel 9.1) und die Sicherheit von Verkehrswegen im Sinne einer umfassenden Risikoprävention zu gewährleisten. Die für die ausgewählten Gebietskörperschaften dargelegten Problembereiche betrafen in unterschiedlicher Ausprägung insbesondere alle Länder und Gemeinden in Österreich in ihrer Funktion als Wegehalter.

Der Rechnungshof wies auf die Verschlechterung des Brückenzustandes in Vorarlberg hin, denn die bisher aufgewendeten Mittel für die Instandhaltung reichten nicht aus, um weitere Verschlechterungen des Brückenzustandes zu vermeiden. Dies hat Folgen für die

Zukunft. So rechnete das Land Vorarlberg für die Jahre 2020 bis 2024 mit jährlichen Kosten von 9,46 Millionen Euro für die Brückenerhaltung, ein Plus von zehn Prozent gegenüber den Vorjahren. Auch Feldkirch erwartete eine Verdopplung der jährlichen Kosten auf über 50.000 Euro, Hohenems gar eine Verfünffachung auf rund 56.000 Euro.

Die Bestandserfassung der Brücken war teilweise lückenhaft. Insbesondere in Feldkirch und Hohenems waren einzelne Brücken nicht erfasst bzw. war die Datenlage zu Brücken unvollständig. Damit war eine Überwachung der Zustandsentwicklung nur eingeschränkt möglich. Vereinzelt gab es zudem Widersprüche, wer für die Kontrolle und Wartung zuständig ist. Im Zuge der Prüfung konnte die Zuständigkeit geklärt werden. Sowohl das Land als auch die überprüften Städte haben vorgesehene Intervalle zur Erfassung des Brückenzustandes zum Teil nicht eingehalten.

Der RH empfahl den Städten Feldkirch und Hohenems, Daten systematisch zu erfassen und einheitlich zu bewerten, um eine belastbare Grundlage für die Erhaltung zu schaffen. Für das Wechselspiel von Land und Gemeinden schlägt der Rechnungshof eine verstärkte Zusammenarbeit vor: Damit könnte das entsprechende Know-how im Bereich Brückenerhaltung weiter auf- und ausgebaut werden. Für Vorarlberg könnte eine landesweite Stelle für die gemeinsame und damit einheitliche Kontrolle von Landes- und Gemeindebrücken überlegt werden.

Weil es an verbindlichen Regelungen und damit einem rechtlichen Rahmen fehlte, der vor allem die Gemeinden zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet, regte der Rechnungshof an, für das niederrangige Straßennetz angepasste Vorgaben zu entwickeln –

unter Einbindung des Städte- und Gemeindebundes für ganz Österreich.

In seinem Bericht „Projekt Haus der sozialen Sicherheit“ (Bund 2022/26) vom 2. September 2022 überprüfte der Rechnungshof den Umbau, die Erweiterung und die Generalsanierung des Hauses der sozialen Sicherheit, dem Sitz des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Der Rechnungshof erkannte an, dass der Haupt- beziehungsweise Dachverband trotz geringer Erfahrung mit der Abwicklung von Bauprojekten das sanierte Bürogebäude samt Zubau termingerecht in Betrieb nehmen konnte und laut Dachverband innerhalb der genehmigten Errichtungskosten von 46,85 Millionen Euro abwickelte.

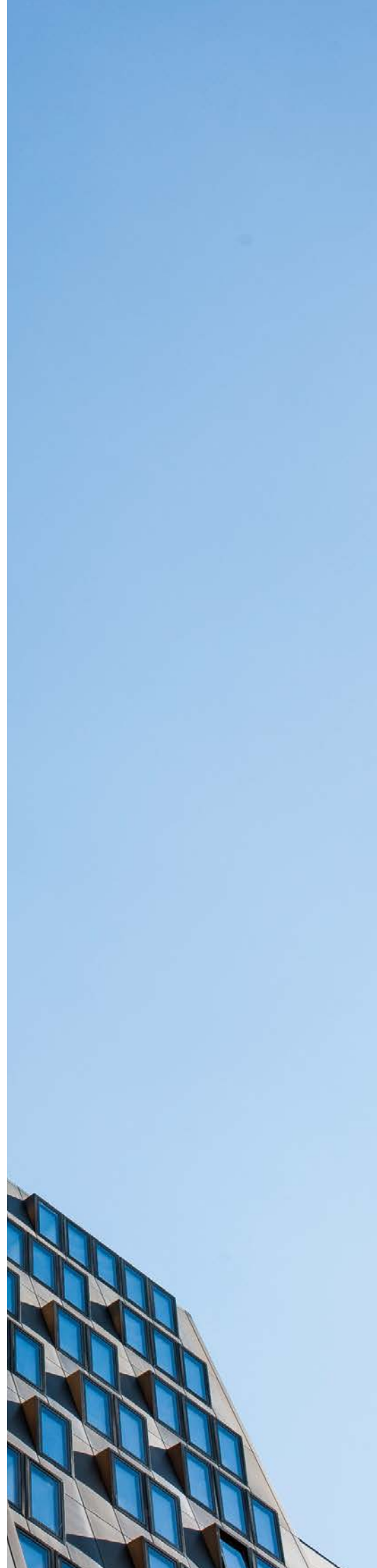
Insgesamt dauerte jedoch die Umsetzung des Projekts Haus der sozialen Sicherheit von Beginn der Vorarbeiten bis zur Wiederaufnahme des Vollbetriebs mehr als zehn Jahre. In der Entscheidungsphase zur Generalsanierung führte der Hauptverband noch größere Gebäudeinstandhaltungsarbeiten durch. So wurde in den Jahren 2008 bis 2010 um 1,26 Millionen Euro das Erdgeschoß saniert. Insbesondere die dafür verausgabten Mittel sah der Rechnungshof überwiegend als verlorenen Aufwand. Diese Investitionen nutzte der Hauptverband bis Anfang 2018. Sie waren aber in die Generalsanierung nicht integrierbar und in der Folge nicht mehr nutzbar. Im Zuge der Generalsanierung vergrößerte der Hauptverband die Seminar- und Veranstaltungsräume, obwohl sich im Rahmen der ab 2016 diskutierten Strukturreform abzeichnete, dass sich aus der Reduzierung der Anzahl der Sozialversicherungsträger und damit ihrer Gremien und Mitglieder der erforderliche Flächenbedarf verringern würde. Der Hauptver-

band verabsäumte es in dieser Phase, eine Redimensionierung des Projektumfangs und entsprechende Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Ab 2020 wurden dreieinhalb von elf Bürogeschoßen außerhalb des Sozialversicherungsbereichs vermietet. Für 2021 war die Vermietung von insgesamt fünf Stockwerken geplant. Bis zum Ende der Prüfung durch den Rechnungshof im Frühjahr 2021 erarbeitete der Dachverband weder ein Vermietungskonzept noch eine transparente Preisgestaltung für die Nutzung der Seminar- und Veranstaltungsräume.



Der Rechnungshof stellte auch fest, dass das Ziel, ein Null-Energie-Gebäude zu errichten, nicht umgesetzt werden konnte. Ausschlaggebend dafür war die zu klein dimensionierte Photovoltaik-Anlage.

Mit den beiden Follow-up-Überprüfungen zur „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße“ (Bund 2022/6) und zum Krankenhaus Nord (Wien 2022/3) sowie der „Auftragsvergabe von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10) veröffentlichte der Rechnungshof 2022 drei weitere Prüfungen im Baubereich – siehe dazu [Kapitel 3.2](#) bzw. [Kapitel 1.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht.





1.7 CYBER-SICHERHEIT ANALYSIEREN

Die Cyber-Sicherheit betrifft alle Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung, Datenübermittlung und Kommunikation. Sie ist Grundlage einer sicheren Informationstechnologie und gewährleistet die Funktion und Datenintegrität in allen staatlichen und privatwirtschaftlichen Sektoren.

Der Rechnungshof legt im Rahmen seiner Tätigkeit einen Schwerpunkt auf die Sicherheit der Informationstechnologie der öffentlichen Verwaltung. Die Sicherheit der Informationstechnologie trägt nicht nur zu einem zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug bei, sondern auch zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit, Integrität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltung. Da die Cyber-Sicherheit sowohl in staatlichen als auch in privatwirtschaftlichen Sektoren zu gewährleisten ist, kommt ihrer Koordination entscheidende Bedeutung zu. Im Bereich des Bundes sind dafür das Bundeskanzleramt, das Innenministerium, das Verteidigungsministerium und das Außenministerium zuständig. 2021 überprüfte der Rechnungshof deren Maßnahmen zur Koordination der Cybersicherheit und legte in seinem Bericht „Koordination der Cybersicherheit“ (Bund 2022/13) eine Analyse vor.

AUSGANGSLAGE

Ziel der Cyber-Sicherheit ist es, dass die Anbieter der für die Gesellschaft wichtigen technischen Infrastruktur (Betreiber wesentlicher Dienste in den Sektoren Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastuktur, Gesundheitswesen, Trinkwasser und digitale Infrastruktur) und der digitalen Dienste Sicherheitsvorkehrungen zur Aufrechterhaltung ihrer Leis-

tungen treffen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Netz- und Informationssicherheitsgesetz, das diesen Anbietern Pflichten zu Sicherheitsvorkehrungen und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen auferlegt. Dem Netz- und Informationssicherheitsgesetz unterworfen waren auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Bundes insbesondere hinsichtlich ihrer wichtigen Dienste und Meldung von Sicherheitsvorfällen.

Die Länder waren von den Verpflichtungen des Netz- und Informationssicherheitsgesetzes nicht erfasst. Sie konnten diese Vorschriften für ihren Wirkungsbereich auf freiwilliger Basis mittels Landesgesetz für anwendbar erklären; bis Mai 2021 hatte jedoch kein Land ein entsprechendes Landesgesetz erlassen. Daher waren die Einrichtungen der Länder – hinsichtlich entsprechender Sicherheitsvorkehrungen bei ihren wichtigen Diensten und Meldung von Sicherheitsvorfällen – nicht dem gleichen verpflichtenden Schutzniveau wie der Bund unterstellt.

COMPUTER-NOTFALLTEAM DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen sieht das Netz- und Informationssicherheitsgesetz die Einrichtung eines nationalen Computer-Notfallteams (CERT.at) und eines der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) vor. Zu den Hauptaufgaben zählten die Entgegennahme von Meldungen über Vorfälle (Risiken, Vorfälle, Sicherheitsvorfälle) und Weiterleitung an den Bundesminister für Inneres, deren Analyse, Handlungsempfehlungen zur Abwehr eines Sicherheitsvorfalls sowie eine Lagebeurteilung.

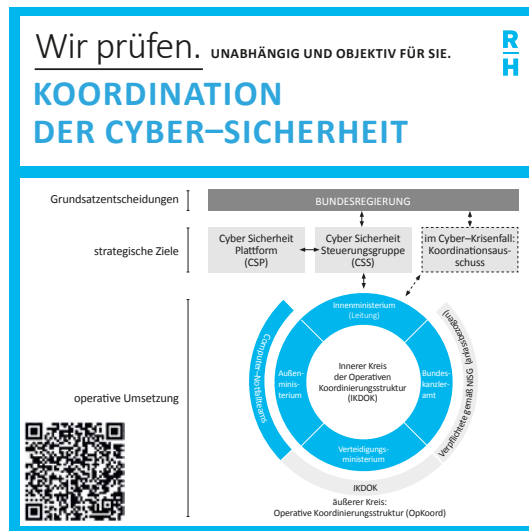
Das GovCERT war beim Bundeskanzleramt eingerichtet und stand unter dessen strategischer Leitung. Da das dafür hochspezialisierte Personal im Bund nicht verfügbar war, wurde das Personal des GovCERT von jenem Unternehmen gestellt, das auch das nationale CERT.at betrieb. Da Sicherheit eine staatliche Kernaufgabe darstellte, sollte das GovCERT langfristig mit Bediensteten des Bundes geführt werden.

Teilnahmeberechtigt an der Informationsdreh-scheibe des GovCERT waren die öffentliche Verwaltung (Bundesministerien, Landes-, Städte- und Gemeindeverwaltungen) sowie Einrichtungen der kritischen Infrastruktur. 2021 nahmen 75 Institutionen am GovCERT teil, die Länder Kärnten und Steiermark fehlten. Das Bundeskanzleramt sollte daher eine Initiative starten, um alle Länder und weitere Gemeinden in diesem wichtigen Informationsverbund zu integrieren, zumal dieser auch konkrete Handlungsanweisungen und Informationen zur Abwehr eines aktuellen Sicherheitsvorfalls zur Verfügung stellte.

OPERATIVE KOORDINIERUNG

Das Netz- und Informationssicherheitsgesetz legte die Struktur zur operativen Koordinierung der Cybersicherheit bestehend aus einem „inneren Kreis“ und einem „äußeren Kreis“ fest. Der innere Kreis der Operativen Koordinationsstruktur (IKDOK) setzte sich unter Leitung des Innenministeriums aus Vertretern des Bundeskanzleramts, Außenministeriums und Verteidigungsministeriums zusammen. Er sollte das vom Innenministerium erstellte Cyber-Lagebild über Risiken, Vorfälle und Sicherheitsvorfälle analysieren, anlassbezogen Warnschreiben und Informationsveranstaltungen vornehmen und den Koordinationsausschuss im Falle einer Cyber-

Krise unterstützen. Der IKDOK war das wichtigste interministerielle Gremium für die Cyber-Sicherheit und erfüllte seine Aufgaben.



Den „äußeren Kreis“ bildete die Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord); sie bestand aus den Teilnehmern des IKDOK und den Computer-Notfallteams (CERT.at und Austrian Energy CERT). Betreiber wesentlicher Dienste, Anbieter digitaler Dienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung konnten miteinbezogen werden, wenn deren Wirkungsbereich von einem Risiko, Vorfall oder Sicherheitsvorfall betroffen war. Aufgrund weitgehender personeller Überschneidungen zwischen IKDOK und OpKoord sowie aus Ressourcengründen fanden keine eigenen OpKoord-Sitzungen statt.

In der OpKoord waren die Länder weder als Teilnehmer vorgesehen, noch erhielten sie die Ergebnisse des OpKoord-Lagebildes etwa von Risiken oder Vorfällen. Auch das für die Digitalisierung zuständige Finanzministerium war in die OpKoord nicht eingebunden. In Hinblick auf die große Bedeutung der Cyber-Sicherheit wären die Länder und das Finanzministerium in die – hinsichtlich ihrer Aufga-

ben neu aufzustellende – OpKoord zu integrieren und ihnen das OpKoord-Lagebild zur Verfügung zu stellen. Dies wurde im dritten Quartal 2021 bereits umgesetzt.

CYBER-KRISE IM AUSSENMINISTERIUM

Im Dezember 2019 erfolgte ein verdeckter Cyber-Angriff auf die Systeme des Außenministeriums, der in weiterer Folge erstmals zur Feststellung einer Cyber-Krise und damit auch zur Aktivierung der dafür vorgesehenen Strukturen führte. Das Vorliegen einer Cyber-Krise wurde durch den Bundesminister für Inneres formal am 4. Jänner 2020 festgestellt, zur Bekämpfung der Krise wurde der Koordinationsausschuss eingesetzt und eine eigene Einsatzstruktur (neben dem IKDOK) etabliert.

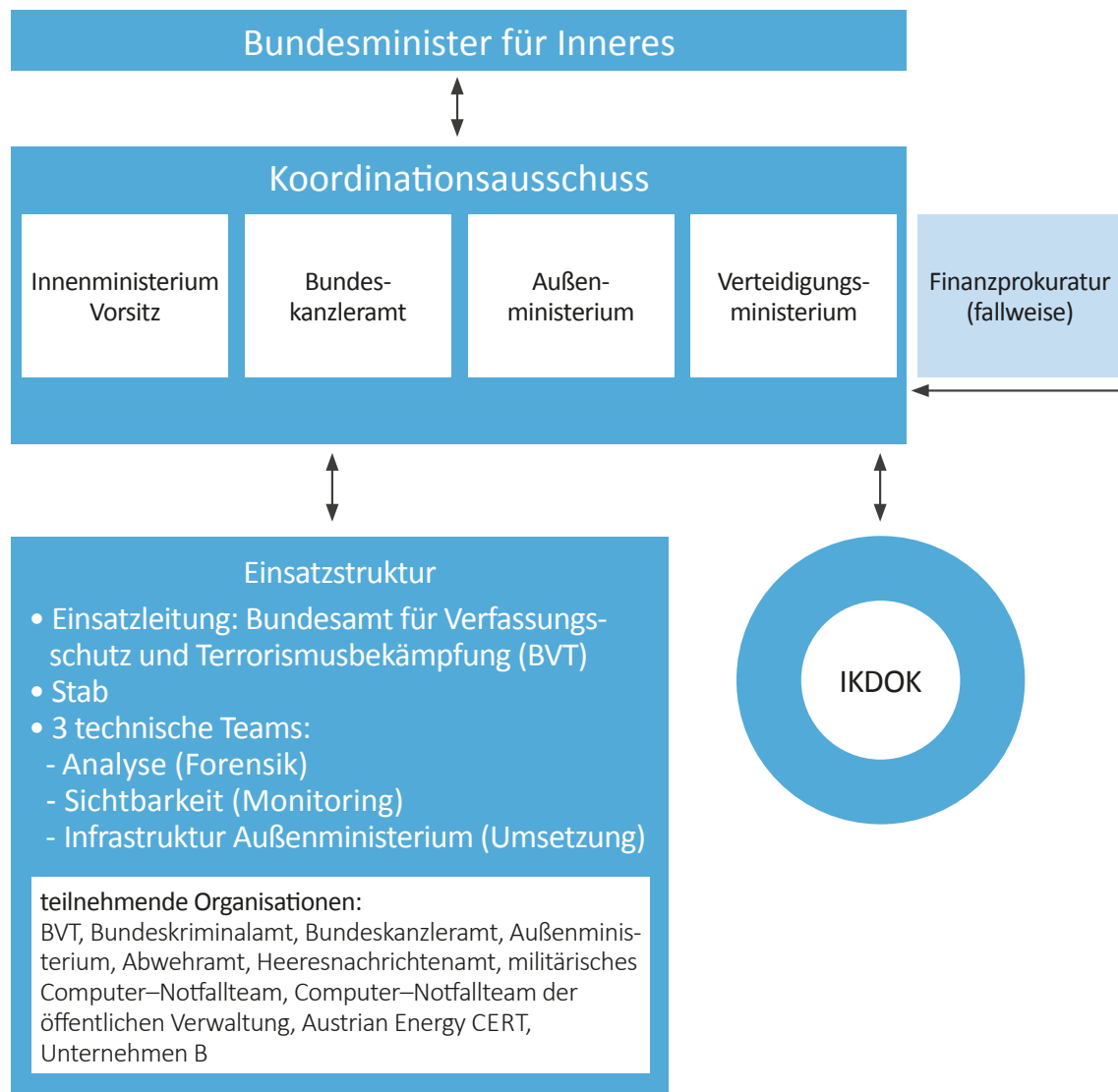
Der für die Bewältigung der Cyber-Krise erforderliche umfassende Personaleinsatz (in Summe 10.732 Arbeitsstunden, das entsprach rund 67 Personenmonaten) konnte nur durch die gemeinsamen Leistungen des Außenministeriums (2.664 Stunden), des Innenministeriums (2.644 Stunden), des Bundeskanzleramts (inklusive GovCERT, 1.600 Stunden) und durch Assistenzleistung des Verteidigungsministeriums (3.824 Stunden) erbracht werden. Darüber hinaus war die rasche Verfügbarkeit eines externen Unternehmens erforderlich.

Die Cyber-Krise konnte grundsätzlich bis Februar 2020 erfolgreich bewältigt werden; eine Analyse zeigte jedoch wichtiges Verbesserungspotenzial:

- Eine Cyber-Krisen-Infrastruktur lag nicht vor; deshalb mussten Räumlichkeiten und technische Ausstattung erst im Zuge der Cyber-Krise organisiert und beschafft werden, um eine Einsatzbereitschaft her-

- zustellen; es wäre daher im Innenministerium ein permanentes Cyber-Lagezentrum für den IKDOK einzurichten.
- Ein ständig verfügbares Einsatzteam (Rapid Response Team) stand nicht zur Verfügung; es wäre daher ein permanent verfügbares Cyber-Einsatzteam in Abstimmung mit dem im Verteidigungsministerium geplanten Cyber-Einsatzteam zu schaffen.
- Ein Cyber Security Operations Center – im Sinne einer staatlichen Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale und einsatzbereitem Personal – stand nicht zur Verfügung. Es wäre daher eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale einzurichten und das Cyber-Einsatzteam dort zu integrieren.

Struktur des Cyber-Krisen-Managements



IKDOK = Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur
Quellen: BMI; NISG; Darstellung: RH

1.8 SOZIALVERSICHERUNGSREFORM BEURTEILEN

ALLGEMEINES

Der Rechnungshof überprüfte die „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“. Prüfungsziel war im ersten Teil zur Fusion (Bund 2022/41) die Beurteilung der angestrebten Reduktion des Verwaltungsaufwands, der Fortschritte zur Harmonisierung von Leistungen und der organisatorischen Integration. Im zweiten Teil (Bund 2022/42) beurteilte der Rechnungshof zudem die finanzielle Lage der drei fusionierten Sozialversicherungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

HINTERGRUND UND ZIELE DER REFORM

Im Dezember 2018 beschloss der Gesetzgeber, die 21 Sozialversicherungsträger auf fünf zu reduzieren. Nach den Gesetzesmaterialien zielte die Reform insbesondere darauf ab, Leistungen zu harmonisieren sowie den Verwaltungsaufwand zu senken. Konkret sollte der Personal- und Sachaufwand in der Verwaltung um 30 Prozent verringert werden, um von 2020 bis Ende 2023 eine Milliarde Euro einzusparen. Diese Milliarde sollte als „Patientenmilliarde“ in Form verbesserter Leistungen den Anspruchsberechtigten zugutekommen.

Grundsätzlich beurteilte der Rechnungshof mehrere Aspekte der Reform positiv, insbesondere die Verbreiterung der Risikogemeinschaft und Erhöhung der Handlungsfähigkeit der Sozialversicherung durch die Reduktion der Träger sowie das Ziel, Synergien zu nutzen. Er anerkannte auch, dass die Umstellung zum 1. Jänner 2020 weitgehend ohne Systemausfälle gelang.

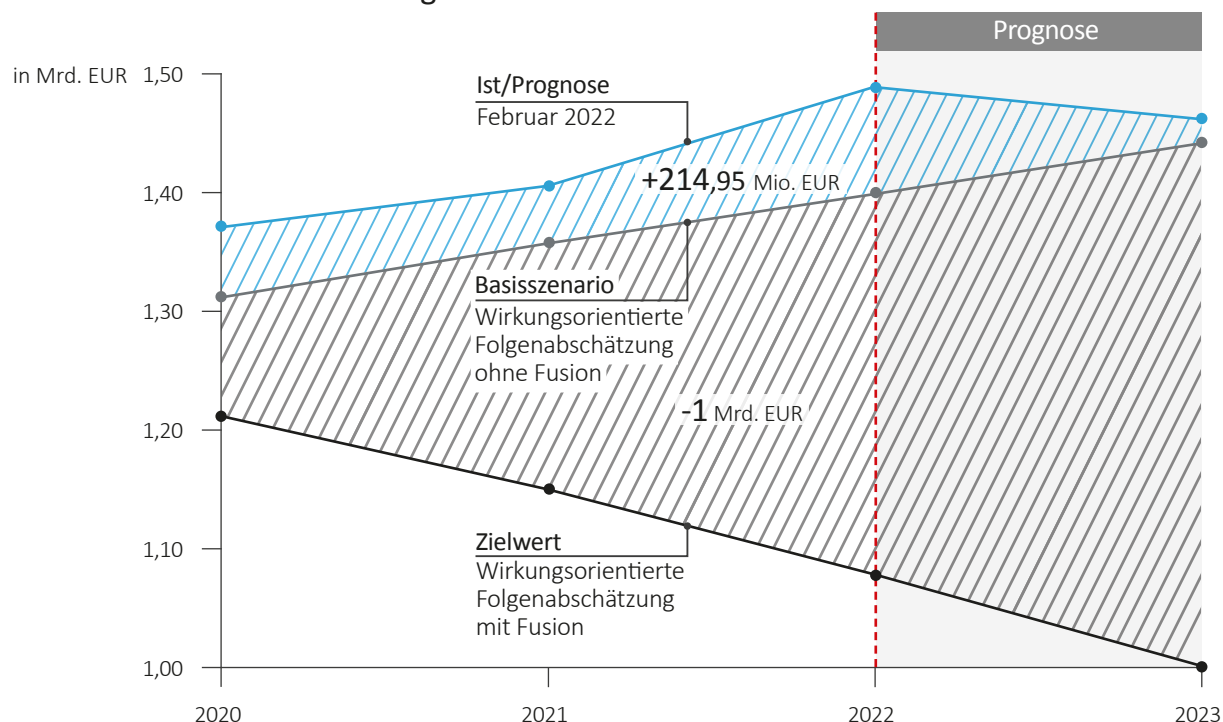
AUSWIRKUNG AUF DEN VERWALTUNGSaufWAND

Die von der Regierung 2018 bis 2023 angekündigte „Patientenmilliarde“ war allerdings nicht darstellbar. Auch das Sozialministerium konnte nicht begründen, wie in diesem Zeitraum und in dieser Höhe Einsparungen durch die Fusion der Sozialversicherungsträger hätten zu Stande kommen können. Bereits vor Beschluss des entsprechenden Gesetzes, dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, hatten verschiedene Stellen, so auch der Rechnungshof, kritisiert, dass die errechneten Einsparungen nicht schlüssig waren. Wenn politische Ziele und fachliche Einschätzung derart voneinander abweichen, wäre es nach Ansicht des Rechnungshofes Aufgabe des Sozialministeriums, entweder andere Maßnahmen zu entwickeln oder die Ziele anzupassen.

Der Sozialversicherung wurden keine Einsparziele vorgegeben (z.B. durch eine gesetzliche Bestimmung). Auch das jährlich zwischen Sozialversicherung und Sozial- und Finanzministerium abzustimmende Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wurde 2021 nicht umgesetzt.

Rechnerisch ergaben sich durch die Fusion gegenüber dem Basisszenario der Gesetzesmaterialien Mehraufwendungen von 214,95 Millionen Euro im Zeitraum 2020 bis 2023. Selbst unter Bereinigung problematischer Annahmen der Gesetzesmaterialien zum Basis-szenario ergab sich ein Mehraufwand in der Bandbreite von 34,78 Millionen Euro und 134,10 Millionen Euro. Die Sozialversicherungsträger selbst hatten sich im überprüften Zeitraum im Rahmen der Fusion – angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung dazu – keine quantifizierten Einsparziele gesetzt.

Finanzielle Folgen der Fusion



Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands (Anstieg) und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (Einsparung einer Milliarde Euro) wären von den Sozialversicherungsträgern gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und dem Sozialministerium und dem Finanzministerium neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. Dabei wäre die Frage zu beantworten, welches Gewicht die Reduktion des Verwaltungsaufwandes in Anbetracht neuer Anforderungen an die Träger (z.B. im Bereich der Prävention oder der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie) haben sollte.

HARMONISIERUNG DER LEISTUNGEN

Ein wesentliches Bestreben der Reform war, die Krankenversicherungsleistungen innerhalb der neuen Sozialversicherungsträger zu harmonisieren. Die Unterschiede zwischen den

Berufsständen (Angestellte und Arbeiter, Bauern, Selbstständige) sollten allerdings nicht verringert werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) setzte zwar Schritte zur Leistungsharmonisierung, ein bundeseinheitlicher Gesamtvertrag im ärztlichen Bereich war jedoch nicht absehbar. Der Gesetzgeber reformierte zwar die Struktur der Sozialversicherungsträger, die Zuständigkeit der Landesärztekammern als Verhandlungspartner für Honorarvereinbarungen blieb jedoch unverändert. Der Rechnungshof sah darin eine Ursache für die fehlende Vereinheitlichung. Falls weiterhin keine Einigung gelingt, empfahl er, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Regelung der Verhandlungs- und Vertragspartner auf Ärzte- und ÖGK-Seite umzugestalten.

FUSIONSKOSTEN UND BERATERVERTRÄGE

Nach einem Erlass des Sozialministeriums hatten die Sozialversicherungsträger die „Fusionskosten“ (Fusionsaufwendungen) zu doku-

mentieren und im Rechnungsabschluss auszuweisen. Allerdings waren wesentliche Aufwendungen nicht inkludiert, insbesondere aktivierungspflichtige Aufwendungen (Investitionen), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, bereits vor 2019 entstandene Fusionsaufwendungen, Aufwendungen beim Haupt- und Dachverband oder die Arbeitsleistung der eigenen Beschäftigten. Der Erlass war daher ungeeignet, die tatsächlichen Aufwendungen der Fusion und Integration vollständig und einheitlich zu erfassen. Es war davon auszugehen, dass die tatsächlichen Aufwendungen wesentlich über den erfassten Werten lagen.

Das Sozialministerium beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens für Beratungsleistungen für drei Sozialversicherungsträger. Die inhaltlichen Gespräche für die Auftragsvergabe führte – gemäß den verfügbaren Unterlagen – das Kabinett der damaligen Sozialministerin. Die Fachabteilungen im Ministerium waren nicht über Details informiert. Das größte Honorarvolumen für die Organisationsberatung hatte mit 10,60 Millionen Euro für die Jahre 2019 und 2020 die ÖGK. Der durchschnittliche Stundensatz des Beratungsunternehmens war um 80 Prozent höher als der Stundensatz des Unternehmens mit dem zweithöchsten Honorarvolumen, das für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen tätig wurde. Nach Ausscheiden eines Bewerbers verblieb nur ein Anbieter. Die Rahmenvereinbarung für die Beratungsleistungen der ÖGK schloss das Sozialministerium daher ohne inhaltliche Bewertung der Konzepte und ohne Preisvergleich. Laut Sozialministerium wurden Akten des Kabinetts zum Vergabeverfahren dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben. Diese wurden für 25 Jahre als „Privatakten“ versiegelt. Ein danach vom Rechtsanwalt an das Sozialministerium übermittelter Datenträger

war im Zuge der Prüfung durch den Rechnungshof nicht mehr auffindbar. In Einzelfällen waren Beauftragungen und Abrechnungen der einzelnen externen Beratungsleistungen unzureichend oder mangelhaft: So wurden hochpreisige Berater für einfache, auch intern erbringbare Assistenzdienste eingesetzt. Die Abrechnung wurde in Einzelfällen von Personen geprüft, die in die Leistungserbringung eingebunden waren. Einzelne Leistungen wurden vor der formalen Auftragsvergabe erbracht.

KONTROLLSTRUKTUR

BEI DEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN

Vor der Reform war für jeden Sozialversicherungsträger eine Kontrollversammlung vorgesehen, die die gesamte Gebarung laufend zu überwachen hatte. Nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz war – trotz des hohen Gebarungsvolumens der Sozialversicherungsträger von knapp 70 Milliarden Euro im Jahr 2020 – weder eine Kontrollversammlung noch ein anderes Kontrollgremium für Sozialversicherungsträger vorgesehen. Damit war die Kontrollstruktur der Sozialversicherung im Vergleich zu ihrer Organisation vor der Fusion und zu ähnlich großen öffentlichen oder privaten Gesellschaften erheblich geringer ausgebildet.



Der RH empfahl dem Sozialministerium, auf eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Einrichtung eines Kontrollgremiums für die Sozialversicherungsträger und den Dachverband und zur direkten Kommunikation zwischen Aufsichtsorganen und Wirtschaftsprüfern etwa nach dem Modell der Bankenaufsicht hinzuwirken. Die Sozialversicherungsträger sollten – wie das Sozialministerium bereits empfohlen hatte – umgehend einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einrichten.

PERSONALBESETZUNGEN

Auch bei den Besetzungsvorgängen der obersten Führungsebene gab es Verbesserungspotenzial. So schrieb die ÖGK drei Führungspositionen aus, ohne im Ausschreibungstext auf die konkreten Aufgaben Rücksicht darauf zu nehmen, ob also zum Beispiel eine Führungskraft für den IT-Bereich, den Finanzbereich, Vertragspartnerverhandlungen oder für die Organisation eigener Einrichtungen gesucht wurde. Dem Rechnungshof vorgelegte Unterlagen der ÖGK bzw. des Dachverbands zeigten, dass die Bewertung der Bewerber auch auf Eigenschaften basierte – etwa Resilienz, Durchsetzungsfähigkeit, regionale Komponente, die nicht in der Ausschreibung enthalten waren. Die in der ÖGK und im Dachverband verfügbaren Unterlagen über das Besetzungsverfahren waren nicht ausreichend, um die Entscheidungsgrundlagen im Einzelnen nachzuvollziehen. Die dafür nötigen Unterlagen waren nicht beim jeweiligen Rechtsträger, sondern beim Personalberatungsunternehmen aufbewahrt worden. Dieses hatte die Unterlagen jedoch vor der Prüfung des Rechnungshofes vernichtet.

PRIVATSTIFTUNGEN

Im Rahmen der Strukturreform wurden vier Betriebskrankenkassen (Mondi, voestalpine Bahnsystem, Zeltweg und Kapfenberg) aufgelöst. Deren Anspruchsberechtigte wurden an die ÖGK übertragen. Zur betrieblichen Gesundheitsförderung und um das Leistungsniveau für diese Personen aufrecht zu halten, wurden vier Privatstiftungen gegründet. An sie wurden aus dem Vermögen der ehemaligen Betriebskrankenkassen rund 70 Millionen Euro übertragen. An die ÖGK gingen sieben Millionen Euro. Der Rechnungshof wies kritisch darauf hin, dass – im Unterschied zu vergangenen Auflösungen von Betriebskassen – ein wesentlich höherer Anteil des Vermögens nicht an die neue Solidargemeinschaft, in diesem Fall die ÖGK, übergang.

SONSTIGES

Wesentliche Rahmenbedingungen der Fusion wichen in der tatsächlichen Ausgestaltung von der medialen Kommunikation der Bundesregierung ab: Die Ankündigung, dass die Rücklagen und Beiträge der einzelnen Gebietskrankenkassen im jeweiligen Land blieben, stand in einem Spannungsfeld zu den tatsächlichen Regelungen.

In den Jahren 2020 und 2021 überlagerte die COVID-19-Pandemie wesentliche Entwicklungen der Fusion, Integration und Umstrukturierung. Im Jahr 2020 führte die verminderte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu einem finanziellen Vorteil der Sozialversicherungsträger. Die mittel- und langfristige Entwicklung war noch unklar, auch weil die Gebarungsvorschaurechnung der Sozialversicherungsträger durch die „kaufmännische Vorsicht“ die voraussichtliche Entwicklung verzerrt darstellte.

1.9 NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR RECHNUNGSHÖFE

Am 14. Juni 2022 feierte der Landesrechnungshof Kärnten seinen 25. Geburtstag, am 28. Juni der steirische Landesrechnungshof sein 40-Jahr-Jubiläum und am 29. November der burgenländische Landesrechnungshof sein 20-jähriges Bestehen. In einem föderalen Bundesstaat ist die Kontrolle nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene von zentraler Bedeutung – wie dies letztlich auch durch das Bestehen der landesgesetzlich eingerichteten Kontrollorgane zum Ausdruck kommt.

Der Rechnungshof Österreich war bei den einzelnen Feiern stets präsent, ist ihm die Zusammenarbeit doch ein wichtiges Anliegen (siehe auch [Kapitel 2.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

Im Rahmen der 40-Jahr-Feier des steirischen Landesrechnungshofes am 28. Juni hielt Frau Präsidentin Margit Kraker die Festrede zur „Zukunft der öffentlichen Finanzkontrolle“. Sie betonte darin, dass wirksame Kontrolle Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und Entscheidungsträger stiftet. Unabhängige Kontrollorgane sind die Voraussetzung für ein funktionierendes Staatswesen und starke Institutionen sind wesentlich für einen demokratischen Prozess, der auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht.

Präsidentin Kraker konzentrierte sich in ihrer Rede insbesondere auf drei grundlegende, zukünftige Herausforderungen für Rechnungshöfe:

- auf einen Wechsel der Perspektive,
- auf die Qualität von Daten und
- auf zusätzliche, neue Aufgaben, die auf die Finanzkontrolle zukommen.



Präsidentin Kraker im Landtag Steiermark

Rechnungshöfe müssen hinkünftig ihre Perspektive neben dem Quantitativen verstärkt auch auf Qualitatives lenken und die Beurteilung der Zweckmäßigkeit stärker als bisher in die Bewertung aufnehmen. Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren seinen Prüfungsschwerpunkt deshalb auf den „Bürger nutzen und die Leistungsqualität“ gelegt (siehe [Kapitel 1.5](#) in diesem Tätigkeitsbericht). Kosten, Qualität, Versorgungsniveau, Leistungsfähigkeit, verfügbare – vielfach personelle – Ressourcen sind die Maßstäbe, nach denen in Zukunft die öffentlichen Systeme in einer gesamtgesellschaftlichen Sicht zu beurteilen sind. Rechnungshöfe müssen das langfristige Denken verstärkt einfordern. Der neue Prüfungsschwerpunkt für die nächsten drei Jahre lautet deshalb auch „Next Generation Austria“ (siehe [Kapitel 2.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

In Bezug auf die Qualität von Daten haben Rechnungshöfe im Wettbewerb mit Investigativ-Journalismus, Daten- und Rechercheplattformen sowie Forschungsinstitutionen ein Alleinstellungsmerkmal: Sie können originale Daten erheben, analysieren, sie für eine Prüfung verwenden und in einem Bericht veröffentlichen. Rechnungshöfe liefern verlässliche und aussagekräftige Daten zu allen Prüfungsfeldern. Sie müssen in Zeiten von Fake News beziehungsweise Fake Data verstärkt in die Rolle als Fakten- und Datensicherer schlüpfen. Die Datenanalyse und Auswertung der Daten wird ein noch wichtigerer Bestandteil der Arbeit werden. In Österreich bestand etwa bis zum Bericht über die Pflege keine Statistik zu den Gesamtaufwendungen für die Pflege. Der Rechnungshof hat die Gesamtkosten für die Pflege transparent gemacht – immerhin geht es um rund acht Milliarden Euro.

Abschließend ging Präsidentin Kraker noch auf den dritten Punkt ein, nämlich auf neue, zusätzliche Aufgaben für Rechnungshöfe und stellte dabei das Thema „Parteienfinanzierung und Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch den Rechnungshof“ in den Fokus (siehe [Kapitel 1.2](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

Am 29. November wies Präsidentin Kraker in ihren Grußworten anlässlich der 20-Jahr-Feier des burgenländischen Landesrechnungshofes auf die gute Kooperation des Rechnungshofes mit den Landesrechnungshöfen hin.

20-Jahr-Feier des Burgenländischen Rechnungshofes



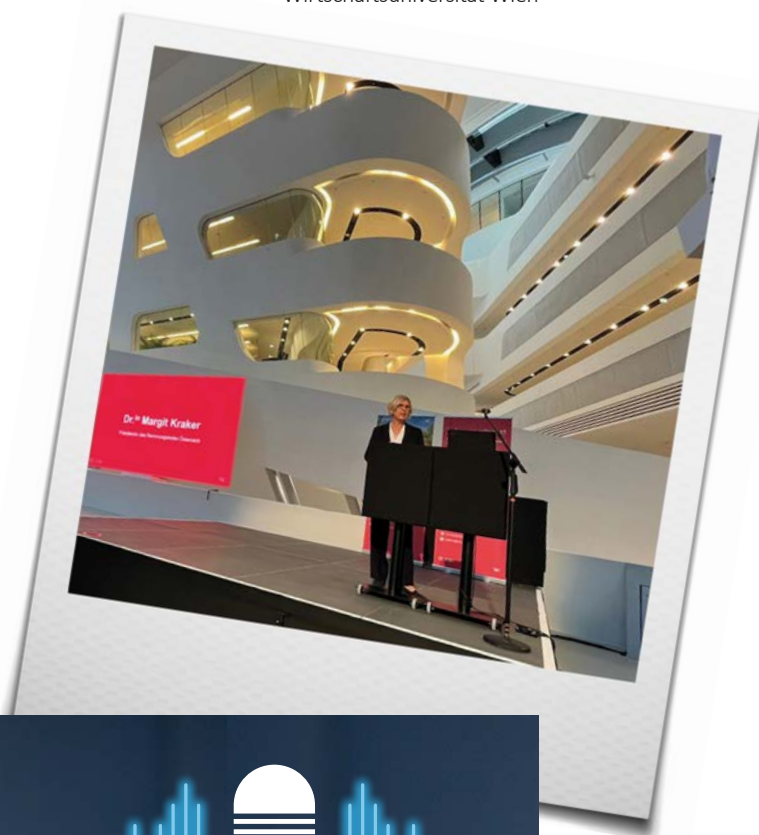
1.10 ÖFFENTLICHKEIT ALS WICHTIGER PARTNER FÜR DEN RECHNUNGSHOF

„Ob und welche unserer Empfehlungen umgesetzt werden, hängt einzig und alleine von den handelnden Akteurinnen und Akteuren ab.“ Diesen Satz hören Bürgerinnen und Bürger öfter, wenn sie beim Rechnungshof anrufen, um sich zu erkundigen, wann denn Empfehlungen umgesetzt werden. Die Herstellung von Öffentlichkeit ist zentral für den Rechnungshof, denn so kann er seinen Empfehlungen Nachdruck verleihen. Dies geschieht über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Bürgerinnen und Bürger direkt zu informieren, ist Präsidentin Kraker ein wichtiges Anliegen.

In „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“ spricht die Präsidentin über die Arbeit des Rechnungshofes. Gestartet wurde das – nach wie vor im Haus selbst produzierte – Format zu Beginn des Jahres 2021 mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auch in Zeiten von Lockdowns gut zu informieren. Mit dem Podcast gelingt es dem Rechnungshof, mehr Menschen zu erreichen.

Vorträge und Reden zu halten, ob im oder außer Haus: Auch das ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Rechnungshofes. Aufgaben, die sowohl die Präsidentin als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne wahrnehmen.

Präsidentin Kraker an der
Wirtschaftsuniversität Wien



Margit Kraker

Empfehlen, um zu verbessern

Staffel 2 | Episode 8

TRUST

Der Podcast aus dem
Rechnungshof

Unter dem Motto „#zeigenSieauf“ lädt der Rechnungshof Sommer für Sommer Bürgerinnen und Bürger dazu ein, ihre Prüfvorschläge einzusenden. Diese werden dann im Rahmen der Prüfungsplanung im Herbst berücksichtigt. Unter <https://rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung> ist ersichtlich, welche Prüfungen des Rechnungshofes auf Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zurückzuführen sind.

Mitreden können die Bürgerinnen und Bürger außerdem, wenn der Rechnungshof unzulässige Parteispenden zu vergeben hat. Im Jahr 2022 gab er insgesamt 5.912,83 Euro weiter.

Alle Informationen dazu:
<https://rechnungshof.gv.at/weitergabe>

WEITERGABE PARTEISPENDEN



Der Rechnungshof hatte die Aufgabe, **5.912,83 Euro** an **unzulässigen Parteispenden** weiterzugeben.

40 Vorschläge sind eingetroffen.
Die Spendenempfänger wurden gelöst.

	1.970,95 unzulässige Parteispende	 Wiener Kinderhospiz gemeinnützige GmbH
	1.970,94 unzulässige Parteispende	 Verein e.motion – Equotherapie
	1.970,94 unzulässige Parteispende	 Zellkern – Wegweiser zum Leben

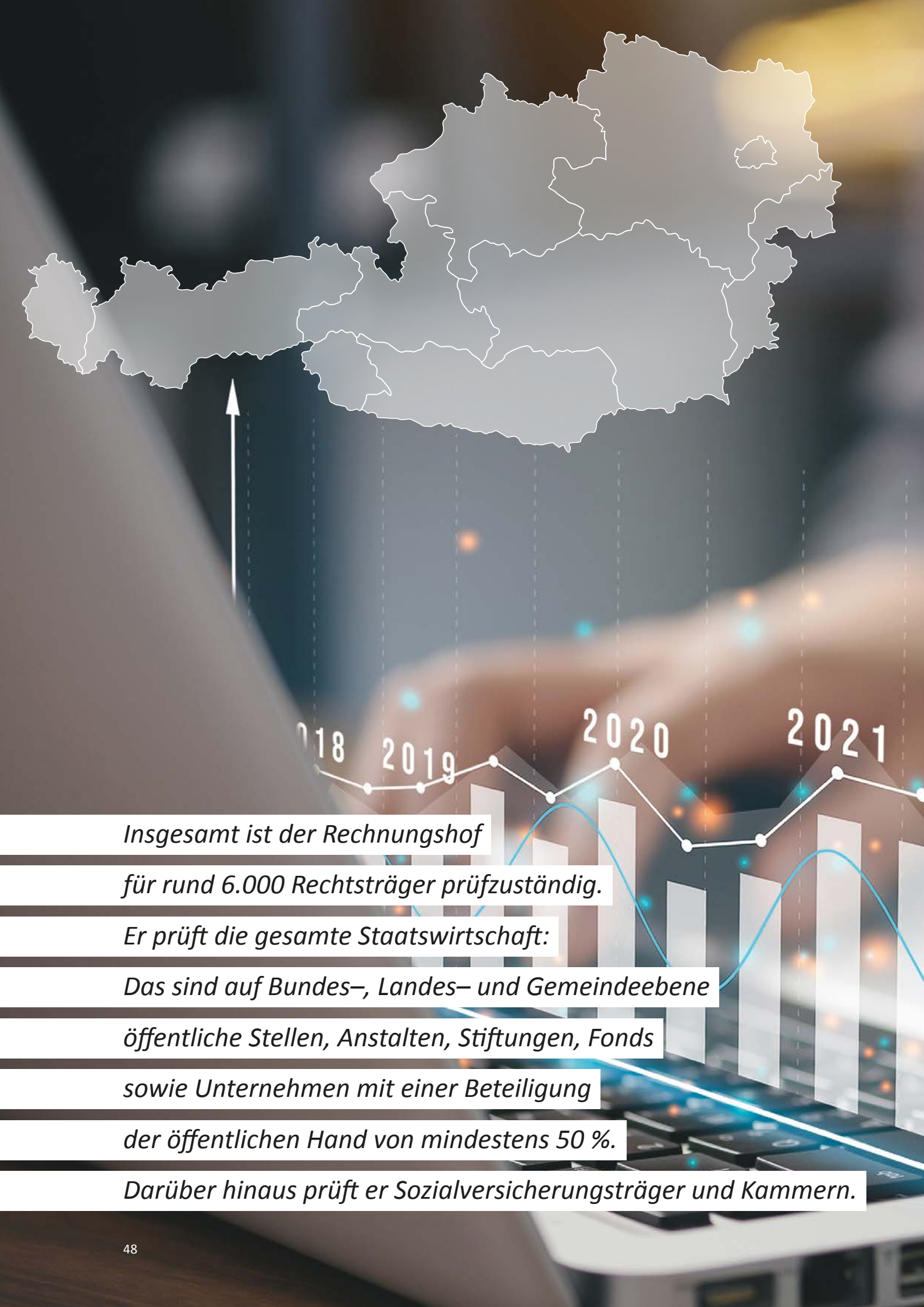
Alle Infos auf:
[www.rechnungshof.gv.at/weitergabe](https://rechnungshof.gv.at/weitergabe)

Auch bei den Themen Parteispenden, Parteienfinanzierung und Rechenschaftsberichte der Parteien verzeichnet der Rechnungshof anhaltend großes öffentliches Interesse.



Zudem gab Präsidentin Kraker Interviews, etwa der Süddeutschen Zeitung und der Zeit.





*Insgesamt ist der Rechnungshof
für rund 6.000 Rechtsträger prüfzuständig.
Er prüft die gesamte Staatswirtschaft:
Das sind auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene
öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds
sowie Unternehmen mit einer Beteiligung
der öffentlichen Hand von mindestens 50 %.
Darüber hinaus prüft er Sozialversicherungsträger und Kammern.*



2 PRÜFEN UND BERATEN

2.1 PRÜFEN

Das Prüfen ist die Kernaufgabe des Rechnungshofs. Im Dezember 2022 waren 81 Prüfungen im Laufen. 33 dieser laufenden Prüfungen betrafen den neuen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“

Aus Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle, die zwar ex post, also im Nachhinein prüft, ist es wichtig, bereits ex ante, also vorausschauend die kommenden Herausforderungen, die auf Staat und Gesellschaft mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Der umfassende Prüfungsschwerpunkt soll in den Prüfungsbereichen insbesondere folgende Themen behandeln:

- Staatsaufgaben und nachhaltige öffentliche Finanzen (wie Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei spezifischen Infrastrukturanforderungen und Aufgaben, wie etwa der Raumordnung, Umsetzung kostenintensiver Reformprojekte – im Verkehr, in der Gesundheit, in der Pflege)
- Digitalisierung und Verwaltungshandeln (Modernisierung der Verwaltung und Korruptionsprävention, digitale Transformation und öffentliches Datenmanagement)
- Zukunftsversprechen an die Jugend (Umsetzung der Reformen, die der nächsten Generation zugutekommen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Klima, Pensionen).

Im September und Oktober fanden Planungsklausuren für die Prüfungen im Jahr 2023 statt. Die Prüfvorschläge wurden dabei breit diskutiert und eine Ausgewogenheit insbesondere im Hinblick auf die Prüf-Themen und die Prüf-Adressaten erzielt.

Sowohl der Prüfungsplan 2022 als auch der Prüfungsplan 2023 waren mit den Landesrechnungshöfen abgestimmt und koordiniert. Doppelprüfungen sollen so vermieden werden.

2.2 BERICHTEN

Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof 50 Berichte:

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst	14.01.22	Bund 2022/1
Brückenerhaltung in Vorarlberg	21.01.22	Vorarlberg 2022/1
Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes	28.01.22	Bund 2022/2
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	04.02.22	Bund 2022/3
Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/4
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/5
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/6
COVID-19-Kurzarbeit	25.02.22	Bund 2022/7
Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes	11.03.22	Bund 2022/8
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH	18.03.22	Bund 2022/9
Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB	25.03.22	Bund 2022/10
Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien	31.03.22	Bund 2022/11
		Bund 2022/12
		Burgenland 2022/1
		Kärnten 2022/1
		Niederösterreich 2022/1
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen: Datenaktualisierung	08.04.22	Oberösterreich 2022/1
		Salzburg 2022/1
		Steiermark 2022/1
		Tirol 2021/1
		Vorarlberg 2022/2
		Wien 2022/1
Koordination der Cyber-Sicherheit	22.04.22	Bund 2022/13
Funktion und Aufgaben der Sozialhilfverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal	29.04.22	Bund 2022/14
		Steiermark 2022/2
		Bund 2022/15
Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich	13.05.22	Kärnten 2022/2
		Oberösterreich 2022/2
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up-Überprüfung	27.05.22	Bund 2022/16
		Bund 2022/17
Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow-up-Überprüfung	27.05.22	Salzburg 2022/2
		Tirol 2022/2

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie	03.06.22	Bund 2022/18 Kärnten 2022/3 Niederösterreich 2022/2 Wien 2022/2
Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten	17.06.22	Bund 2022/19
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern	24.06.22	Bund 2022/20
Bundesrechnungsabschluss 2021	30.06.22	BRA 2021
Rechtsmittel in der Steuerverwaltung	08.07.22	Bund 2022/21
FACULTAS DOM Buchhandels GmbH	08.07.22	Bund 2022/22
Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich	15.07.22	Bund 2022/23
Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg	22.07.22 18.11.22	Bund 2022/24 Salzburg 2022/3 Tirol 2022/3 Wiedervorlage Tirol 2022/4
COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler	26.08.22	Bund 2022/25
Projekt Haus der sozialen Sicherheit	02.09.22	Bund 2022/26
Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien	09.09.22	Bund 2022/27
Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf	23.09.22	Niederösterreich 2022/3
Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen	14.10.22	Bund 2022/28
Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds – PRIKRAF	14.10.22	Bund 2022/29
Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau	21.10.22	Bund 2022/30
COFAG und Zuschüsse an Unternehmen	28.10.22	Bund 2022/31
Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres	04.11.22	Bund 2022/32
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung	11.11.22	Bund 2022/33
Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord	11.11.22	Wien 2022/3
Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020	18.11.22	Bund 2022/34 Wien 2022/4
COVID-19-Familienleistungen	18.11.22	Bund 2022/35
Verpackungsabfälle aus Kunststoff	25.11.22	Bund 2022/36
Wasserverband Unteres Lafnitztal	02.12.22	Burgenland 2022/2
Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen	02.12.22	Bund 2022/37 Kärnten 2022/4 Niederösterreich 2022/4
Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG	09.12.22	Bund 2022/38
Einsatzbereitschaft der Miliz	09.12.22	Bund 2022/39
MeteoServe Wetterdienst GmbH – nunmehr Austro Control Digital Services GmbH	09.12.22	Bund 2022/40
Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion – Finanzielle Lage	16.12.22	Bund 2022/41 und 42
Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung	16.12.22	Bund 2022/43 Niederösterreich 2022/5 Oberösterreich 2022/3

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Allgemeiner Einkommensbericht 2022	20.12.22	Einkommen 2022/1 Bund 2022/44 Burgenland 2022/3 Kärnten 2022/5 Niederösterreich 2022/6 Oberösterreich 2022/4 Salzburg 2022/4 Steiermark 2022/3 Tirol 2021/5 Vorarlberg 2022/3 Wien 2022/5
Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungshofes	28.12.22	

Die aufgelisteten Berichte legte der Rechnungshof dem Nationalrat, den Landtagen und dem Wiener Gemeinderat sowie Gemeinderäten und Gemeindeverbänden vor. Seit fünf Jahren tut er dies elektronisch und nicht mehr in gedruckter Form.

Alle Berichte des Rechnungshofes sind auf der Website www.rechnungshof.gv.at der Öffentlichkeit zugänglich, seit Jänner 2017 barrierefrei. Das heißt, dass die PDF-Dokumente mit Hilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden können.

SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass der Nationalrat oder ein Landtag sowie die Bundesregierung oder eine Landesregierung ein Prüfungsersuchen oder –verlangen stellen können.

Durch die mit 1. Jänner 2023 in Kraft tretenden Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrats (mit BGBl. I 141/2022) können künftig auch Abgeordnete eines Parlamentsklubs, der weniger als 20 Abgeordnete aufweist, Prüfverlangen an den Rechnungshof richten.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2022 zwei Sonderprüfungen:

- „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Bund 2022/2)
- „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10)



Die „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Reihe Bund 2022/2) überprüfte der Rechnungshof von September 2020 bis Februar 2021 im Bundesministerium für Inneres. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Kickl, Zanger und weiterer Abgeordneter. Das Verlangen war darauf gerichtet, insbesondere alle Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer, finanzieller und personeller Natur hinsichtlich der Bereiche Grundversorgung und Bundesbetreuung in den Jahren 2013 bis 2017 und die Verträge der Betreuungseinrichtungen des Bundes zu überprüfen. Das Bundesministerium für Inneres hat die Erstaufnahme von Asylwerbenden sicherzustellen.

Der Bund hat die Grundversorgung von Asylwerbenden in seinen Betreuungseinrichtungen so lange zu gewährleisten, bis im Zulassungsverfahren geklärt wird, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Erst danach können Asylwerbende zur Grundversorgung den Ländern zugewiesen werden. Prinzipiell sind die Anforderungen an die Bundesbetreuung höher als an die Landesbetreuung, da die Aufnahme von Schutzsuchenden jederzeit möglich sein muss. Von 2013 bis Mitte 2014 war das Bundesministerium für Inneres mit den bis dahin vorhandenen Einrichtungen in der Lage, die Bundesbetreuung bedarfsgerecht durchzuführen. Wegen der stark steigenden Asylantragszahlen, fehlenden eigenen Reserven und fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in den Ländern musste es vor allem im Zuge der Migrationskrise 2015/16 dringend weitere Kapazitäten aufbauen.

Für ein erneutes Ansteigen der Asylantragszahlen empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für Inneres, eine geeignete Strategie zu entwickeln. Ebenso wären für ein effizientes Krisenmanagement und für die Beschaffung von Unterbringungskapazitäten ein einheitlicher Prozess mit Zielsetzungen sowie organisatorische Maßnahmen zu definieren.

Der Rechnungshof überprüfte „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10) auf Ersuchen des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie Reichhardt gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz B-VG. Der Rechnungshof analysierte bei dieser Prüfung die Daten zu Auftragsvergaben der ASFINAG Bau Management GmbH und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft in der Zeit von Jänner 2016 bis Mai 2019. Er erweiterte die Gebarungsüberprüfung auch auf die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft und ihre Tochterunternehmen ÖBB-Business Competence Center GmbH sowie ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft.

Von Jänner 2016 bis Mai 2019 vergab die ASFINAG Bau Management GmbH Aufträge in der Höhe von insgesamt 2,609 Milliarden Euro. Bei der ÖBB-Infrastruktur AG waren es 2,696 Milliarden Euro. Von 22 überprüften Vergaben mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 281,27 Millionen Euro wurde in 13 Fällen gegen das Bundesvergabegesetz verstoßen.

Verbesserungspotenzial gab es außerdem bei der Korruptionsprävention. Um möglichen unlauteren Geschäftspraktiken der Auftragnehmer entgegenzuwirken, wie etwa Preisabsprachen und Gebietsaufteilungen, sollten Auftraggeber ein besonderes Augenmerk auf

die Prüfung der Angebote legen. Siehe auch Kapitel 1.1 in diesem Tätigkeitsbericht.

Im Jahr 2022 gab es zwei Anträge auf Sonderprüfungen:

- aufgrund eines Minderheitsverlangens des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 GOG–NR die Prüfung „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“
- auf Ersuchen der Verteidigungsministerin gemäß Art. 126b Abs. 4 B–VG die Prüfung der „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“.

Mitte Dezember 2022 waren im Rechnungshof zusätzlich dazu noch folgende weitere Sonderprüfungen anhängig:

- „Gesundheitsvorsorge“ (Beschluss des Nationalrats)
- „Beschaffung und Finanzierung von Impfstoff im Zuge der COVID–19–Pandemie“ (Minderheitsverlangen Nationalrat)
- „FMB Facility Management Burgenland GmbH“ (Minderheitsverlangen Landtag Burgenland)
- „Beschaffungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie“ (Minderheitsverlangen Nationalrat)
- „Gesundheitsverbund Wien“ (Minderheitsverlangen Gemeinderat Wien)
- „UVP–Verfahren der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ (Minderheitsverlangen Landtag Steiermark).



2.3 BERATEN

Nach der Vorlage und Veröffentlichung der Berichte werden diese im jeweiligen Vertretungskörper behandelt. Im Vorfeld und im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Berichte steht der Rechnungshof den Abgeordneten auch beratend zur Verfügung.

NATIONALRAT

Mit Anfang 2022 war die Behandlung von 68 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2018 bis 2021 inklusive der Einkommenserhebung 2019 und 2020 offen. Im Jahr 2022 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 44 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2021 und den Allgemeinen Einkommensbericht vor, also insgesamt 46 Berichte.

Präsidentin Kraker nahm an sechs Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an zwei Sitzungen des Budgetausschusses sowie an fünf Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 61 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2021 sowie der Einkommenserhebung 2019 und 2020. Somit waren Ende des Jahres 52 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2019 bis 2021 sowie der Allgemeine Einkommensbericht offen.

Mit Berichten aus dem Landwirtschaftsbereich befasste sich der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Bundesministerin Köstinger am 18. Jänner 2022 und das Plenum des Nationalrates am 20. Jänner 2022, unter anderen mit dem Bericht „Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ (Bund 2020/46). Die Siedlungswasserwirtschaft nimmt im Wesentlichen die wichtige Aufgabe der Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von

Abwasser wahr. Zuständig dafür sind grundsätzlich die Gemeinden. Die Problematik ist, dass sich die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark reduziert haben. Für den Funktionserhalt der Infrastruktur in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist bis 2030 von einem Mittelbedarf auszugehen, der das zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aufgewendete Investitionsvolumen weit übersteigt. Präsidentin Kraker wies daher auf das verfügbare Eigenkapital des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von 1.635,83 Millionen Euro hin. Diese Mittel sollten in den nächsten Jahren entsprechend zum Einsatz kommen. Dies würde auch zur besseren Planbarkeit bei den Finanzierungspartnern beitragen.

Am 10. Mai 2022 war der Fokus im Rechnungshofausschuss auf Wirtschaftsthemen gerichtet: Unter anderen Berichten stand auch der Bericht „System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts“ (Bund 2019/28) auf der Tagesordnung des Ausschusses, an dem Bundesministerin Schramböck von Beamtinnen und Beamten des Ministeriums vertreten wurde. Bei dieser Prüfung führte der Rechnungshof eine Strukturanalyse durch, die nach wie vor zutreffend ist, auch wenn sich zwischenzeitig Zuständigkeiten bei den Ministerien geändert haben. Dem Bericht zufolge braucht es eine umfassende Aufgabenkritik und die Erarbeitung einer Wettbewerbsstrategie, eine Strukturreform der Wettbewerbsbehörden zur Anhebung der Effizienz und zur Steigerung von Synergieeffekten sowie die Entwicklung eines mehrjährigen Finanzierungsinstruments. Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Wirtschaft am 18. Mai 2022.

In einer weiteren Sitzung des Rechnungshofausschusses am 10. Mai 2022 standen Kulturthemen zur Debatte, wie die „Burgtheater GmbH“ (Bund 2021/24). Staatssekretärin Mayer nahm an der Ausschussdebatte teil. Diese Prüfung führte der Rechnungshof aufgrund eines Minderheitsverlangens des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 GOG–NR durch.



Präsidentin Kraker im Plenum des Nationalrates

Der Bericht „Burgtheater GmbH“ umfasst die Zeitspanne ab der Ausgliederung des Burgtheaters im September 1999 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2007/08. Der Rechnungshof hatte bereits auf ein im Jahr 2014 gestelltes Ersuchen des damaligen Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 der Burgtheater GmbH überprüft. Die im aktuellen Prüfungsverlangen betroffenen Geschäftsjahre lagen bereits elf bis 20 Jahre zurück. Viele für die Beantwortung der Fragen notwendigen Unterlagen waren nicht mehr verfügbar, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren bereits abgelaufen war. Am 18. Mai 2022 wurden die Kulturthemen im Nationalratsplenum debattiert.

Am 21. Juni 2022 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Brunner – mit Berichten aus dem Bereich Finanzen auseinander. Auch der Bericht zur „Bankenabwicklung in Österreich“ (Bund 2020/18) stand auf der Tagesordnung. Die Behandlung im Plenum erfolgte nach der Sommerpause des Parlaments am 21. September 2022. Zu diesem Bericht war Präsidentin Kraker am 29. Juni 2022 auch in den Kärntner Hypo-U-Ausschuss als Auskunftsperson geladen. Die „Bankenabwicklung in Österreich“ hatte der Rechnungshof von Mai bis Oktober 2019 überprüft. Ziel der Gebärungsüberprüfung war die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Organisation des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf EU-Ebene und in Österreich sowie die Beurteilung seiner Umsetzung in Österreich. Dabei stand die Tätigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Mittelpunkt. Die Überprüfung fand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank statt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei auch relevante Entwicklungen des Jahres 2019 berücksichtigt wurden. Im Bericht werden die Kapitalzuwendungen an die einzelnen Abbauinstitute dargestellt.

Die höchste Kapitalzuwendung erhielt mit 5,580 Milliarden Euro die HETA; davon sind 4,350 Milliarden Euro verloren. Die KA Finanz AG erhielt 5,278 Milliarden Euro, rund 300 Millionen Euro weniger, und die immigon erhielt 1,250 Milliarden Euro. Die höchsten schlagend gewordenen Haftungen wies die KA Finanz AG mit 1,312 Milliarden Euro auf, dicht gefolgt von der HETA mit 1,294 Milliarden Euro.

Einen Schwerpunkt des Rechnungshofausschusses am 15. September 2022, an dem Bundesminister Rauch teilnahm, bildeten Prüfungen aus dem Bereich Gesundheit, wie unter anderen der Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42). Dieser Bericht geht auf einen Beschluss des Nationalrates zurück, der den Rechnungshof mit einer Sonderprüfung beauftragte.

Der Beschluss vom 27. März 2019 umfasste 27 Themen, die der Rechnungshof in drei Schwerpunkte gegliedert hat. Ebenfalls 2021 hat der Rechnungshof die Sonderprüfung zur „Ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) vorgelegt. Die Prüfungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren immer wieder geführten öffentlichen Diskussion um einen Ärztemangel und allfällige Versorgungsengpässe. Details zu den beiden Berichten stellte der Rechnungshof im Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 1.4 „Gesundheit ist das Wichtigste“ dar. Der dritte noch offene Schwerpunkt betrifft die Gesundheitsförderung und Prävention. Dazu hat der Rechnungshof bereits das Stellungnahmeverfahren durchgeführt und es wird nunmehr der Bericht fertiggestellt. Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Gesundheit am 21. September 2022.

Am 18. Oktober 2022 war der Fokus im Rechnungshofausschuss auf Arbeitsthemen gerichtet: Unter anderen stand auch der Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7) auf der Tagesordnung des Ausschusses, an dem Bundesminister Kocher teilnahm. Der Bericht zeigt, dass die COVID-19-Kurzarbeit in der Pandemie Arbeitsplätze gesichert und den Anstieg der Arbeitslosigkeit gedämpft hat. Erheblichen Verbesserungsbedarf sieht der Rechnungshof bei Konzepten zur Aufde-

ckung von möglichem Missbrauch. Denn mit den angewandten Kontrollen konnte kaum aufgedeckt werden, ob die von den Arbeitgebern abgerechneten Ausfallstunden richtig waren. Der Prüfungszeitraum war von März 2020 bis zum Auslaufen der Phase 3 mit Ende März 2021. Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Arbeit am 18. November 2022.

Am 29. November 2022 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesministerin Gewessler – mit Berichten aus den Bereichen Klimaschutz und Umwelt auseinander. Der am 21. Oktober 2022 vorgelegte Bericht betreffend „Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbau“ (Bund 2022/30) wurde dabei debattiert. Präsidentin Kraker hob vor dem Hintergrund, dass 27 % des gesamten Energieverbrauchs in Österreich auf Heizen, Kühlen und die Warmwasserbereitung entfallen, die verstärkte Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien hervor. Dies ist insbesondere wegen der aktuellen Energieversorgungskrise und der internationalen Abhängigkeiten von Erdgas sowie aufgrund des zu erwartenden positiven Umweltfaktors erforderlich. Besondere Relevanz erhielt im Hinblick auf die aktuellen Inflationsentwicklungen auch die Debatte zum Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bund 2020/23). Ein niedriges Einkommen, hohe Energiekosten und das Wohnen in Gebäuden mit schlechter Bausubstanz und alten Heizungen sind meist die Ursachen für einen eingeschränkten Zugang zur Energieversorgung. Wie der Energiearmut in Österreich entgegengesteuert wird, insbesondere in Zeiten energiepolitisch herausfordernder Zeiten und angesichts der Teuerungen, wurde dabei erörtert. Die Aufgaben und Tätigkeiten sowie gesellschaftsrechtliche Aspekte betreffend die

„Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“ (Bund 2021/40) wurden ebenso besprochen. Auch der Bericht zur „Verringerung der Lebensmittelverschwendung“ (Bund 2021/19) stand auf der Tagesordnung. Der Bericht thematisiert die Umsetzung des SDG–Unterziels 12.3 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Der Rechnungshofausschuss am 7. Dezember 2022 debattierte in Anwesenheit von Bundesminister Polaschek Themen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft. Der Bericht „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20) betont die Wichtigkeit des Erlernens der deutschen Sprache im jungen Kindesalter als Grundstein für einen erfolgreichen Einstieg in das Schulsystem. Kindergärten – als Orte der frühen Sprachförderung – und die Konzepte zur Sprachförderung sind in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Der Rechnungshof zeigte dies am Beispiel der Länder Oberösterreich und Niederösterreich auf. Präsidentin Kraker hob die Wichtigkeit eines funktionierenden Schnittstellenmanagements zwischen Kindergärten und Schulen hervor, ebenso eine bedarfsgerechte Mittelzuteilung, einheitliche Kriterien und die relevanten Art. 15a–Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Im Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) wurde kritisch festgestellt, dass die Pflicht, begünstigt Behinderte einzustellen, an den beiden überprüften Universitäten nicht erfüllt wurde und deshalb Ausgleichszahlungen zu entrichten waren. Präsidentin Kraker wies darauf hin, dass Studierende mit studiener-schwerender Beeinträchtigung stärker von finanziellen Problemen betroffen waren. Kritisch wurde dazu im Rahmen der Ausschussdebatte darauf hingewiesen, dass angesichts der aktuellen Teuerungen zukünftig zwar die

Studienbeihilfe jährlich an die Inflationsrate angepasst werden wird, allerdings nicht der für behinderte Studierende vorgesehene Erhöhungsbetrag.

BUDGETSPRECHERIN UND BUDGETSPRECHER IM RECHNUNGSHOF

Auf Einladung von Präsidentin Kraker waren im September die Budgetsprecherin der NEOS und die Budgetsprecher der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grünen im Rechnungshof zu Gast. Themen des Treffens waren der Bundesrechnungsabschluss 2021 und die finanzielle Lage des Bundes. Diese Themen wurden am 20. September 2022 im Budgetausschuss debattiert.

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Der Rechnungshof unterliegt auch dem Interpellationsrecht. Das heißt, dass die Abgeordneten des Nationalrates schriftliche Anfragen zur Haushaltsführung, Diensthoheit und Organisation des Rechnungshofes stellen können. Im Jahr 2022 wurden zwei schriftliche Anfragen der FPÖ an die Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet.

Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Der Rechnungshof wies in der Anfragebeantwortung auf seine umfangreichen Tätigkeiten zur Korruptionsprävention sowie auf seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz hin.

Abg.z.NR Kai Jan Krainer, Leiter des Budgetdienstes
Helmut Berger, Abg.z.NR Gabriel Obernosterer,
Präsidentin Margit Kraker, Abg.z.NR Hubert Fuchs,
Abg.z.NR Karin Doppelbauer, Sektionschefin Helga Kraus,
Abg.z.NR Jakob Schwarz



BAUHERRENAUSSCHUSS

Die Präsidentin des Rechnungshofes ist gemäß Parlamentsgebäudesanierungsgesetz Mitglied im Bauherrenausschuss des Nationalrates, dem obersten Kontrollgremium der Sanierung des Parlamentsgebäudes. Neben ihr sind die Mitglieder der Präsidialkonferenz – die drei Mitglieder des Nationalratspräsidiums und die Klubobleute der Parlamentsfraktionen – im Bauherrenausschuss vertreten. Die Präsidentin des Rechnungshofes enthält sich allerdings bei Abstimmungen ausdrücklich der Stimme. Sie bringt die Expertise des Rechnungshofes aus Prüfungen von Bauvorhaben ein. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen des Bauherrenausschusses statt.

Auf Ersuchen des Bauherrenausschusses hat der Rechnungshof im Herbst 2022 eine weitere Prüfung zur Parlamentssanierung eingeleitet. Es ist bereits die dritte Prüfung dieses Projekts durch den Rechnungshof. Die Parlamentsdirektion hat das Gebäude im Oktober 2022 von den mit dem Projektmanagement betrauten Unternehmen übernommen und startete mit der Inbetriebnahme.

LANDTAGE

Im Jahr 2022 legte der Rechnungshof den Landtagen 15 Berichte vor. Auch in den Landtagen ist es dem Rechnungshof ein Anliegen, dass er zu den Verhandlungen über seine Berichte eingeladen wird. Die Beziehung zu den einzelnen Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Einige Landtage befassen sich sehr ausführlich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei. In Kärnten und Vorarlberg war der Rechnungshof im Jahr 2022 nicht zu den Behandlungen seiner Berichte geladen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes nahmen an 22 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Bundesländern und des Wiener Gemeinderats teil. Präsidentin Kraker nahm darüber hinaus am 21. Dezember 2022 an der Sitzung des Wiener Gemeinderats teil, wo ihr ein Rederecht zur Kontrollarbeit im laufenden Jahr zukommt.

Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag. Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Website

Bericht des Rechnungshofes im Salzburger Landtag



GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten und Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden legte der Rechnungshof 2022 insgesamt fünf Berichte vor.

Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten ist dem Rechnungshof wichtig. Der Rechnungshof ist bemüht, diese Zusammenarbeit zu verstärken und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. 2022 gab es eine Einladung in diesem Bereich.

Der Kontrollausschuss der Stadt Salzburg behandelte am 12. September 2022 den Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Salzburg 2022/3). Bei dieser Sitzung standen zwei Mitarbeiterinnen des Rechnungshofes den Mitgliedern des Gemeinderates Rede und Antwort.

Präsidentin Kraker im Wiener Gemeinderat



2.4 UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSE

ÖVP-KORRUPTIONS-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS DES NATIONALRATES

Der Rechnungshof wurde am 9. Dezember 2021 gemäß den §§ 24 und 27 VO-UA in Entsprechung des „Grundsätzlichen Beweisbeschlusses“ des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates um Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes des Untersuchungsausschusses betreffend „Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder“ (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) ersucht. Am 26. Jänner 2022 übermittelte der Rechnungshof im Bemühen um vollständige Transparenz und Aufklärung Akten und Unterlagen zu insgesamt 32 Gebarungsüberprüfungen. Zudem legte der Rechnungshof auch vier Berichte vor, die sich mit dem Untersuchungsgegenstand auf einer generellen bzw. potenziell abstrakten Ebene beschäftigten und somit auch für die Untersuchungen von Relevanz sein konnten.

Gemäß dem „Grundsätzlichen Beweisbeschluss“ des Untersuchungsausschusses waren Akten und Unterlagen fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden des Beschlusses entstanden oder hervorkamen. Die Übermittlung hatte alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund übermittelte der Rechnungshof zum 31. März 2022 Akten und Unterlagen zu vier weiteren Berichten mit abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand, die zwischenzeitlich veröffentlicht worden waren. Mit 31. Mai und 22. Juli 2022 legte der Rechnungshof neuerlich Akten und Unterlagen zu jeweils einem weiteren Bericht für den Unter-

suchungsgegenstand vor. Mit 30. November 2022 erfolgte nochmals eine Akten- und Unterlagenübermittlung zu zwei weiteren veröffentlichten Berichten mit abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand. Damit übermittelte der Rechnungshof im Jahr 2022 Akten und Unterlagen zu insgesamt 41 Gebarungsüberprüfungen.

Zudem wurde an den Rechnungshof am 16. Dezember 2021 und 26. Jänner 2022 jeweils ein Verlangen auf „Beweiserhebung“ gerichtet. Dabei waren Zahlungen des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien in den Jahren 2014 bis 2021 an insgesamt 170 namentlich angeführte Unternehmen und Institutionen maßgeblich. Um dem Verlangen zu entsprechen, führte der Rechnungshof Auswertungen aus der Haushaltsverrechnung des Bundes durch. Die Ergebnisse dieser „Beweiserhebung“ übermittelte er in zwei Tranchen am 15. Februar und am 31. März 2022 an den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

Am 3. und 31. März sowie 22. Juni 2022 wurden insgesamt drei inhaltlich deckungsgleiche, nahezu wortidentische Verlangen um „Ergänzende Beweisanforderung“ des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses in Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten der ÖVP der Jahre 2017 bis 2020 an den Rechnungshof gerichtet. Der Rechnungshof legte daher dem Untersuchungsausschuss umfassend dar, dass es nicht im Einklang mit Art. 53 B-VG steht, Akten und Unterlagen in Bezug auf Parteien, die private Rechtsträger sind, dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Zudem widersprachen die „Ergänzenden Beweisanforderungen“ an den Rechnungshof dem Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom 13. Oktober 2021 selbst. Diese stellten nämlich klar, dass „etwa die

Verwendung der mutmaßlich gewährten Vorteile durch die ÖVP nicht Gegenstand der Untersuchung sein kann, da Parteien genauso juristische Personen des Privatrechts und somit nicht Untersuchungsgegenstand sind“.

Am 22. Juli 2022 informierte der Rechnungshof den Untersuchungsausschuss darüber, dass er zwischenzeitlich den Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2019 auf seiner Website veröffentlicht hat. In diesem Zusammenhang übermittelte er die den Vollzug des Bundes berührenden Beilagen seiner Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die weitere am 31. März 2022 vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss gestellte „Beweiserhebung“ an den Rechnungshof bezog sich auf die Prüfung des Rechnungshofes für den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ zu den Gehältern der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes. Dazu übermittelte der Rechnungshof am 2. Mai 2022 die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Unterlagen.

Weiters ersuchte der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss am 11. Mai 2022, alle Akten und Unterlagen betreffend den „Verein AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“ und betreffend die „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH“ in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu übermitteln. Da das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Untersuchungsausschuss bereits seine originären Akten und Unterlagen zur AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung vorgelegt hatte, sah der Rechnungshof von der Übermittlung der

gleichen Unterlagen ab. Gleichzeitig hielt der Rechnungshof fest, dass ihm ein Ersuchen der Bundesministerin für Landesverteidigung um Durchführung einer Gebarungsüberprüfung der AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung vorliege.



Am 22. Juni 2022 wurde der Rechnungshof vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss ersucht, zu erheben, welche Ausgaben durch bestimmte Rechtsträger für Markt- und Meinungsforschung sowie für entgeltliche Schaltungen (Inserate) in den Jahren 2014 bis 2021 in welcher Höhe, wann und zu welchem Zweck getätigt wurden. Der Rechnungshof wies dazu am 31. August 2022 darauf hin, dass aufgrund der Rechtsprechung des VfGH (UA 5/2105–9, UA 6/2015–7 und UA 7/2015–8) Zweifel daran bestehen, ob die privatwirtschaftliche Tätigkeit der im Verlangen angeführten Rechtsträger – ÖBIB/ÖBAG, ABBAG, BIG, Austrian Real Estate, BRZ, LFRZ, Bundesforste, Innovationsstiftung für Bildung, OeAD GmbH, Österreich Institut GmbH und aws GmbH – dem Gegenstand des aktuellen ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses unterliegt, und diese Rechtsträger gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG verpflichtet wären, dem Untersuchungsausschuss Unterlagen vorzulegen, weil zum Begriff „Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“ in Art. 53 Abs. 2 B-VG festgehalten wird: „Privatwirtschaftliche Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger unterliegt hingegen nicht dem Untersuchungsrecht, zumal es sich dabei nicht mehr um Verwaltung des Bundes handelt“. Hinsichtlich aller weiteren im Verlangen angeführten Rechtsträger – AMA samt Tochterunternehmen, Österreichischer Integrationsfonds, Austrian Development Agency, AUVA, ÖGK, SVS und AGES sowie Bundesgärten – forderte der Rechnungshof sämtliche vom Untersuchungsausschuss geforderten Informationen über die Ausgaben für Markt- und Meinungsforschung sowie für entgeltliche Schaltungen direkt bei den einzelnen Stellen an und übermittelte diese an den Untersuchungsausschuss.

Für den 24. November 2022 wurde Präsidentin Kraker in den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson geladen. Sie wurde von der zuständigen Abteilungsleiterin als Vertrauensperson begleitet.

Der Rechnungshof hatte bis zu diesem Zeitpunkt dem Untersuchungsausschuss insgesamt 38 abstrakt relevante Berichte übermittelt. Darüber hinaus hatte er acht ergänzende Beweisanforderungen zu erledigen gehabt.

Bei der Befragung ging es dann vorrangig um den Rechnungshofbericht zur COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH und um die Doppelrolle des damaligen Geschäftsführers in der COFAG und deren Muttergesellschaft ABBAG samt „doppelter Entlohnung“.

Der Rechnungshof hatte den Bericht zur „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ Ende Oktober 2022 veröffentlicht (siehe dazu Kapitel 1.3 in diesem Tätigkeitsbericht). Die COFAG war zunächst als Koordinierungsstelle eingerichtet worden, mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten. Dann wurde entschieden, dass sie den „Fixkostenzuschuss I“ abwickeln soll. Dafür wurde nicht nur auf die Finanzverwaltung zurückgegriffen, sondern erfolgte auch der Zukauf externer Leistungen. Bis Mitte 2021 fielen dafür Kosten von rd. 21 Mio. EUR an. „Die Sparsamkeit können wir da nicht bestätigen“, so wird Präsidentin Kraker in der medialen Berichterstattung zitiert.

In ihrem Einleitungsstatement hob Präsidentin Kraker die Position des Rechnungshofes auf Basis seiner Berichte zur Korruptionsprävention und Compliance hervor. Siehe dazu auch Kapitel 1.1 in diesem Tätigkeitsbericht.



Die 13 Mitglieder des Untersuchungsausschusses befragten Präsidentin Kraker auch noch zu anderen Berichten des Rechnungshofes; insbesondere zu den Berichten „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ und „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“.

Insgesamt gab es zwei Befragungsrunden, in der sich die Vertreterinnen aller fünf Parlamentsfraktionen zu Wort meldeten. Die Befragung dauerte dreieinhalb Stunden.

HYPO-U-AUSSCHUSS DES KÄRNTNER LANDTAGES

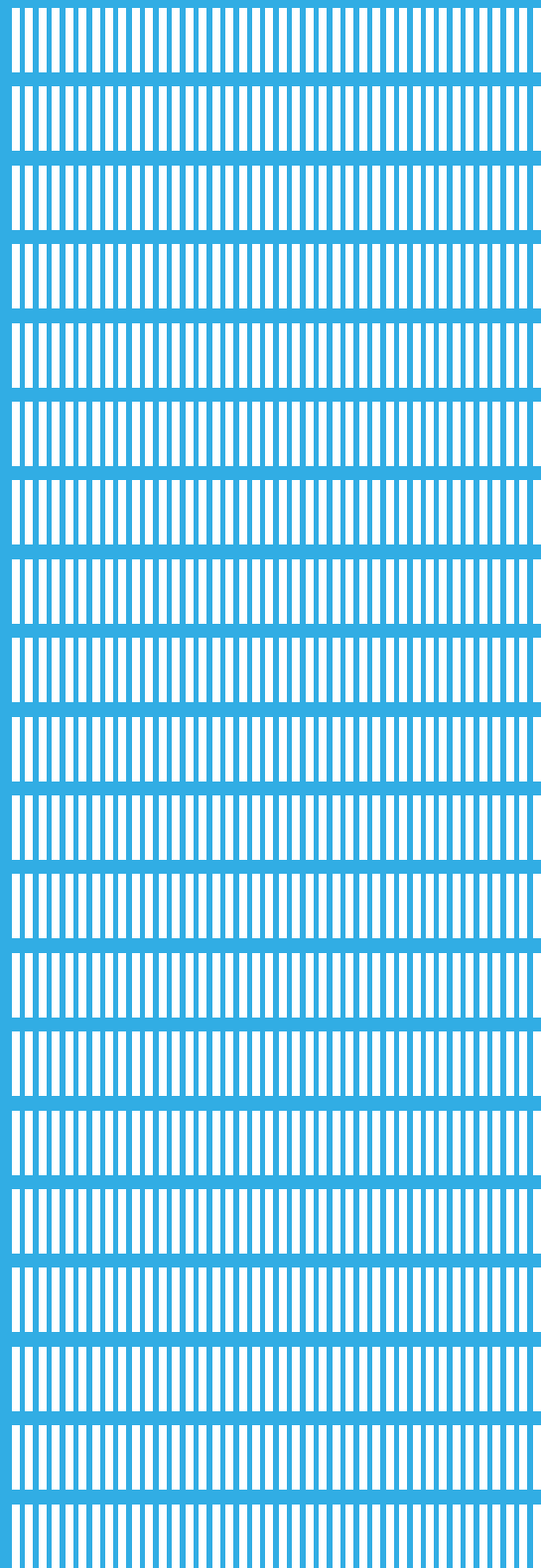
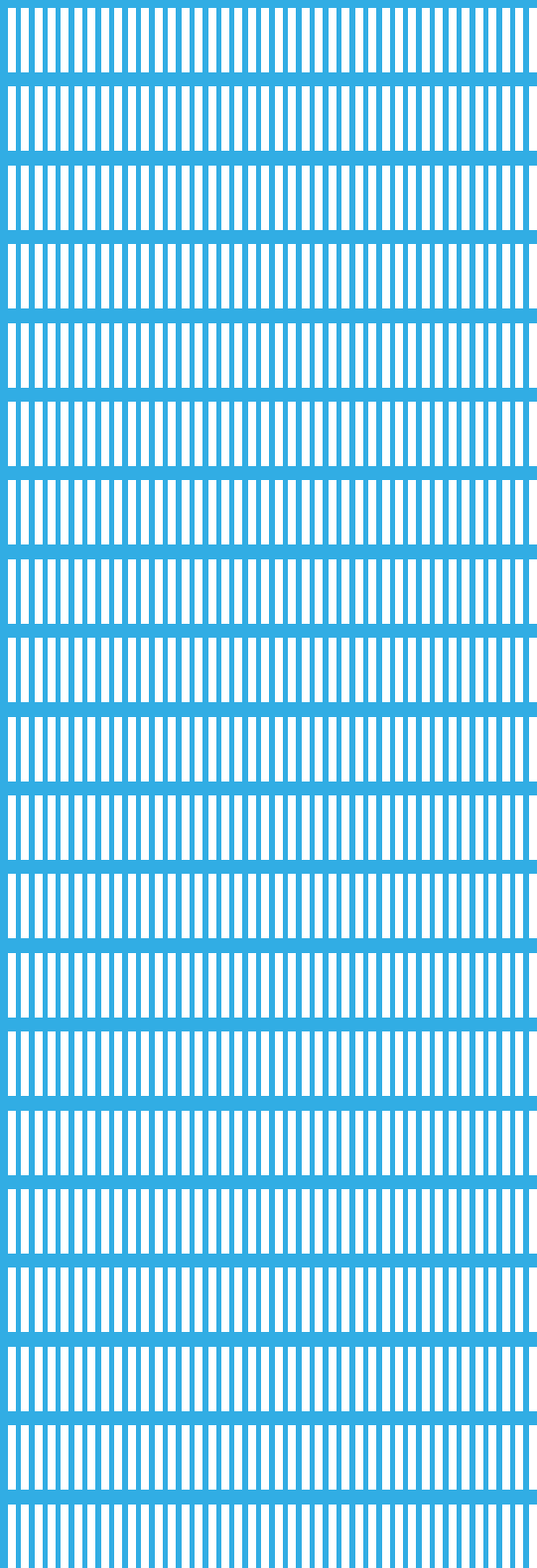
Rechnungshof-Präsidentin Kraker war am 29. Juni 2022 in den Kärntner Hypo-U-Ausschuss als Auskunftsperson geladen. Ebenso standen zwei Mitarbeiter des Rechnungshofes für Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Im Mittelpunkt des Interesses standen der gemeinsame Bericht des Rechnungshofes und des Kärntner Landesrechnungshofes betreffend den „Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds“ (Kärnten 2019/4) und der Bericht des Rechnungshofes betreffend die „Bankenabwicklung in Österreich“ (Bund 2020/18).

Die Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz hatten der Rechnungshof und der Kärntner Landesrechnungshof von März bis Oktober 2018 geprüft. Der Kärntner Landtag hatte damals dazu jeweils ein Prüfungsverlangen an den Rechnungshof und an den Kärntner Landesrechnungshof gestellt. Die Rechnungshöfe führten diese Überprüfung gemeinsam durch, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.



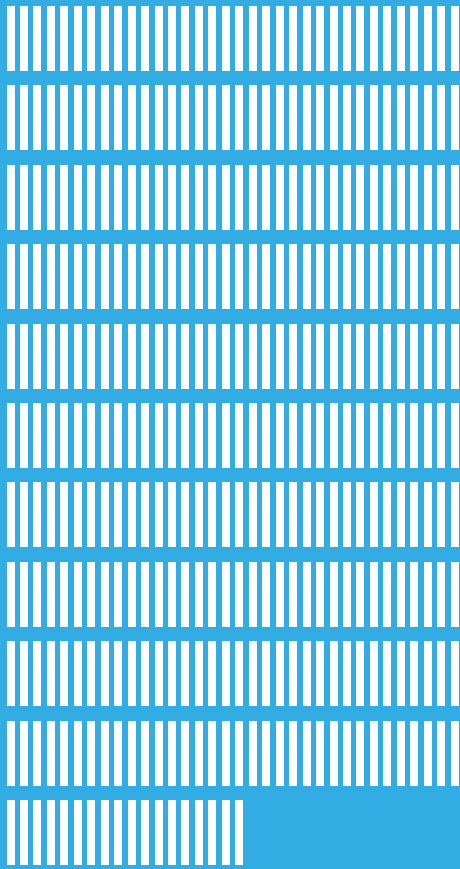
Prüfungsziele waren die Darstellung der Ausgangssituation und die Überprüfung hinsichtlich Entwicklung, Struktur, Annahme, Finanzierung und Abwicklung des II. Angebots, der Kosten sowie der verbleibenden wirtschaftlichen Risiken.

Die „Bankenabwicklung in Österreich“ hatte der Rechnungshof von Mai bis Oktober 2019 überprüft. Die Abwicklung war jedoch zur Zeit der Prüfung im Jahr 2019 bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Deshalb informierte Präsidentin Kraker die Mitglieder des Hypo-U-Ausschusses des Kärntner Landtages darüber, dass der Rechnungshof zur Bankenabwicklung in Österreich eine Follow-up-Überprüfung plant, und zwar am Ende der Abbautätigkeit. Dabei wird der Rechnungshof einerseits die Planung und Durchführung der Abwicklungen durch die FMA analysieren, und andererseits die aktuellen Abbauergebnisse der drei Abbauinstitute sowie die finanziellen Folgen für die Republik Österreich und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erheben.



Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich

insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen.



1.958

bewertete *Empfehlungen* 2021

3 PRÜFUNGEN WIRKEN DURCH EMPFEHLUNGEN

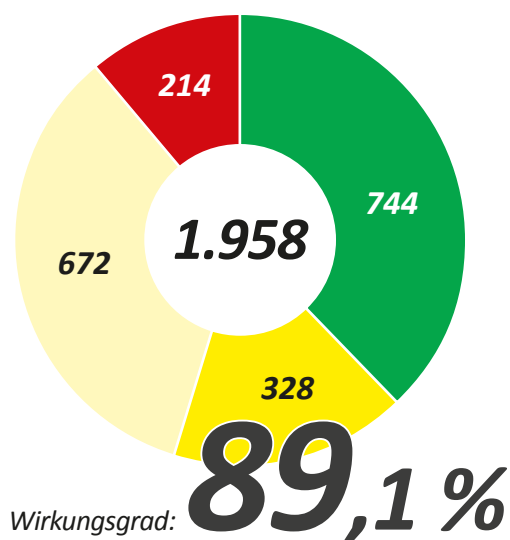
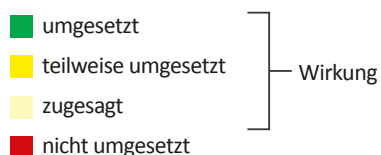
Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 sollte der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 78 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

3.1 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2021

Der Rechnungshof hat 2022 bei 88 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 nachgefragt und 1.958 Empfehlungen bewertet. Bei 111 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben.

Empfehlungen 2021

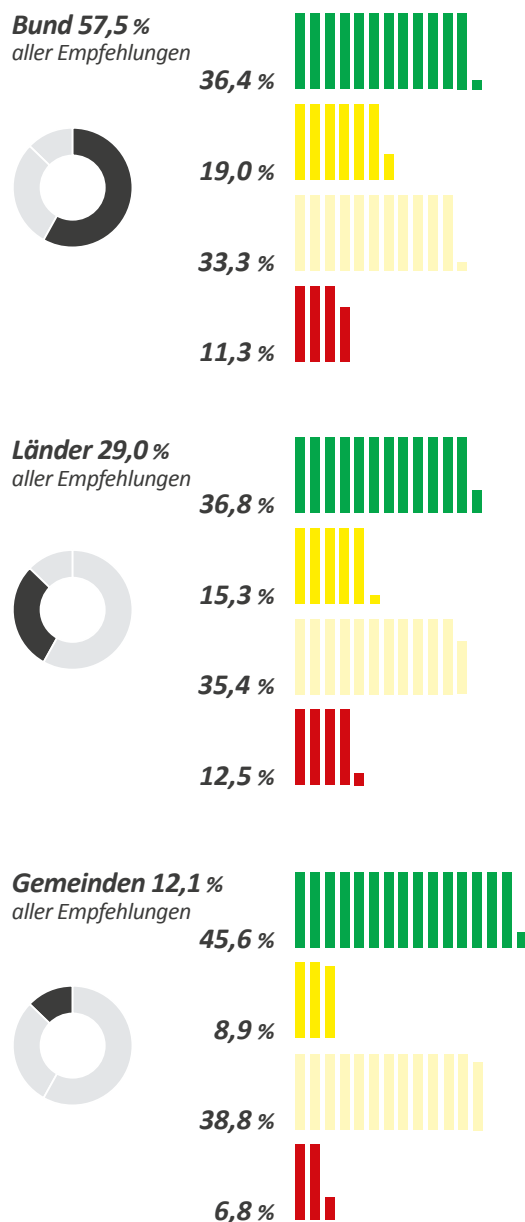


Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

GESAMTERGEBNIS

Die Nachfrage im Jahr 2022 für das Jahr 2021 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

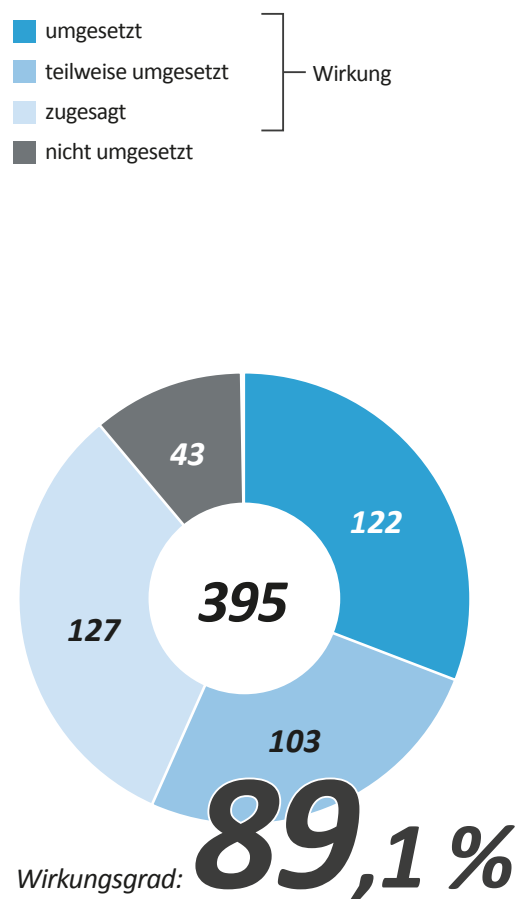
Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
zeigt sich folgendes Bild:



ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

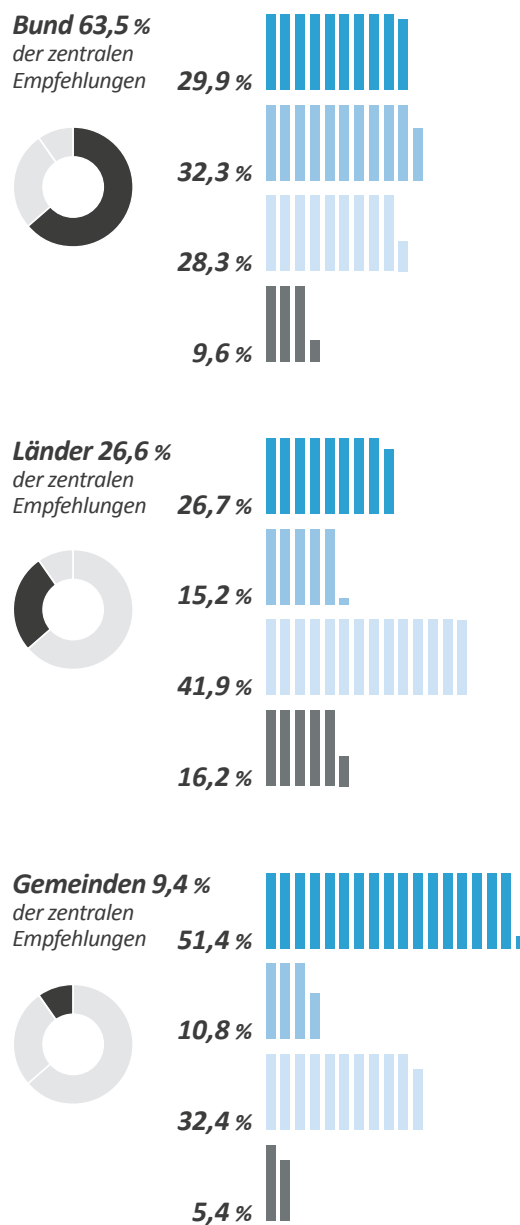
Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus (Zahlen gerundet):

zentrale Empfehlungen 2021



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen Folgendes:



Die Detailergebnisse zum „**Nachfrageverfahren im Jahr 2022**“ finden sich als Anhang zum Tätigkeitsbericht 2022 auf der Website des Rechnungshofes:

www.rechnungshof.gv.at.

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen

des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

QUALITATIVE AUSWERTUNGEN

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die in Österreich lebenden Menschen stark beschäftigen. Da die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die öffentlichen Haushalte auch im Jahr 2021 finanziell prägten, bildeten diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des

Rechnungshofes und damit auch einen Schwerpunkt für die qualitative Auswertung. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Gesundheit, Umwelt und Klimaschutz, Gleichstellung und Diversität sowie Digitalisierung gelegt. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

COVID-19-PRÜFUNGEN



Das Jahr 2021 war erneut geprägt von den Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie. Für den Rechnungshof waren die Maßnahmen zur Krisenbewältigung daher ein Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit. Durch zahlreiche COVID-19-Prüfungen sollten Bürgerinnen und Bürger

Transparenz über den öffentlichen Mitteleinsatz erhalten (siehe dazu [Kapitel 1.4](#) in diesem Tätigkeitsbericht). Wesentlich war dabei, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, um auch auf zukünftige Krisen vorbereitet zu sein.

In seinem Bericht „[Härtefallfonds – Förderabwicklungen](#)“ (Bund 2021/29) beurteilte der Rechnungshof unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Förderabwicklung und die Qualität der öffentlichen Leistungen aus dem Härtefallfonds. Er empfahl u.a., mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge

und deren rückwirkende Anwendung möglichst zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und Transparenz der Förderung. Weiters wären die Förder Voraussetzungen – im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen – präzise in den Förderrichtlinien festzulegen. Mit FAQ sollte das Verständnis für die Beantragung und die Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien erhöht werden. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als auch das Bundesministerium für Finanzen setzten diese Empfehlungen um. Auch evaluierten sie den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds und legten die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ähnlich gelagerte Anforderungen fest. Indem das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit der Wirtschaftskammer Österreich das Prüfkonzept für die Förderabwicklung fertigstellte und die elektronische Antragstellung ermöglichte, gestalteten sie den Abwicklungsprozess bürgerfreundlicher und transparenter.

Eine wesentliche Basis zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung waren Informationen über das epidemiologische Geschehen, Informationen über Testungen oder Clusterbildungen, über verfügbare Ressourcen (z.B. die Anzahl der Normal- und Intensivbetten in Krankenhäusern) und über die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem. In seinem Bericht „Gesund-

heitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43 u.a.) beurteilte der Rechnungshof daher die Frage, ob diese Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar waren.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz stellte die Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) in Aussicht, dies vor allem in folgenden Punkten: Klärung der Zielsetzungen, Dokumentation des Krankheitsverlaufs und Monitoring der Absonderungsmaßnahmen, Festlegung der maßgeblichen Kennzahlen und wann sie zu aktualisieren sind. Auf dieser Basis soll die öffentliche Kommunikation auf einheitliche und qualitätsgesicherte Daten zurückgreifen können.

Zur Bewältigung zukünftiger Krisen- und Katastrophenfälle hatte der Rechnungshof auch empfohlen, die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten über die Belegung und Auslastung von Krankenanstalten zu schaffen. Diese sollten ebenso wie die Diagnose- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sein. Auch diesen Empfehlungen stand das Ministerium positiv gegenüber.

Bei zukünftigen Krisen wird es weiters regelmäßige Meldungen über die notwendige und vorhandene Schutzausrüstung sowie die Ausstattung mit

medizinischen Gütern geben. Das wird maßgeblich zur Sicherstellung der erforderlichen Bevorratung beitragen.

Auch sagte das Ministerium zu, in Krisen- und Katastrophensituationen die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren. Damit sollten in Zukunft gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen vermieden werden. Für besonders wichtig erachtete der Rechnungshof die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich. Hier setzte das Ministerium teilweise bereits Umsetzungsschritte.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

In seinem Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung“; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen (Bund 2021/33) beurteilte der Rechnungshof die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz. Als Folge des während der Pandemie geringeren Verkehrsaufkommens gingen die Mauteinnahmen für das Jahr 2020 gegenüber dem ursprünglichen Plan zurück. Gemäß einer Empfehlung des Rechnungshofes überprüfte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie daher seine Mauttarifrechnung. Es beurteilte dabei, ob sich die geplanten Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahn- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

GESUNDHEIT



Der Rechnungshof setzte – wie schon in der Vergangenheit – auch im Jahr 2021 einen Schwerpunkt im Bereich Gesundheit. Dem Rechnungshof ist der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur medizinischen Versorgung, unabhängig vom Wohnort, ein großes Anliegen: Mit Blick auf den fortdauernden Ärztemangel sowie die damit verbundenen möglichen Versorgungsengpässe überprüfte der Rechnungshof daher auf Beschluss des Nationalrats die „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) und die „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30).

Die Ärzteausbildung in Österreich war gekennzeichnet durch eine Vielzahl an involvierten Einrichtungen. Der Rechnungshof sah in seinem Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) bei der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen Verbesserungspotenzial und richtete u.a. Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Diese sollten etwa gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekam-

mer ein Konzept erarbeiten, um sich regelmäßig, durchgängig und institutionalisiert über Vorhaben und Maßnahmen für die Ausbildung zum Arztberuf abzustimmen. Weiters wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. Beide Ministerien setzten die Empfehlungen teilweise um. So wurde etwa die Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse intensiviert. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte weiters zu, die derzeitigen Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls anzupassen. Hingegen war die Empfehlung noch offen, Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung in den einzelnen Sonderfächern zulassen.

Der Rechnungshof sah auch Handlungsbedarf im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von mehr als 30 Prozent. Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich

zu forcieren. Die beiden Ministerien und die Medizinische Universität Wien verwiesen dazu auf verschiedene Aktivitäten: So erarbeitet etwa das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen.

Ziel der Prüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) war es, zu beurteilen, inwieweit die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich österreichweit sichergestellt sind, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben.

Die bisher verfügbaren Kennzahlen zur Analyse der Ärztedichte (wie etwa Anzahl der Ärztinnen und Ärzte oder besetzte Planstellen) waren nicht geeignet, das Angebot an ärztlichen Leistungen aussagekräftig abzubilden, weil insbesondere die Öffnungszeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen zu; die Österreichische Gesundheitskasse setzte sie teilweise um.

Eine Wirkung erzielte der Rechnungshof weiters im Bereich der Öffnungszeiten und der rechtzeiti-

gen Nachbesetzung von ärztlichen Ordinationen: Die Österreichische Gesundheitskasse sagte zu, Umfang und Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen anzupassen, vor allem zu den Tagesrandzeiten. Sie wertete außerdem die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und –ärzte regelmäßig aus, um zeitgerecht Maßnahmen für eine lückenlose Nachfolge treffen zu können.

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium empfohlen, eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsvorsorge im niedergelassenen Bereich auszuarbeiten. Insbesondere wären die Schlüssigkeit und Verbindlichkeit der Planung zu stärken, qualitative und quantitative Versorgungsaufträge für den niedergelassenen Bereich zu erarbeiten und ein flexibles Eingehen auf Bedarfsänderungen zu ermöglichen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. Sonstige wesentliche Empfehlungen betrafen das Monitoring der Wartezeiten und die Steuerung der ärztlichen Honorarsteigerungen.

Ein wichtiger Bereich der medizinischen Versorgung ist der Zugang zu einer qualitätsvollen geburtshilflichen Versorgung und zu optimalen Behandlungsmöglichkeiten für Neugeborene. Der Rechnungshof überprüfte die „Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (Bund 2021/2 u.a.). Dabei beurteilte er unter anderem



die Planungen der überprüften Länder und Krankenanstaltenträger für die Geburtshilfe-Versorgung, die Aufbau- und Ablauforganisation der Geburtshilfen in ausgewählten Krankenanstalten, das Qualitäts- und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Eine Wirkung erzeugte der Rechnungshof etwa mit seiner Empfehlung, gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. Dieses Thema sollte im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiterbearbeitet werden, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können. Ebenso setzten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten für Hebammen bzw. im Bereich der Vertragshebammen. Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch mit Maßnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur und des Wiener Gesundheitsverbunds, mit denen eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sichergestellt werden soll. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, Daten des Geburtenregisters bereitzustellen und breiter zu nutzen.

Im Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (Wien 2021/9) fanden zum Teil weniger als zehn Operationen jährlich

je Fachrichtung statt. Der Rechnungshof hatte dem Sanatorium daher empfohlen, eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Das Sanatorium Hera griff die Empfehlung auf und fokussierte sich in den besonders kostenintensiven Bereichen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden. Nicht gefolgt wurde der Empfehlung des Rechnungshofes, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen. Auch die empfohlene Anpassung im Bereich der Bezüge angestellter Ärztinnen und Ärzte an das Wiener Bedienstetengesetz sowie die Empfehlung, angestellte Ärztinnen und Ärzte nicht mehr als Belegärztinnen und -ärzte operieren und abrechnen zu lassen, setzte das Sanatorium nicht um. Damit schöpfte das Sanatorium Hera die Möglichkeit nicht aus, ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial daraus abzuleiten bzw. umzusetzen.

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Wegen der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes widmet sich der Rechnungshof verstärkt diesen Themen. Besonders wichtig ist ihm dabei, mit seinen Empfehlungen einen Beitrag für die nächsten Generationen zu leisten.

Im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16 u.a.) standen die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, die Erreichung der unionsrechtlich verpflichtenden Klimaziele 2020, 2030 und 2050 auf Ebene des Bundes und beispielhaft in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung dieser Ziele im Fokus.

Seit 2020 gab es keine jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen mehr, da das Klimaschutzgesetz nicht angepasst wurde. Seitdem fehlen nicht nur gesetzliche Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen auf nationaler Ebene, sondern auch gesamtstaatliche Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz. Dies, obwohl Österreich bei einer Verfehlung der unionsrechtli-

chen Klimaziele 2030 hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie arbeitete jedoch an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgreifen soll. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads zur Klimaneutralität 2040. Die überprüften Stellen – das waren das Klimaschutz-, das Landwirtschafts- und das Finanzministerium sowie die Länder Nieder- und Oberösterreich – sagten außerdem zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen klare, harmonisierte Zielvorgaben zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. Darüber hinaus würden in Zukunft die gewählten Indikatoren bundesweit einheitlich berechnet, um aussagekräftige Vergleiche durchführen zu können.

Die Klimaschutz-Aktivitäten wurden nicht zentral gesteuert. Dies erschwerte die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Die überprüften Stellen sagten dem Rechnungshof aber zu, die Zusammenarbeit und Abstimmung zu verbessern und geeignete Prozesse für eine gesamthafte Steuerungsverantwortung bei Klimaschutz-Maßnahmen im neuen Klimaschutzgesetz vorzusehen.

In seinem Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) hatte der Rechnungshof darauf hinge-

wiesen, dass fossile Energieträger und insbesondere der Verkehrssektor wesentliche Verursacher von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sind. Das Land Steiermark sagte – wegen der mittlerweile verringerten Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen – nicht zu, die Umsetzung von „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ im Großraum Graz erneut zu prüfen oder weitere Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu ergreifen. Jedoch baute das Land den öffentlichen Personenverkehr aus, wie etwa durch die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und das S-Bahnnetz oder durch eine Taktverdichtung.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub in das Immissionsschutzgesetz – Luft anzuregen. Darüber hinaus könnten die Zielwerte an die inhaltlich strengere Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation angelehnt werden. Das Ministerium griff diese Empfehlung nicht auf. Es verwies dabei auf die bevorstehende Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien, die zu neuen, strengeren Grenzwerten führen wird.

Im Bericht zur „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5) ging der Rechnungshof auf die besonderen städtischen Herausforderungen

durch den Klimawandel am Beispiel der Stadt Linz ein. Er wies unter anderem auf die Bedeutung von Fassadenbegrünungen oder die Entsiegelung von Parkplätzen hin, um Gebäude vor sommerlicher Überhitzung zu schützen. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH sowie die Immobilien Linz GmbH & Co KG sagten die Umsetzung teilweise zu. Die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste setzte Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts im Bereich des Wasserwerks Scharlinz.

Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre – so der Rechnungshof in seinem Bericht – in der oberösterreichischen Klimawandelanpassungsstrategie mehr Bedeutung beizumessen. Für diese Klimawandelanpassungsstrategie sollten regionale Handlungsempfehlungen auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 erarbeitet werden. Das Land Oberösterreich stand dieser Empfehlung positiv gegenüber. Eine Reihe von Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Land aber nicht um. Dies betraf unter anderem die Empfehlungen, Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die vorhandenen Linzer Grünzonen nachhaltig zu sichern oder einen möglichst geringen Versiegelungsgrad bzw. einen möglichst hohen Grünflächenfaktor im oberösterreichischen Raumordnungsrecht zu verankern.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Die Stadt Linz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, für Wohngebiete mit hoher Versiegelung den Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. Außerdem sagte sie zu, in ihrem „Leitfaden Hochhäuser“ Nachweise über die Auswirkung von Bauvorhaben auf die städtische Überwärmung zu fordern und bei Bauvorhaben allenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben.



GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Auch im Jahr 2021 legte der Rechnungshof einen Fokus auf Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, ist eine ausgewogene Personalstruktur ein wichtiger Aspekt. So sagte die Österreichische Energieagentur auf Empfehlung des Rechnungshofes zu, den Frauenanteil in Führungspositionen etwa durch spezifische Fortbildungen, die Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung oder durch Mentoring-Programme zu erhöhen („Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, Bund 2021/40). Die Bundespensionskasse AG setzt ihre Bemühungen weiter fort, Führungspositionen verstärkt mit Frauen zu besetzen („Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Assetmanagement“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/22). Die österreichischen Kulturforen achten weiterhin auf einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kunstschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern („Österreichische Kulturforen“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/18).

Im Bereich der Kulturförderung verfolgten die überprüften Länder Gleichstellungsziele in unterschiedlichem Umfang. Die Stadt Wien und das Land Niederösterreich hatten, anders als das Land Burgenland, keine Gleichstellungsziele formuliert. Während Niederösterreich die Empfehlung, solche zu formulieren und im Kulturbericht darzustellen, bereits teilweise umsetzte, wies die Stadt Wien auf die Förderempfehlungen der Expertengremien hin, die in ihrer Beurteilung die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen. Außerdem hatte die Stadt Wien in ihren jährlichen Kulturberichten die vergleichsweise aussagekräftigsten geschlechtsspezifischen Daten publiziert. Das Land Burgenland formulierte weitere, im Kulturbericht darzustellende Gleichstellungsziele und setzte die Empfehlung damit um („Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien“, Burgenland 2021/2 u.a.).

Im Bericht über die „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20 u.a.) vermisste der Rechnungshof in den Bund-Länder-Vereinbarungen Gleichstellungsaspekte. In diesen Vereinbarungen stellte der Bund den Ländern Mittel zur Forcierung der frühen sprachlichen Förderung bereit. Es waren darin weder gleichstellungsspezifische Ziele noch Zielzustände – wie beispielsweise eine Erhöhung des Anteils der Kindergartenpädagoginnen – festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

sagte zu, gemeinsam mit den Ländern entsprechende Schritte – insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Kindergartenpädagogen – zu setzen, z.B. die Entwicklung einer Imagekampagne oder eine Kolleg-Initiative an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

Der Rechnungshof hatte empfohlen, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen („Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“, Bund 2021/38). Damit sollte ein wirksames Monitoring-System geschaffen werden für die Ziele Pünktlichkeit im Personenverkehr und höherer Anteil an barrierefreien Verkehrsstationen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Informationsbeschaffung und der Berichterstellung bereits völlig unabhängig agiere und zur Überprüfung und Plausibilisierung regelmäßig zusätzliche Daten und Informationen bei der ÖBB-Infrastruktur AG anfordere.



DIGITALISIERUNG



Zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft erkennt die öffentliche Hand ihre Aufgabe auch darin, die Chancen der Digitalisierung zu optimieren und dadurch positive gesellschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen. Die für eine moderne und wirksame Verwaltung notwendige Digitalisierung bringt neben vielen Vorteilen aber auch Risiken mit sich, denen rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden muss.

In zwei Berichten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8 u.a.; „Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1) hatte der Rechnungshof empfohlen, IT-Systeme als Datenbasis zur Steuerung und für die Verwaltung einzurichten, dabei auf die Umsetzung aller erforderlichen Funktionalitäten für eine effektive und effiziente Verwaltung zu achten sowie den elektronischen Datenaustausch sicherzustellen. Das Bundesministerium für Inneres sagte zu, im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevan-

ten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund–Länder–Abrechnung zu gewährleisten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8). Das Bundesfinanzgericht und das Bundesministerium für Finanzen konnten bei der „BFG–Schnittstelle“ und dem elektronischen Austausch von Unterlagen in Rechtsmittelverfahren diesbezügliche Mängel beseitigen und eine Effizienzsteigerung erreichen. Auch bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen im Verhältnis zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden („Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1).

Nur vollständige und plausible elektronische Daten stellen sicher, dass die Verwaltung ausreichend transparent entscheidet und die Steuerung durch die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nachvollziehbar ist. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten. Zumindest jährlich sollte das Ministerium Vollständigkeitserklärungen von den einmeldenden Stellen einfordern. Darüber hinaus sollte es auf eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Vollständigkeitserklärung hinwirken. Auch empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung

der Transparenzdatenbank als Basis für eine einheitliche gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank einzusetzen. Das Ministerium setzte die Empfehlungen teilweise um, die Einforderung der Vollständigkeitserklärungen sagte es zu („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

Auch die Empfehlungen im Bericht „Management von Forschungsinfrastruktur“ (Bund 2021/14) zeigten Wirkung: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank stärker auf die Einhaltung der Mindestanforderungen und überprüft die Einträge verstärkt und zeitnah auf Plausibilität. Das Ministerium sagte außerdem zu, die Einhaltung des Kooperationsaspekts bei öffentlichen Einträgen zu forcieren, so dass lediglich jene Forschungsinfrastrukturen in die Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen.

Cyberkriminalität nimmt seit Jahren kontinuierlich und rasch zu. Die dadurch verursachten Gefahren und Schäden betreffen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wie die Wirtschaft und staatliche Institutionen. Ebenso steigen die Kosten und Schäden durch Cyberkriminalität stetig. Trotz dieser Entwicklungen und entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes erarbeitete jedoch weder das

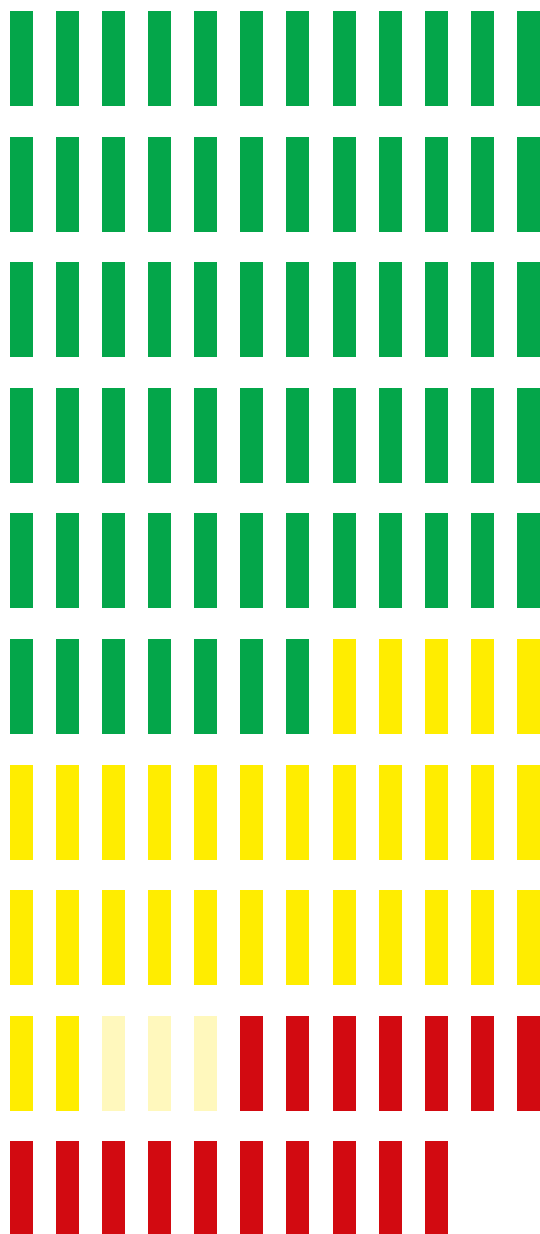
Bundesministerium für Inneres noch das Bundesministerium für Justiz eine wechselseitig abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität („Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Bund 2021/23).

Um Cyberkriminalität in der Verwaltung vorzubeugen, muss auch in der Verwaltung die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit künftig so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sehen – in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes – Telearbeit im Dienstbetrieb nur dann standardmäßig vor, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Das Bundeskanzleramt stellte diesbezügliche Umsetzungsschritte in Aussicht. Diese drei Ministerien setzten auch folgende Empfehlung um bzw. planen deren Umsetzung: für den Fall, dass Bedienstete ihren Dienst neuerlich im Homeoffice erbringen müssen, ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben zur Nutzung privater IT-Ausstattung zu erstellen, den Bediensteten die vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung außer-

halb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind („Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“, Bund 2021/31).

Neben organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen bedarf eine zeitgemäße und zweckmäßige Verwaltung auch Bediensteter mit ausreichendem Wissen über die Nutzungsmöglichkeiten der IT-Systeme. Das Bundesministerium für Finanzen setzte zur Sicherung des Abgabeanpruchs die Empfehlungen im Hinblick auf die IT-Unterstützung, insbesondere jene für ein IT-unterstütztes Risikomanagement, vollständig bzw. teilweise um („Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“, Bund 2021/28). Ebenso informierte es Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

3.2 FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2022

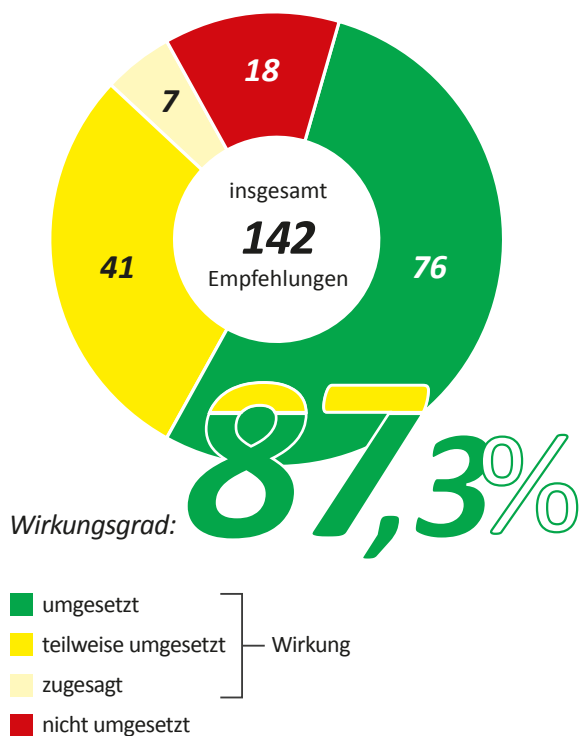


Aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage prüft der Rechnungshof vor Ort die tatsächliche Umsetzung seiner Empfehlungen ausgewählter Berichte. Die Follow-up-Überprüfungen sind die zweite Stufe der Wirkungskontrolle. Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof acht Follow-up-Überprüfungen. Dabei beurteilte er die Umsetzung von 142 Empfehlungen: 76 (53,5 %) wurden umgesetzt und 41 (28,9 %) teilweise umgesetzt. Bei sieben Empfehlungen wurde eine Umsetzung zugesagt (4,9 %). Das zeigt, dass der Rechnungshof bei 87,3 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen konnte. 18 Empfehlungen (12,7 %) waren nicht umgesetzt. Bei fünf Empfehlungen gab es keinen Anlassfall und konnte die Umsetzung daher auch nicht beurteilt werden.

Die Follow-up-Überprüfung

ist die zweite Stufe der Wirkungskontrolle.

Alle im Jahr 2022 überprüften Empfehlungen



Die Follow-up-Überprüfungen des Jahres 2022 orientierten sich bereits weitgehend an der Neuausrichtung dieser Prüfungsart: Den Fokus bei diesen „Follow-up-Überprüfungen Plus“ richtet der Rechnungshof auf die Frage „Ist das Problem gelöst?“, anstatt sich auf die Frage „Ist die Empfehlung umgesetzt?“ zu beschränken. Es werden auch die neuesten Entwicklungen aufgegriffen, die bei der Erstüberprüfung noch nicht relevant waren und insofern noch nicht behandelt werden konnten. Auch dies erhöht die Aussagekraft. Schließlich behandeln „Follow-up-Überprüfungen Plus“ vor allem Systemfragen.

Der Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/17, Salzburg 2022/2, Tirol 2022/2) thematisiert so eine Systemfrage, nämlich die Lieferproblematik von Arzneimitteln, die seit Jahren nicht nur in Österreich, sondern weltweit zunimmt. Daher ist die Patientenversorgung potenziell gefährdet und es entstehen zusätzliche Kosten für die Krankenanstalten. Bereits 2019 hatte der Rechnungshof auf die Lieferproblematik von Arzneimitteln in Österreich hingewiesen und dem Gesundheitsministerium empfohlen, diese zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Exemplarisch wurden die Salzburger Landesapothek sowie die Apotheke des Landeskrankenhauses Innsbruck überprüft, die jeweils für mehrere, überwiegend im jeweiligen Bundesland gelegene Krankenanstalten Arzneimittel beschafften. Die Follow-up-Über-

prüfung zeigte, dass die überprüften Anstaltsapotheken auch im Prüfzeitraum 2018 bis 2020 mit Lieferschwierigkeiten zu kämpfen hatten. Für die Suche nach Ersatzpräparaten war ein hoher Aufwand erforderlich.

Versorgungskritische Lieferengpässe traten häufig bei niedrigpreisigen generischen Arzneimitteln auf, z.B. bei Antibiotika. Als Gründe dafür gelten etwa die zunehmende Globalisierung der Herstellung von Arzneimitteln, die damit einhergehende Reduktion der möglichen Anbieter sowie der hohe Kostendruck infolge sinkender Arzneimittelpreise. Für zusätzliche Verschärfungen sorgen Parallelimporte von Medikamenten, deren Bekämpfung das Regierungsprogramm 2020–2024 vorsah. Mit Parallelimporten ist der Weiterverkauf von Arzneimitteln ins Ausland gemeint; vor allem um höhere Preise zu erzielen.

Am 1. April 2020 trat die Verordnung des Gesundheitsministers über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in Kraft. Diese verfügte das Verbot des Parallelexports für kritische Arzneimittel. Die ebenfalls neu geschaffene Meldeverpflichtung bei Vertriebsbeschränkungen sollte für Transparenz bei Lieferengpässen sorgen und eine schnellere Reaktion der verschreibenden Ärztinnen und Ärzte sowie der Apotheken ermöglichen. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat eine entsprechende Liste auf seiner Website allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Unter der Leitung des Bundesamts beschäftigten sich mehrere Taskforces und Arbeitsgruppen mit verschiedenen Aspekten der Versorgungssicherheit. Auch die Versorgung mit Arzneimitteln für die COVID-19-Therapie war Thema in diesen Arbeitsgruppen. Der Rechnungshof wertete diese Bemühungen und Maßnahmen positiv, hielt aber fest, dass die darüber hinausgehende, auch global bedingte Problematik der Lieferengpässe weiter bestand.

Auch im Bericht „AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/33) geht es nicht nur um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen. Der Rechnungshof prüfte auch aktuelle Entwicklungen bei der Rolle und der strategischen Ausrichtung der AustriaTech, bei ihrer Unternehmensstruktur sowie ihren Projekten.

Die AustriaTech ist ein gemeinnütziges Unternehmen des Bundes, vertreten durch das Klimaschutzministerium. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählen die strategische und thematische Beratung des Ministeriums, die Themenentwicklung sowie die Planung und der Betrieb operativer Systeme. Die strategischen Vorga-

ben des Ministeriums für die AustriaTech waren nicht mehr aktuell. Das Ministerium hatte die Eigentümerstrategie der AustriaTech seit dem Jahr 2014 nicht erneuert. Daher konnte auch der Entwurf einer neuen Mittelfristplanung und –strategie der AustriaTech für den Zeitraum ab 2022 noch nicht abgestimmt werden, weil sich diese an der Eigentümerstrategie ausrichtet. Der Rechnungshof sah dies im Hinblick auf die raschen technologischen Entwicklungen sowie die neuen Agenden und Strategien des Ministeriums im Mobilitätssektor kritisch. In den Jahren 2018 bis 2021 wickelte die AustriaTech 59 Projekte ab. Der Anteil der Arbeitsstunden für Projekte zu E-Mobilität und Dekarbonisierung sowie zu Mobilitätsservices und Ökosystemen machte lediglich 14 % der gesamten Projektaktivitäten der AustriaTech aus. Der strategische Schwerpunkt des Ministeriums, Klimaneutralität im Verkehrssektor, der auf dem Regierungsprogramm 2020–2024 basierte, spiegelte sich somit in der bisherigen Tätigkeit der AustriaTech kaum wider.

Der Bericht „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/4) beschäftigt sich mit dem finanziellen Schaden Österreichs aus sogenannten Cum-Ex-Aktiengeschäften. Das Finanzministerium und das zuständige Finanzamt führten nach Veröffentlichung des ursprünglichen Rechnungshof-Berichts umfassende Prüfungen und Plausibilisierungen zur Ermittlung des finanziellen Schadens infolge von Cum-Ex-Geschäften durch. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums beträgt der gesamte potenzielle finanzielle Schaden aus Cum-Ex-Fällen rund 105 Millionen Euro auf Basis der Überprüfungen des Finanzamts sowie rund 75 Millionen Euro aufgrund der Schätzungen für die verjährten Fälle. Die ermittelte potenzielle Schadenshöhe beläuft sich somit

auf rund 180 Millionen Euro. Entgegen der ursprünglichen Empfehlung des Rechnungshofes fanden jedoch keine Plausibilitätskontrollen zur Erkennung von Betrugsversuchen statt, obwohl dies in einem Projekt des Finanzministeriums zur Verbesserung des Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahrens vorgesehen war.

Den Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/5) veröffentlichte der Rechnungshof zur Halbzeit der Umsetzungsperiode. Das Kernstück der Agenda 2030, die Ende September 2015 für die nächsten 15 Jahre von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung – mit insgesamt 169 Unterzielen. In seinem ursprünglichen Bericht hatte der Rechnungshof dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium empfohlen, auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten, konkreten Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Der Rechnungshof hielt im Follow-up-Bericht fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium die Umsetzung der Empfehlung – mithilfe einer Steuerungsgruppe – zusagten. Der Rechnungshof empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium nun weiters, bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu berücksichtigen.

Im Bericht „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/6) geht es um ein wichtiges Straßenbauprojekt in Oberösterreich: Die S 10 – Mühl-

viertler Schnellstraße ist die Verlängerung der A 7 – Mühlkreis Autobahn. Sie soll im Vollausbau als vierspurige Schnellstraße von Unterweitersdorf bis zur Staatsgrenze bei Wullowitz verlaufen. Die Gesamtkosten für die Errichtung belaufen sich auf 711,11 Millionen Euro. Auf Basis der im Jahr 2007 vom Aufsichtsrat der ASFINAG genehmigten Kosten von rund 689 Millionen Euro bedeutet dies eine Kostensteigerung von rund drei Prozent, das entspricht rund 22,11 Millionen Euro.

In seinem ursprünglichen Bericht hatte der Rechnungshof festgestellt, dass die Projektkoordination und das Projektcontrolling der ASFINAG Bau Management GmbH – aufgrund von zu wenig Personal – in die Kostenplanung wenig eingebunden waren. Um eine entsprechende Steuerung und Kontrolle der Kosten durchführen zu können, hatte der Rechnungshof daher empfohlen, das unternehmensinterne Projektcontrolling und die Projektkoordination ausreichend mit Ressourcen auszustatten. Im Follow-up-Bericht stellt der Rechnungshof fest, dass die Empfehlung umgesetzt wurde. Denn: Die ASFINAG Bau Management GmbH evaluierte die Ressourcenausstattung im Projektmanagement sowie im Projektcontrolling laufend und nahm zusätzliche Bedienstete auf. Allerdings merkte der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Gesamterhöhung des Personalstands um 47 Prozent (von 2017 bis 2020) an, dass sich daraus noch keine Bewertung der tatsächlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung durch das zusätzliche Personal ableiten lässt.

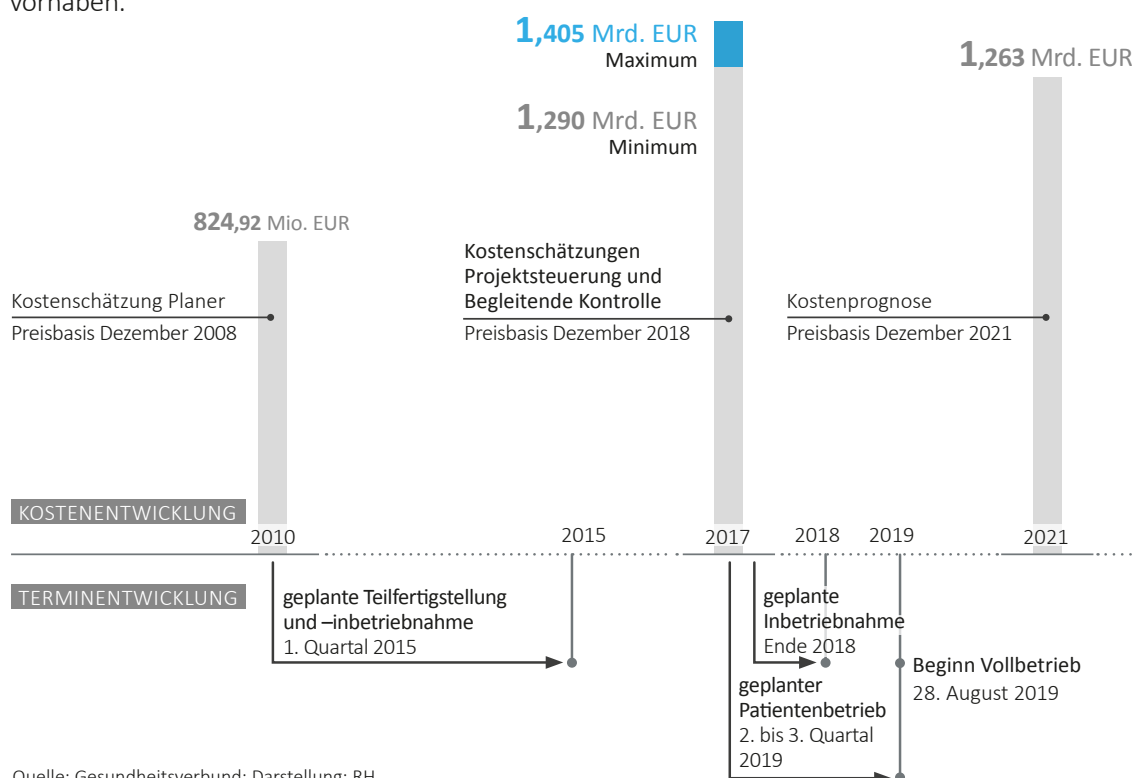
Im Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (Bund 2022/16) steht die Qualität der Lehre auf dem Prüfstand. Nebenbeschäftigungen dürfen nur ausgeübt werden, wenn arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche

dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt sind. Universitäten können in einer Betriebsvereinbarung die „wesentlichen dienstlichen Interessen“ präzisieren. Diese Präzisierung war an den beiden überprüften Universitäten – entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes – nicht erfolgt. Somit wurde eine zentrale Empfehlung, im Hinblick auf eine objektive und transparente Vorgangsweise bei der Genehmigung oder Nicht-Genehmigung von Nebenbeschäftigungen, nicht erfüllt. Der Rechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung zur Präzisierung der „wesentlichen dienstlichen Interessen“.

Mit dem Bericht „Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord“ (Wien 2022/3) prüfte der Rechnungshof – neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen – auch die Kosten- und Terminentwicklung, die Abwicklung von Mängeln nach Bau Fertigstellung sowie die Änderungen der Projektorganisation zur Abwicklung von Bauvorhaben.

Der Bau der Klinik Floridsdorf begann im Juli 2011. Sie nahm im August 2019 – statt wie geplant im Jahr 2016 – den Vollbetrieb auf. Die ursprünglich geplanten Gesamtkosten von 1,005 Milliarden Euro für die Errichtung der Klinik Floridsdorf werden um mehr als ein Viertel überschritten und somit voraussichtlich 1,263 Milliarden Euro betragen. Mit Stand Dezember 2021 waren 1,258 Milliarden Euro bereits abgerechnet oder ausbezahlt. Infolge der drei im Dezember 2021 noch anhängigen Gerichtsverfahren könnte sich dieses Ergebnis noch geringfügig weiter auf bis zu 1,266 Milliarden Euro erhöhen. Die Kostensteigerung war die Folge von Störungen beim Bauablauf, der nicht ausschreibungsreifen Planung und Leistungsabweichungen.

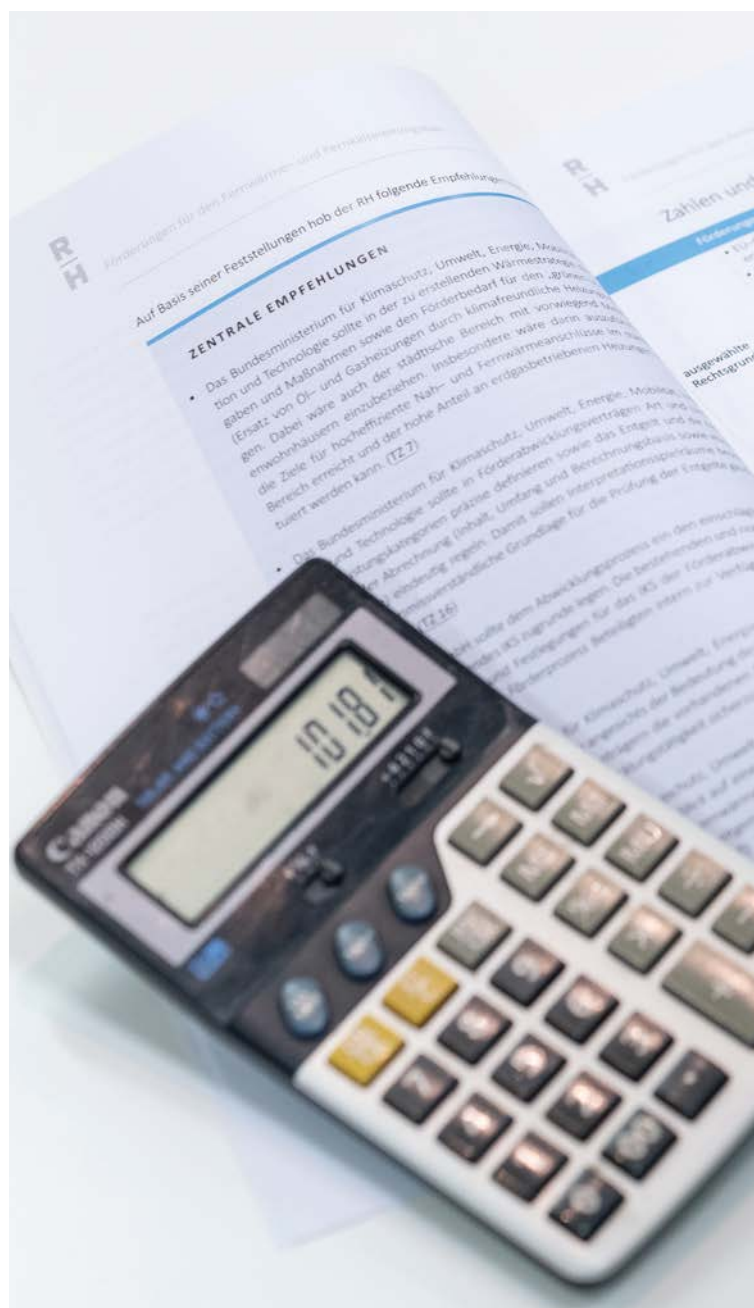
Nachstehende Abbildung fasst die Kosten- und Terminentwicklung des Projekts Neubau Krankenhaus Floridsdorf zusammen:



Auch im Bericht „Verkehrsstrafen; Follow-up–Überprüfung“ widmete sich der Rechnungshof neben dem Stand der Umsetzung von Empfehlungen weiteren Themenbereichen. Er analysierte bei dieser Prüfung auch die Entwicklung der Organmandate und Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2021, die Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen mit dem Fokus auf die Auswirkungen der COVID-19–Pandemie sowie die bisherigen Erfahrungen mit dem im Sommer 2021 beschlossenen „Raserpaket“.

Erste Erfolge zeigten die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger angestrebte, bundesweite Harmonisierung der Strafhöhen und Straftoleranzen sowie die Bemühungen, die Verfahrenseffizienz bei Verkehrsstrafen zu erhöhen. So wurde eine gesetzliche Grundlage zur Vereinheitlichung der Strafhöhen bei den abgekürzten Verfahren geschaffen. Allerdings waren die darauf aufbauenden Verordnungen des zuständigen Klimaschutzministeriums noch ausständig. Mit den Verordnungen zu den Anonymverfügungen würden zugleich bundesweit gültige Festlegungen erfolgen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. Mit der bundesweiten Kooperation zum Verwaltungsstrafenprogramm setzten Bund und Länder einen gemeinsamen Meilenstein im Hinblick auf ein papierloses und effizientes Verwaltungshandeln. Verbesserungen gelangen auch bei der EU–weiten Verfolgung von Verkehrsstrafen, wobei nun auch Mautdelikte EU–weit verfolgt werden konnten. Bisher noch nicht realisiert ist ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregisters, obwohl es dazu entsprechende Initiativen des Innenministeriums sowie der Länder Niederösterreich und Oberösterreich gab.

Ab 1. September 2021 konnte die Exekutive wirksamer gegen hohe Geschwindigkeitsübertretungen und unerlaubte Straßenrennen vorgehen. Durch die Schwere der Vergehen und die damit einhergehenden höheren Strafgebühren mussten die Behörden die Verfahren allerdings in der Regel als ordentliches Strafverfahren führen. Dies führte mitunter zu längeren Verfahrensdauern. Eine finale Beurteilung der Wirksamkeit des „Raserpakets“ im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit war aufgrund des erst kurzen Geltungszeitraums noch nicht möglich.



*Im Rahmen des offiziellen Begutachtungsverfahrens
nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen
von Gesetzen und Verordnungen Stellung.*





4 GESETZESENTWÜRFE BEGUTACHTEN

In offiziellen Begutachtungsverfahren nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung. Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus dem jeweiligen Ressort eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen: Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinen Prüfungen. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich mit den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen für das staatliche Handeln zweckmäßig und effizient erscheinen und zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

4.1 BUND

Für die Begutachtung sollte eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2022 in 43 Fällen teilweise erheblich unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts. Dabei ist aus Sicht des Rechnungshofes kritisch darauf hinzuweisen, dass gerade legistische Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen wurden. Beispielhaft wird auf folgende Begutachtungsentwürfe hingewiesen:

- die Entwürfe zu Änderungen im Pflegebereich (Bundespflegegeldgesetz, Pflegeausbildung-Zweckzuschussgesetz und Entgelt-erhöhungs-Zweckzuschussgesetz) mit einer Frist von 13 Arbeitstagen bei geschätzten finanziellen Auswirkungen in Höhe von über 450 Millionen Euro etwa im Jahr 2023,
- die Verordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Klimabonus, mit einer Frist von acht Arbeitstagen bei geschätzten finanziellen Auswirkungen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2023, sowie
- den Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes mit einer Frist von neun Arbeitstagen bei einem geschätzten Auszahlungsbedarf von rund 700 Millionen Euro an Förderungen bis zum Jahr 2026.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben können, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidungsfindung bei.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2022 insgesamt 139 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2022).

Das Parlament, drei berufliche Interessenvertretungen, die Gesundheitsplanungs GmbH und die AQ-Austria übermittelten dem Rech-

nungshof insgesamt 16 Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe der Bundesverwaltung lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium		glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Bundeskanzleramt (BKA)		2	2
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)		15	3
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)		14	4
Bundesministerium für Finanzen (BMF)		16	3
Bundesministerium für Inneres (BMI)		3	1
Bundesministerium für Justiz (BMJ)		6	0
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)		20	8
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)		2	2
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)		7	1
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)		2	0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)		19	5
gesamt		106	29

4.2 LÄNDER

Der Rechnungshof begutachtete im Jahr 2022 Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2022 insgesamt 76 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2022). Diese Entwürfe enthielten in folgendem Ausmaß Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen:

Bundesland		glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Kärnten		35	8
Niederösterreich		2	1
Oberösterreich		13	2
Steiermark		1	0
Vorarlberg		8	2
Wien		0	1
gesamt		59	14

4.3 AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website **www.rechnungshof.gv.at**.

Im Folgenden einige Beispiele:

Entwürfe zu den Verordnungen zur Abwicklung des regionalen Klimabonus (kundgemacht mit BGBl. II 229/2022 und BGBl. II 251/2022)

Im Mai 2022 wurden vom Klimaschutzministerium die Entwürfe der Klimabonus–Abwicklungsverordnung – KliBAV, der Verordnung betreffend das Verfahren für die elektronische Übermittlung von Daten im Rahmen der Abwicklung des regionalen Klimabonus und der Verordnung betreffend die Zuordnung der Hauptwohnsitze für den Regionalausgleich nach § 4 Abs. 4 Klimabonusgesetz zur Begutachtung übermittelt.

Der Rechnungshof wies zu diesen Entwürfen einleitend auf seine Kritik am Entwurf eines Klimabonusgesetzes (KliBG) hin, wonach im KliBG wesentliche Elemente dieser Leistung per Verordnungsermächtigung in die Regelungszuständigkeit des Klimaschutzministeriums (teils im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder anderen Ministerien) übertragen wurden, was zur Folge hatte, dass diese Aspekte des Klimabonus der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber entzogen werden. Darüber hinaus war bei diesen Entwürfen insbesondere aufgrund der mit diesen verbundenen hohen finanziellen Auswirkungen von – laut den Erläuterungen – geschätzten 1,5 Milliarden Euro für das Jahr 2025 kritisch darauf hinzuweisen, dass laut nachfolgenden Medienberichten weitere wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Entwürfe beabsichtigt wären.

Da diese Meldungen unter anderem sowohl die Regelungen über die Anknüpfung an die Hauptwohnsitze als auch die Höhe des Klimabonus selbst betrafen, regte der Rechnungshof ausdrücklich an, Entwürfe neuer Rechtsvorschriften erst nach Abschluss allfälliger interministerieller Abstimmungsverfahren über den endgültigen Regelungsgehalt einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Da in den Entwürfen vorgesehen war, dass sich die Bundesministerin bei der Abwicklung der Gewährung des Klimabonus der Schlichtungsstelle (nach § 11 des Entwurfs) sowie privater Dienstleister bedienen könnte, wies der Rechnungshof darauf hin, dass das KliBG selbst keine solche Ermächtigung enthielt, sondern diese erstmals in den übermittelten Verordnungsentwürfen enthalten war. Eine entsprechende Regelung ist auch in der zwischenzeitlich kundgemachten Klimabonus–Abwicklungsverordnung (BGBl. II 229/2022) enthalten. Letztlich wies der Rechnungshof kritisch darauf hin, dass im Entwurf – wie auch in der kundgemachten Verordnung – keine Regelung vorgesehen war, wonach diese Abwicklungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen sollten.

Entwürfe des Teuerungs–Entlastungspakets II und des Teuerungs–Entlastungspakets III (kundgemacht mit BGBl. I 163/2022 und 174/2022)

Mit den Zielen der Aufrechterhaltung der Kaufkraft, der Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten und der Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten

Progression, um damit Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der aktuell hohen Teuerungsraten zu entlasten, wurden Mitte Juli 2022 seitens des Finanzministeriums und des Sozialministeriums die finanziell umfangreichsten und die öffentlichen Finanzen auch nachhaltig beeinflussenden Maßnahmen in Form der Entwürfe der Entlastungspakete II und III zur Stellungnahme übermittelt. Die Entwürfe enthielten zusammengefasst

- Regelungen zur Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“ sowie
- eine der Inflationsrate angepasste Valorisierung bestimmter Sozialleistungen (namentlich Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld; Umschulungsgeld; Studienbeihilfe; Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus; Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen wurden für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger von insgesamt 16,045 Milliarden Euro beziffert. Dies allerdings noch ohne Berücksichtigung des verbleibenden Drittels des im Teuerungs-Entlastungspaket II vorgesehenen Entlastungsvolumens, das sich aus weiteren gesetzlichen Maßnahmen, die jedoch erst jährlich im Rahmen eines Gesetzesvorschlages an den Nationalrat beschlossen werden sollen, ergeben wird.

Unter Hinweis auf weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimabonus sowie den beabsichtigten steuerlichen Änderungen im Abgabenänderungsgesetz 2022, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Auszahlungen bzw. einer Kürzung der Einzahlungen führen

werden, wies der Rechnungshof in einer Gesamtsicht darauf hin, dass

- die grundsätzliche Intention der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der aktuell hohen Teuerungsraten zu entlasten, anzuerkennen ist,
- neben wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung nach wie vor ausstehende strukturelle Reformen (etwa in den Bereichen Pflege, Bildung, Gesundheit, Pensionen) erforderlich sind,
- der Rechnungshof auch in den zur COVID-19-Pandemie veröffentlichten Berichten stets die Notwendigkeit staatlicher Hilfsmaßnahmen betont, gleichzeitig allerdings auch auf die Erforderlichkeit von effizienten und effektiven Maßnahmengestaltungen hingewiesen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung empfohlen hatte, und
- die Sicherstellung nachhaltiger öffentlicher Finanzen im Sinne der nächsten Generationen insbesondere vor dem Hintergrund geboten ist, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auch einen weiteren Anstieg des öffentlichen Schuldenstands zur Folge haben werden.

Da in den Erläuterungen und der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum gegenständlichen und den weiteren genannten Entwürfen keine dementsprechenden zusammenfassenden Berechnungen vorgenommen wurden, regte der Rechnungshof an, sämtliche vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte gesamthaft (Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo, Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes) darzustellen.

Zur Frage der Plausibilisierung der in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen wies der Rechnungshof etwa darauf hin, dass

- von den genannten drei Studien lediglich die Studie von EcoAustria öffentlich zugänglich war, jene von WIFO und IHS jedoch nicht,
- die genannte Inflationsanpassung insofern nicht gänzlich nachvollziehbar dargestellt wurde, da diese beispielsweise für das Jahr 2023 in Höhe von 5,2 % angesetzt wurde, während das WIFO von 5,3 % ausgeht, das IHS wiederum von 4,7 %, und
- die Faktoren des Teuerungs–Entlastungspakets II (Inflationsraten) von den Anpassungsfaktoren in den Gesetzesmaterialien zum Teuerungs–Entlastungspaket III gemäß § 108f ASVG für die Jahre 2023 bis 2025 abweichen (z.B. im Jahr 2023: Paket II: 5,2 %; Paket III: 5,7 %).

Zu einzelnen Maßnahmen des Teuerungs–Entlastungspakets III verwies der Rechnungshof beispielsweise auf

- die mit dem Entwurf verbundene weitere Belastung des als finanztechnisches Ausgleichsinstrument für den FLAF konzipierten Reservefonds; dies deshalb, da die kumulierten Gesamtkosten der jährlichen Inflationsanpassung von Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit 2,528 Milliarden Euro beziffert wurden,
- Möglichkeiten der Konzentration und Straffung funktionsgleicher Leistungen vor dem Hintergrund der damit verbundenen Komplexität und des hohen Verwaltungsaufwands (wie etwa zwischen Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe),

- den mit weiteren steuerlichen Begünstigungen verbundenen erhöhten Vollzugaufwand, sowie
- die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung der Sozialversicherungsträger, da etwa die Annahmen und Ausgangsgrundlagen der angegebenen Beträge nicht hinreichend plausibilisiert werden konnten.

Entwürfe von Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes sowie eines Pflegeausbildungszweckzuschussgesetzes und eines Entgelterhöhungs–Zweckzuschussgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 104/2022, BGBl. I 105/2022 und BGBl. I 129/2022)

Der Rechnungshof anerkannte grundsätzlich die Ziele der mit Ende Mai versendeten Entwürfe, Verbesserungen im familiären Bereich sowie für pflegende Angehörige und im Bereich der Pflegegeldeinstufung vorzusehen, und durch die Gewährung von Zweckzuschüssen eine Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen sowie Verbesserungen bei der Bezahlung von Pflege– und Betreuungspersonal zu erreichen, als positiv.

Unter Bezugnahme auf seinen Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8) verwies der Rechnungshof auf seine Empfehlungen,

- ein koordiniertes Vorgehen im Bereich der Pflege durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs– und Entwicklungspläne, sicherzustellen (TZ 4),
- ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamt–

- kosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen (TZ 8),
- ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) zu erarbeiten (TZ 23) und
- auf Basis von verbesserten Datengrundlagen fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen (TZ 40),

und hielt fest, dass die vorliegenden Entwürfe keine entsprechenden Regelungen enthielten.

Die Gewährung von Zweckzuschüssen für die Pflegeausbildung und eine verbesserte Entlohnung von Pflege- und Betreuungspersonal wurden als Maßnahmen anerkannt, die einen Beitrag zur rechtzeitigen und bedarfsgerechten Verfügbarkeit von zusätzlichem Pflegepersonal leisten können. Der Rechnungshof hielt dazu jedoch weiters fest, dass folgende seiner Empfehlungen zum Themenbereich Pflegepersonal des o.a. Berichts Reihe Bund 2020/8 keine Berücksichtigung fanden:

- Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Länder sollten die Regelungen über die Personalausstattung harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität ausrichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anpassen (TZ 30).
- Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel hätten das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Länder auch die Nachtdienste, Pflegedienstleitungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen (TZ 31).
- Die Länder sollten die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgaben-schätzungen ergänzen (TZ 16)

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2022

(kundgemacht mit BGBl. I 108/2022)

Mit dem Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2022 wurden zahlreiche neue Steuerbegünstigungen geschaffen und bestehende ausgedehnt. Der Rechnungshof wies neuerlich auf seine langjährigen Empfehlungen hin, die bestehenden Begünstigungen im Steuerrecht kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies insbesondere deshalb, da neuerlich unbefristete Begünstigungen geschaffen wurden, und eine Evaluierung der Zielerreichung dieser Begünstigungen nicht vorgesehen war.

Positiv war zu werten, dass Empfehlungen des Rechnungshofes zur Verfahrensbeschleunigung und zu Verbesserungen der internen Arbeitsabläufe sowie der internationalen Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung und der Minimierung des Abgabenausfallsrisikos durch Änderungen in der Bundesabgabenord-

nung, des Finanzstrafgesetzes, des Bundesfinanzgerichtsgesetzes und des EU–Amtshilfegesetzes berücksichtigt wurden. Der Rechnungshof verwies dabei auf seine Berichte „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Bund 2019/33), „Bundesfinanzgericht“ (Bund 2021/1) und „Löschung von Abgabenrückständen“ (Bund 2016/2).

Der Entwurf enthielt weiters zusammengefasst folgende steuerrechtlichen Maßnahmen im Verkehrs– und Umweltbereich mit den Zielen der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und der Emissionsreduktion:

- vereinfachte Absetzbarkeit von Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr,
- Umsatzsteuerbefreiung des Inlandsanteils internationaler Bahntickets,
- technologieneutrale Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen sowie
- Ausweitung der geltenden Bahnstrombegünstigungen.

Der Rechnungshof anerkannte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele beitragen können, dies aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch in mengenmäßig sehr eingeschränktem (und zudem schwer abschätzbarem) Maße. Der Rechnungshof wies in diesem Zusammenhang daher auf die Empfehlungen im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) hin, wonach es für die Erreichung der Klimaziele 2030 und 2050 notwendig sein wird, weitere wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas–Emissionen rasch einzuleiten.

Zu den in den Erläuterungen mit 377 Millionen Euro bezifferten Steuerentlastungs– und Fördermaßnahmen wies der Rechnungshof

darauf hin, dass mangels Angaben zu den Parametern für die Ermittlung der zu den einzelnen Maßnahmen angeführten Beträge diese nach Ansicht des Rechnungshofes nicht nachvollzogen werden konnten. Da auch der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand sowie die finanziellen Auswirkungen weiterer Maßnahmen in den Erläuterungen nicht dargestellt wurden, hielt der Rechnungshof zusammenfassend fest, dass die Zahlen und Daten zu den finanziellen Auswirkungen teilweise nicht hergeleitet oder nicht nachvollziehbar ermittelt wurden oder die Angaben zu finanziellen Auswirkungen teilweise fehlten.

Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 26/2022)

Der Rechnungshof erachtete die in der Novelle – und auch im österreichischen Aufbau– und Resilienzplan 2020–2026 – vorgesehenen Maßnahmen der beabsichtigten Reduktion der Treibhausgas–Emissionen und der Bodenversiegelung als grundsätzlich geeignet, zur Stärkung des Klimaschutzes beizutragen. Da der Entwurf seinen Schwerpunkt auf die Erreichung „ökologischer Ziele“ setzte, wies der Rechnungshof darauf hin, dass nach der Klima– und Energiestrategie der Bundesregierung die Ziele des energiepolitischen Zieldreiecks, nämlich der ökologischen Nachhaltigkeit, der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit/Leistungsfähigkeit, gleichwertig zu verfolgen wären.

Er wies weiters darauf hin, dass mit dem Entwurf neue Förderinstrumente und Förderöpfe geschaffen werden sollten und damit die Komplexität der Förderlandschaft erhöht würde. Zum vorgesehenen Biodiversitätsfonds wurde angeregt, eine Vergabe von För-

derungen erst nach Erlassung fachspezifischer Förderrichtlinien vorzunehmen.

Zu den – einschließlich der Kosten der Abwicklung – geschätzten finanziellen Auswirkungen des Entwurfs von 700 Millionen Euro wies der Rechnungshof auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen hin, da etwa bei den für die Sanierungsoffensive „Raus-aus-Öl-und-Gas“ veranschlagten Mitteln in Höhe von 159 Millionen Euro nicht klar dargelegt war, ob diese vollständig aus Mitteln der „Recovery and Resilience Facility“ (RRF) refinanziert werden, oder im Bundeshaushalt bedeckt werden müssen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gründung der interdisziplinären
Technischen Universität für Digitalisierung
und digitale Transformation
(kundgemacht mit BGBl. I Nr. 120/2022)**

Bei der Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation in Linz beanstandete der Rechnungshof die Struktur, den Zeitplan, die rechtliche Basis und die Rahmenbedingungen für den Betrieb. So waren zum Zeitpunkt des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Entscheidungen über den endgültigen Organisationsrahmen und die Finanzierung ausständig. Mit der neu zu errichtenden Technischen Universität Linz soll eine nicht der Grundidee der Kompetenzverteilung entsprechende universitäre Einrichtung geschaffen werden.



**Bundesrechnungsabschluss
für das Jahr 2021**

Textteil Band 1: BUND

Abschlussrechnungen
Voranschlagsvergleichsrechnungen
Erläuterungen



III-654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
Rechnungshof GZ 2022-0.383.903

Sonderaufgaben:

- *Bundesrechnungsabschluss*
- *Einkommensberichte*
- *Beurkundung der Finanzschulden*
- *Parteiengesetz*
- *Bundespräsidentenwahlgesetz*
- *Medientransparenzgesetz*
- *Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz*
- *Anpassungsfaktor für Politikergehälter*

-19,645 Mrd. EUR
NETTOERGEBNIS

21
BRA
Bundesrechnungsabschluss
Stand: 31.12.2021



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv

253,567 Mrd. EUR
FINANZSCHULDEN
NETTO

5 SONDERAUFGABEN

5.1 BUNDESRECHNUNGS- ABSCHLUSS

Im Juni 2022 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2021 vor. Das Finanzjahr 2021 stand weiterhin im Zeichen der COVID-19-Pandemie. Dementsprechend war die Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Konjunkturerholung hoch und eine zielgenaue Budgetierung schwierig.

Die sich rasch erholende heimische Wirtschaft wuchs real um 4,5 % und bildete somit eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung des Bundeshaushalts. Die Erholung zeigte sich auch deutlich am Arbeitsmarkt: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg um 2,5 % und die Arbeitslosenquote ging um 1,9 Prozentpunkte auf 8 % zurück. Auch im Jahr 2021 prägten die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den Bundeshaushalt. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 15,090 Milliarden Euro ausbezahlt, das waren um 6,619 Milliarden Euro mehr als im Jahr 2020. Diesen Anstieg verursachten insbesondere die Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen der COFAG und für den Gesundheitsbereich.

Das Nettoergebnis 2021 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – wies ein Defizit in Höhe von -19,645 Milliarden Euro aus. Obwohl um 3,983 Milliarden Euro besser als im Jahr 2020, war das Defizit immer noch weit über dem Vorkrisenniveau. Durch höhere Steuereinnahmen und die Konjunkturerholung stiegen zwar die Erträge um 9,271 Milliarden Euro, allerdings

gab es auch aufwandsseitig einen Anstieg um 5,288 Milliarden Euro. Die hohen Aufwendungen waren im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, darunter insbesondere die Kurzarbeitsbeihilfe, der Ausfallsbonus und Mittel zur Gesundheitsvorsorge.

Der Finanzierungshaushalt 2021 wies einen negativen Saldo von -17,949 Milliarden Euro auf, war damit aber um 12,780 Milliarden Euro besser als veranschlagt. Die im Vergleich zum Voranschlag deutlich höheren Einzahlungen waren auf die gute Wirtschaftsentwicklung und die nur schwer einschätzbaren Aufholeffekte aus dem Vorjahr sowie aus Vorauszahlungen der EU im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zurückzuführen. Auch die Auszahlungen überschritten den Voranschlag, insbesondere durch die fortwährenden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Die Vermögensrechnung war dadurch gekennzeichnet, dass die Fremdmittel mit 311,122 Milliarden Euro das Vermögen mit 117,661 Milliarden Euro deutlich überstiegen. Die daraus resultierende Saldogröße ergab ein negatives Nettovermögen in Höhe von -193,461 Milliarden Euro und verschlechterte sich um 18,050 Milliarden Euro im Vergleich zum Jahr 2020. Verantwortlich dafür war vor allem das hohe negative Nettoergebnis.

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf 253,566 Milliarden Euro oder 62,9 % des BIP und lagen krisenbedingt um 15,595 Milliarden Euro oder 6,6 % über dem Jahr 2020. Trotz des hohen Anstiegs gingen aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden von 53,210 Milliar-

den Euro zum 31. Dezember 2020 auf 51,623 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2021 zurück. Der Stand an Bundeshaftungen zum 31. Dezember 2021 betrug 104,728 Milliarden Euro, dieser Wert war um 1,496 Milliarden Euro niedriger als zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres.

Im September 2022 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2021 ein gesamtstaatliches öffentliches Defizit von -24,083 Milliarden Euro (-5,9 % des Bruttoinlandsprodukts) und damit gegenüber dem Jahr 2020 mit -30,517 Milliarden Euro (-8,0 % des Bruttoinlandsprodukts) eine Verbesserung. Der gesamtstaatliche Schuldenstand blieb durch weitere Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hoch, fiel aber von 82,9 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 auf 82,3 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021. In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand allerdings von 315,980 Milliarden Euro auf 334,162 Milliarden Euro. Die Abgabenquote lag im Jahr 2021 bei 43,7 % gegenüber 42,6 % im Jahr 2020. Im Gefolge der COVID-19-Pandemie verfehlte Österreich die Maastricht-Kriterien im Jahr 2021 (öffentliches Defizit von unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts und öffentlicher Schuldenstand von maximal 60 % des Bruttoinlandsprodukts); dies stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020. Die Europäische Kommission sah vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ des Stabilitäts- und Wachstumspakts für das Jahr 2021 von der Einleitung von Defizitverfahren gegen Mitgliedstaaten ab.

Das Jahr 2022 war von großen makroökonomischen und geopolitischen Unsicherheiten geprägt. Neben der fortwährenden COVID-19-Pandemie schwächten insbesondere der Krieg in der Ukraine, die Krise am Energiemarkt und die hohe Inflation die Konjunkturdynamik. Durch diese Faktoren änderten sich auch die budgetären Rahmenbedingungen und machten Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 sowie des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022 bis 2025 notwendig. Die Novellen berücksichtigten im Wesentlichen die Energie-Entlastungspakete und Teuerungsausgleiche, die Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve, Kosten im Zusammenhang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen und COVID-19-Mehrbedarfe. Diese Anpassung der kurz- und mittelfristigen Budgetplanung ist aufgrund der unsicheren Gesamtwirtschaftslage mit hohen Abweichungsrisiken behaftet und die daraus resultierende mittelfristige Haushaltsentwicklung ist noch nicht beurteilbar.



DAS AUFBAUINSTRUMENT DER EURO-PÄISCHEN UNION – NextGenerationEU

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union „NextGenerationEU“ ist ein zukunftsorientiertes Konjunkturpaket der Europäischen Union, das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie geschaffen wurde. Mit insgesamt 806,9 Milliarden Euro – davon 723,8 Milliarden Euro für die Aufbau- und Resilienzfazilität – werden Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die die europäische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger werden lassen sollen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Schwerpunkte Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Wissenschaft und Forschung sowie (Generationen-)Gerechtigkeit ausgerichtet sein. Auf Österreich werden voraussichtlich 3,5 Milliarden Euro im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen.

Die Mittel werden den Mitgliedstaaten nach einem Mechanismus zugeteilt, der den Konjunkturunbruch und das Ausmaß der COVID-19-Pandemie miteinbezieht. Die Finanzierung der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgt über Anleihen und Schatzbriefe der Europäischen Kommission am Finanzmarkt und bedeutet erstmalig eine Verschuldung der Europäischen Union. Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten soll im Wesentlichen über eine temporär erhöhte BNE-Eigenmittelobergrenze sowie neue Eigenmittelquellen der EU aufgebracht werden. Sämtliche Mittel stehen nur bis 2026 zur Verfügung. Um Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eigene Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Der österreichische Plan enthält Maßnahmen in Höhe von 4,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026. Im Jahr 2020 wurden 85,5 Millionen Euro und 2021 wurden 332,7 Millionen Euro von den Ressorts

ausbezahlt. Eine erste Vorauszahlung der Europäischen Union in Höhe von 450 Millionen Euro wurde im September 2021 an Österreich geleistet.

Die im österreichischen Plan enthaltenen Maßnahmen umfassen nicht nur vollständig neue Maßnahmen. Es sind auch laufende, bereits in den Vorjahren budgetierte und sich bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmen enthalten. Beispielsweise wurden Zuschüsse für neue Bahnstrecken und die Elektrifizierung von Regionalbahnen von der Europäischen Kommission genehmigt. Insgesamt betreffen zwei Drittel aller Finanzierungen (2,998 Milliarden Euro) neue Investitionsprojekte. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll bereits im Jahr 2022 positive Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt haben.

PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Der Rechnungshof führte im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses Abschlussprüfungen durch. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen. Dazu gehörte etwa die Überprüfung des Liquiditätsmanagements im Zusammenhang mit dem Anstieg der Negativzinsen aufgrund von Überliquidität von Abwicklungsstellen und die Folgebewertung des Treuhandvermögens bei Abwicklungsstellen für Förderprogramme.

Der Rechnungshof prüfte außerdem im Rahmen von Follow-up-Prüfungen die Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG im Zusammenhang mit der Abrechnung von Zuschussverträgen. Weitere Prüfungshandlungen umfassten die Auswirkung unterschiedlicher Zinssätze auf die Abzinsung von Personalarückstellungen, die Rechtsstreitigkeiten gegen die Republik Österreich – vor allem betreffend die Indexierung der Familienbeihilfe, das Nachtschwerarbeitsgesetz und den intransparenten Ausweis der Werkleistungen. Im Rahmen der Schwerpunktprüfung Anlagevermögen und Vorräte erhob und analysierte der Rechnungshof die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und den Vorräten und beurteilte auf dieser Grundlage das Interne Kontrollsystem.

Auf Basis seiner Prüfungshandlungen gab der Rechnungshof zahlreiche Empfehlungen etwa zum Liquiditätsmanagement und dem Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität bei Abwicklungsstellen, zum transparenten Ausweis der Werkleistungen im Bundesrechnungsabschluss, zum Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns des Anlagevermögens und zur regelmäßigen Überprüfung des Wertminderungsbedarfs des Anlagevermögens ab.

Die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

5.2 EINKOMMENSBERICHTE

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Diese sind dargestellt nach Branchen, Berufsgruppen, Geschlecht und Funktionen. Außerdem enthalten: Angaben zu den Einkommen von unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen, Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Einkommen der Pensionistinnen und Pensionisten. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde am 20. Dezember 2022 veröffentlicht.



Im jeweiligen Folgejahr veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen. Darin ausgewiesen sind die durchschnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen. Den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ legte der Rechnungshof am 21. Dezember 2021 dem Nationalrat vor.

5.3 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Sie bestätigt damit die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 30. November 2022 betrug 270,670 Milliarden Euro. Im Jahr 2022 nahm der Bund mit Stand 30. November Finanzschulden in Höhe von rund 65,702 Milliarden Euro auf.

	2019	2020	2021	2022
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	62	196	164	168
<i>davon Gegenzeichnungen (Anzahl)</i>	<i>53</i>	<i>195</i>	<i>147</i>	<i>153</i>
aufgenommene Finanzschulden in Mrd. Euro	23,16	52,10	51,69	65,70

jeweils Stand 30. November

Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Preissteigerungen lagen die Aufnahmen weiterhin deutlich über dem Vorkriseniveau.

5.4 PARTEIENGESETZ

Eine Sonderaufgabe des Rechnungshofes ist die Kontrolle und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien.

Der Rechnungshof kontrolliert dabei die Richtigkeit der Angaben – Einblick in die Unterlagen der Parteien kann er dazu aber nicht nehmen. Bei Zweifeln an den Angaben in einem Rechenschaftsbericht ersucht der Rechnungshof die Partei um Stellungnahme. Der Rechnungshof muss sich bei seiner Kontrolle auf die Angaben der Partei verlassen. Bleiben Zweifel an der Richtigkeit des Rechenschaftsberichts bestehen, erfolgen zu diesen Bedenken des Rechnungshofes Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat. Dieser entscheidet dann, ob eine Verletzung des Parteiengesetzes tatsächlich vorliegt.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2022 sieben Rechenschaftsberichte – darunter alle im Nationalrat vertretenen Parteien.

Aufgrund von Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Parteiengesetz erstattete der Rechnungshof eine Vielzahl an Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat (UPTS). So war der Rechnungshof etwa der Ansicht, dass bei der SPÖ eine mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit der Miete für die Parteizentrale Löwelstraße vorliegt (Rechenschaftsbericht 2020), bei der FPÖ ging es um mögliche unzulässige Spenden bei Facebook–Werbung (Rechenschaftsbericht 2020); die Grünen gaben Anlass für eine Mitteilung wegen eines zinsenlosen Darlehens des Klubs an die Partei (Rechenschaftsbericht 2020), bei den NEOS war ein Inserat der Fraktion im EU–Parlament möglicherweise zugunsten der Partei (Rechenschaftsbericht 2020) Thema.

Im Berichtsjahr dieses Tätigkeitsberichts konnte auch das Verfahren zum Rechenschaftsbericht 2019 der ÖVP abgeschlossen werden. Mitteilungen an den UPTS erfolgten u.a. zur Frage, welche Rolle der Seniorenbund in der Organisation und damit im Rechenschaftsbericht der Partei spielt. Erstmals wurde – einer Entscheidung des UPTS in einer anderen Angelegenheit folgend – vom Rechnungshof ein Wirtschaftsprüfer bestellt, um vermutete Verstöße im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wahlkampfkosten–Obergrenze zu prüfen. Nach Vorlage des Berichts des Wirtschaftsprüfers erstattete der Rechnungshof im Dezember 2022 eine ergänzende Mitteilung an den UPTS, weil er durch den Bericht Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Kostengrenze bestätigt sah.

Weiters übermittelte die Partei „JETZT – Liste Pilz“ im März 2022 ihren Rechenschaftsbericht 2019; die Frist für die Abgabe der Rechenschaftsberichte 2019 war der 30. September 2020.

Jede politische Partei hat nämlich bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden–, Sponsoring– und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen dem Rechnungshof zu übermitteln; folgende fünf Parteien legten ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September 2022 vor:

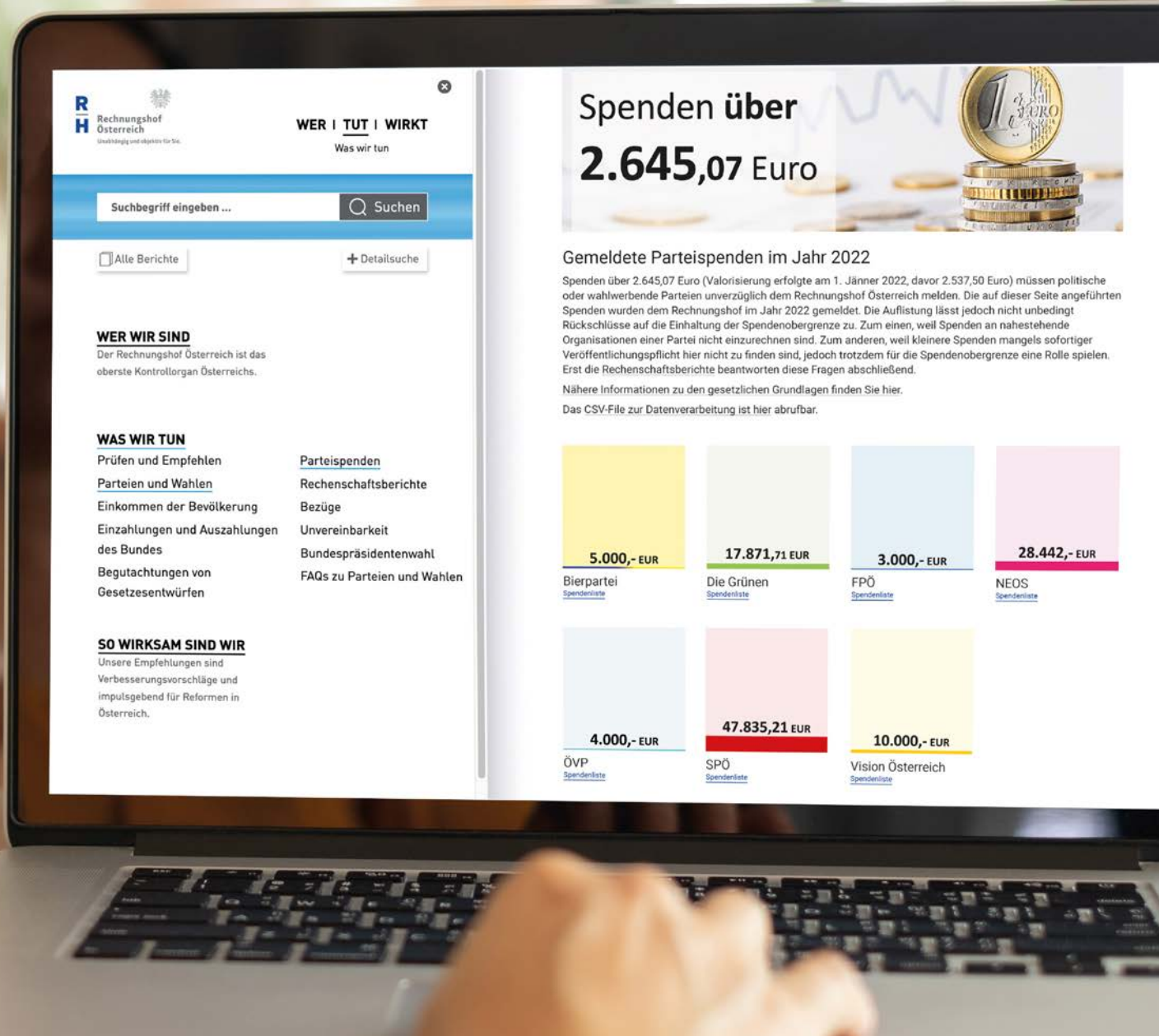
1. Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
2. Die Freiheitliche Partei Österreichs
3. Die Grünen – die Grüne Alternative
4. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
5. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden. Um diese Fristverlängerung ersuchte die ÖVP, die der Rechnungshof der Partei gewährte. Die ÖVP übermittelte den Rechenschaftsbericht 2021 am 15. Dezember 2022 erstmalig sowie die ausständige neue Fassung des Rechenschaftsberichts 2020. Die KPÖ hat keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 vorgelegt.

Entsprechend dem Parteiengesetz sind dem Rechnungshof Spenden über 2.500 Euro (über 2.645,07 Euro ab 1. Jänner 2022) sofort zu melden und er hat diese unverzüglich unter Nennung der Spenderin oder des Spenders auf seiner Website zu veröffentlichen.

Im Jahr 2022 meldeten sieben Parteien insgesamt 20 Spenden (Stand 13. Dezember 2022).

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_5/was-wir-tun_5/Parteispenden_2022.html



Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz betrifft die Abfrage von Geschäften mit Beteiligungsunternehmen, an denen Parteien oder deren Teilorganisationen zu mindestens 5 % direkt oder 10 % indirekt beteiligt sind. Abgefragt wird bei allen rund 6.000 Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ob es derartige Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen gab und in welcher Höhe. Diese Informationen werden – wie die Rechenschaftsberichte der Parteien – auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Für das Jahr 2020 meldeten 408 Rechtsträger Geschäfte mit 55 von insgesamt 72 Beteiligungsunternehmen von Parteien.

5.5 BUNDESPRÄSIDENTENWAHLGESETZ

Das Bundespräsidentenwahlgesetz weist dem Rechnungshof die Aufgabe zu, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten über Spenden, Zuwendungen von politischen Parteien, Sponsoring und Inserate entgegenzunehmen und auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Bundespräsidentenwahlgesetz zu kontrollieren.

Die Listen sind bis spätestens drei Monate nach dem Wahltag an den Rechnungshof zu übermitteln. Nachdem die letzte Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 stattfand, sollte der Rechnungshof bis Anfang Jänner 2023 die entsprechenden Listen von den sieben Kandidaten der Bundespräsidentenwahl 2022 erhalten.

Bei konkreten Anhaltspunkten, dass in den übermittelten Listen enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der

Rechnungshof der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Rechnungshof hat die Listen und allenfalls das Ergebnis seiner Feststellungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Werden Verstöße vermutet, hat der Rechnungshof die Unterlagen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat weiterzuleiten.

5.6 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über sämtliche dem Rechnungshof bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich deren Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs– und Ressourcenaufwand. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Kernaufgaben begrenzt.

5.7 UNVEREINBARKEITS–UND TRANSPARENZGESETZ

Seit 1983 müssen alle Regierungsmitglieder auf Bundes– und Landesebene sowie Staatssekretärinnen und –sekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Landtages darüber zu berichten. Dabei kommt der Präsidentin des Rechnungshofes eine notarielle Funktion zu. Es werden ihr jedoch keine Prüf- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

5.8 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungs-gesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf. Es sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates abgestufte Beträge nach der jeweiligen Funktion vor.

Außerdem legt das Bezügebegrenzungs-gesetz Einkommensobergrenzen fest, und zwar für das höchste Organ in der Oesterreichischen Nationalbank sowie für die obersten Funktionärinnen und Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungs-gesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre – gemäß den gesetzlichen Grundlagen – vor.

Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre anzupassen sind, zu ermitteln und kundzumachen. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG–Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2023 einen Anpassungsfaktor von 1,053 und veröffentlichte diesen mit den Gehaltstabellen für Funktionärinnen und Funktionäre am 1. Dezember 2022 im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Demnach steigen ihre Gehälter ab 1. Jänner 2023 um 5,3 Prozent.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

BEZÜGE ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE +5,3%

ANPASSUNGSFAKTOR IM JAHR 2023: 1,053

	2021/Monat	2022/Monat	2023/Monat
	Ausgangsbetrag für 2023: 9.872,57 EUR (100 %)		
Landeshauptmann (200 %)	18.456,00 EUR	18.751,30 EUR	19.745,10 EUR
Landeshauptmannstv. (190 %)	17.533,20 EUR	17.813,80 EUR	17.770,60 EUR
Landesregierungsmitglied (180 %)	16.610,40 EUR	16.876,20 EUR	14.808,90 EUR
Landtagspräsident (150 %)	13.842,00 EUR	14.063,50 EUR	13.821,60 EUR
Landtagsklubobmann (140 %)	12.919,20 EUR	13.125,90 EUR	9.872,60 EUR
Nationalratsabg. (100 %)	9.228,00 EUR	9.375,70 EUR	9.872,60 EUR
Bundesratspräsident (100 %)	9.228,00 EUR	9.375,70 EUR	7.898,10 EUR
Landtagsabgeordneter (80 %)	7.382,40 EUR	7.500,50 EUR	4.936,30 EUR
Bundesratsmitglied (50 %)	4.614,00 EUR	4.687,80 EUR	(eine Auswahl)

R
H

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

BEZÜGE ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE +5,3%

ANPASSUNGSFAKTOR IM JAHR 2023: 1,053

	2021/Monat	2022/Monat	2023/Monat
	Ausgangsbetrag für 2023: 9.535,94 EUR (100 %)		
Bundespräsident (280 %)	24.957,40 EUR	25.356,70 EUR	26.700,60 EUR
Bundeskanzler (250 %)	22.283,40 EUR	22.639,90 EUR	23.839,90 EUR
Vizekanzler (220 %)	19.609,40 EUR	19.923,10 EUR	20.979,10 EUR
Nationalratspräsident (210 %)	18.718,10 EUR	19.017,50 EUR	20.025,50 EUR
Bundesminister (200 %)	17.826,70 EUR	18.111,90 EUR	19.071,90 EUR
Rechnungshof-präsidentin (180 %)	16.044,00 EUR	16.300,70 EUR	17.164,70 EUR
Staatssekretär (180 %)	16.044,00 EUR	16.300,70 EUR	17.164,70 EUR
Klubobmann (170 %)	15.152,70 EUR	15.395,10 EUR	16.211,10 EUR
Volksanwaltschafts-mitglied (160 %)	14.261,40 EUR	14.489,60 EUR	15.257,90 EUR

R
H



*Die internationale Zusammenarbeit ist dem Rechnungshof
– vor allem in seiner Funktion als Generalsekretariat
der Internationalen Organisation
der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) –
ein großes Anliegen.*



6 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

6.1 INTOSAI

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Rechnungshofs liegt in Österreich. Darüber hinaus ist dem Rechnungshof die internationale Zusammenarbeit ein großes Anliegen. An erster Stelle steht dabei die INTOSAI, die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Die Rechnungshöfe von rund 200 Staaten arbeiten in der INTOSAI zusammen. Sitz des Generalsekretariats ist der Rechnungshof Österreich in Wien. Darüber hinaus kooperiert der Rechnungshof auch bilateral sowie auf Ebene der Europäischen Union regelmäßig mit anderen Rechnungshöfen.

GENERALSEKRETARIAT DER INTOSAI

Im Jahr 2022 ist es der INTOSAI vor dem Hintergrund der Pandemie und deren Folgen gut gelungen, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Rechnungshof war es in seiner Rolle als Generalsekretariat der INTOSAI sehr wichtig, dass die Arbeit der INTOSAI reibungslos und konstruktiv fortgesetzt werden konnte. Alle INTOSAI-Sitzungen konnten wie geplant organisiert und entweder virtuell oder als persönliche Treffen abgehalten werden.

Das Jahr 2022 stand auch im Zeichen intensiver Vorbereitungsarbeiten für den XXIV. INCOSAI, der vom Tribunal de Contas (ORKB Brasilien) als erste globale Veranstaltung nach der Pandemie ausgerichtet wurde. Das Generalsekretariat hielt in diesem Zusammenhang mehrere hochrangige Arbeitssitzungen ab.



Die Generalsekretärin empfing den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der INTOSAI in Wien, um die Vorbereitungen für den Kongress sowie die zukünftigen Prioritäten der INTOSAI zu besprechen.

Das Generalsekretariat nahm außerdem an zahlreichen Sitzungen der INTOSAI Arbeitsgruppierungen und Treffen der Regionalen Organisationen der INTOSAI teil.

TREFFEN MIT DEM GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN

Am 25. Mai 2022 traf INTOSAI Generalsekretärin Margit Kraker gemeinsam mit dem damals ersten Vizevorsitzenden und nunmehrigen Vorsitzenden der INTOSAI, Bruno Dantas (ORKB Brasilien), den Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, am Sitz der UNO in New York.



vlnr.: Hesham Badawi, Central Audit Organisation (Ägypten); Margit Kraker, Generalsekretärin (Österreich); Bruno Dantas, Federal Court of Accounts (Brasilien); António Guterres, Generalsekretär Vereinte Nationen; Pierre Moscovici, Cour de Comptes (Frankreich)

Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die aktuellen Schwerpunkte der INTOSAI – wie die Förderung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen und deren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen – sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der UNO.

Die INTOSAI Generalsekretärin hob die zentrale Rolle von Rechnungshöfen für die Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Good Governance hervor und betonte gleichzeitig, dass nur unabhängige Rechnungshöfe in der Lage sind, die notwendige Wirkung zu erzielen.

Einigkeit herrschte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Delegation der INTOSAI darüber, dass für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie die Bemühungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele weiter verstärkt werden müssen.

UMSETZUNG DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNGSZIELE

Ein weiterer Schwerpunkt der INTOSAI und des Generalsekretariats ist es, den Beitrag von Rechnungshöfen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu fördern. Die Pandemie hat insbesondere die Bedeutung von Rechnungshöfen als Institutionen verdeutlicht, weil sie Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen.

Daher ist die Unterstützung des Beitrags der Rechnungshöfe zur Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele eine anhaltend wichtige Priorität der INTOSAI – insbesondere im Hinblick auf die Erreichung des Ziels 16, das „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ vorsieht.

„Accelerating implementation of the 2030 Agenda – the contribution of Supreme Audit Institutions“ („Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 2030 – der Beitrag Oberster Rechnungskontrollbehörden“): Diesem Thema widmete sich das INTOSAI Side Event am 15. Juli 2022 beim „Hochrangigen Politischen Forum zu nachhaltiger Entwicklung“ (High-level Political Forum on Sustainable Development) in New York. Dieses Side Event veranstalteten das INTOSAI Generalsekretariat, die INTOSAI-Entwicklungsinitiative und die INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung. Es wurde als hybride Veranstaltung ausgerichtet und von der Ständigen Vertretung Indonesiens unterstützt.



Im Mittelpunkt standen jene umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele, denen sich das diesjährige „Hochrangige Politische Forum zu nachhaltiger Entwicklung“ schwerpunktmäßig widmete: Ziel 14 „Leben unter Wasser“ und Ziel 15 „Leben an Land“ sowie Ziel 16 „Sicherung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit“. Letzteres ist für Rechnungshöfe von besonderer Bedeutung.

Als Vortragende zeigten Vertreterinnen und Vertreter des INTOSAI-Generalsekretariats, der INTOSAI-Entwicklungsinitiative, der INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung sowie der Rechnungshöfe von Brasilien, Indonesien und den USA anhand praktischer Beispiele auf, welchen wichtigen Beitrag Rechnungshöfe zur

erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele bisher geleistet haben. Vertreterinnen und Vertreter der Interparlamentarischen Union sowie der Vereinten Nationen als externe Partner der INTOSAI bestätigten, dass Rechnungshöfe durch ihre Prüfungen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Überprüfung der Implementierung der Agenda 2030 einnehmen.

FÜHRUNG DER ADMINISTRATIVEN GESCHÄFTE DES INTOSAI-VORSITZES DURCH DAS GENERALSEKRETARIAT

Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellte das Generalsekretariat der INTOSAI vor große Herausforderungen.

Infolge von intensiven Konsultationen der INTOSAI-Generalsekretärin mit den Mitgliedern des INTOSAI-Präsidiums und mit dem Vorsitzenden, dem Rechnungshof der Russischen Föderation, richtete dieser Anfang März 2022 ein Schreiben an die Mitglieder des Präsidiums, in dem er darüber informierte, dass er seine Funktion derzeit nicht vollumfänglich ausüben kann.

Die Generalsekretärin teilte daraufhin den Mitgliedern des Präsidiums mit, dass es für die INTOSAI und für das Generalsekretariat von höchster Priorität ist, dass die Wirksamkeit der INTOSAI und ihre Funktionsfähigkeit als internationale Organisation gewährleistet sind. Als Ergebnis der Konsultationen übernahm das Generalsekretariat alle administrativen Aufgaben und führte – auch im Einvernehmen mit dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden aus Brasilien – de facto die Geschäfte der INTOSAI, bis der Vorsitz im Rahmen des Kongresses an den Rechnungshof Brasiliens übertragen wurde. Diese Lösung funktionierte gut und

ermöglichte es, dass die Geschäfte der INTO-SAI bis zur Übergabe des Vorsitzes an Brasilien beim XXIV. Kongress der INTOSAI im November 2022 reibungslos fortgeführt werden konnten.

XXIV. KONGRESS DER INTOSAI (INCOSAI) IN BRASILIEN

Von 7. bis 11. November 2022 fand der XXIV. Kongress der INTOSAI, kurz INCOSAI, statt. Der INCOSAI ist das oberste Organ der INTO-SAI und die Vollversammlung aller Mitglieder. Der Kongress tritt alle drei Jahre zusammen und wurde in diesem Jahr von der ORKB Brasilien in Rio de Janeiro veranstaltet. Dabei trafen sich knapp 700 Teilnehmende aus den Reihen der INTOSAI-Mitglieder und ihrer externen Partner.



Die Themen des Kongresses lauteten:

- „Die Arbeit von ORKB im Zusammenhang mit Krisensituationen“ und
- „Globale Stimme, globale Ergebnisse, weitreichende Wirkung“.

Diese Themen reflektieren einerseits die Herausforderungen, mit denen die INTOSAI und Rechnungshöfe weltweit in den letzten Jahren konfrontiert waren. Gleichzeitig richteten sie auch den Blick in die Zukunft und thematisierten die „Lessons learned“ sowie die Möglichkeiten, die globale Wirksamkeit der INTOSAI und ihrer Mitglieder weiter zu stärken. Im Rahmen des XXIV. INCOSAI wurden darüber hinaus auch zentrale Beschlüsse gefasst und wegweisende Initiativen der INTOSAI diskutiert. Beschlossen wurden der Strategische Plan der INTOSAI für die Jahre 2023 – 2028, die geänderten INTOSAI-Statuten und das Budget für die nächsten drei Jahre. Gewählt wurden die neuen Mitglieder des INTOSAI-Präsidiums.

Das INTOSAI-Generalsekretariat spielt bei allen Schritten auf dem Weg zu einem Kongress sowie bei der Durchführung des INCOSAI eine zentrale Rolle.

Der Tribunal de Contas veranstaltete parallel zum Kongress ein akademisches Side Event, das aktuelle Themen umfasste, wie digitale Transformation, Bürgerbeteiligung, Gleichberechtigung der Geschlechter, Staatsverschuldung und Kampf gegen Korruption. Im Rahmen dieser akademischen Veranstaltung brachte auch INTOSAI-Generalsekretärin Kraker ihre Erfahrungen sowohl als Präsidentin des Rechnungshofes Österreich als auch als Generalsekretärin der INTOSAI zum Thema Geschlechtergleichstellung und Inklusivität ein. Eine Vertreterin des Rechnungshofes sprach zum Beitrag der Rechnungshöfe im Zusammenhang mit den aus der zunehmenden Staatsverschuldung resultierenden Herausforderungen.

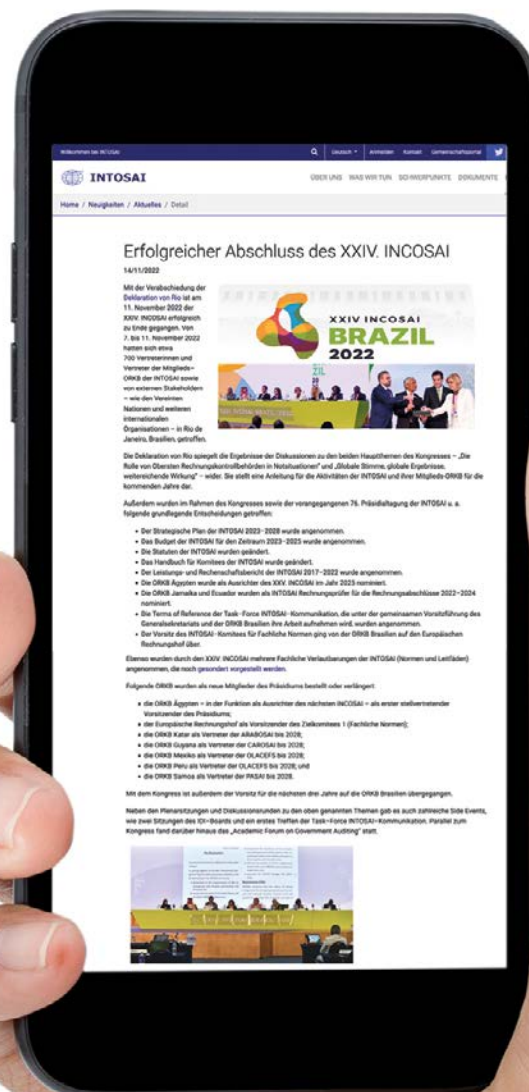
Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Beratungen zu den Themenschwerpunkten flossen in die von den Teilnehmenden verabschiedete Rio Deklaration ein. Diese enthält wichtige Handlungsempfehlungen für die INTOSAI und ihre Mitglieder.



RIO DEKLARATION

Die Rio Deklaration betont die zentrale Bedeutung von ORKB für das wirksame Funktionieren der nationalen Verwaltung und für die Unterstützung von Betroffenen in Notsituationen. Gleichzeitig werden ORKB dazu aufgerufen, flexibel auf rasche Veränderungen – wie die Auswirkungen des Klimawandels oder der Digitalisierung – zu reagieren, um relevant zu bleiben. Die INTOSAI unterstützt ihre Mitglieder dabei, fördert ihre Unabhängigkeit und fungiert als globale Stimme. Um die Wirkung von ORKB und der INTOSAI weiter zu erhöhen, hebt die Rio Deklaration die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern hervor.

<https://www.intosai.org/de/neuigkeiten/aktuelles/detail/succ-conclusion-xxiv-incosai>



6.2 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT MIT RECHNUNGSHÖFEN

Neben der internationalen Zusammenarbeit ist dem Rechnungshof die bilaterale Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der Europäischen Union ein besonderes Anliegen.

KONFERENZ „WHAT FUTURE FOR EUROPE?“

Im Rahmen des französischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union organisierte der französische Rechnungshof in Paris am 14. und 15. März 2022 eine Konferenz unter dem Motto „What future for Europe“? Die Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten berichteten dabei über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer COVID-19-Prüfungen.



Präsidentin Kraker im Cour des Comptes in Paris

Die Veranstaltung war auch dem Austausch zwischen den Rechnungshöfen und der Zivilgesellschaft gewidmet. Präsidentin Kraker referierte dabei über die Maßnahmen des Rechnungshofes zur Förderung der Bürgerbeteiligung. Vor allem die Initiative „#zeigenSieauf“ stieß international auf großes Interesse. Der französische Rechnungshof errichtete – u.a. aufgrund der Vorbildwirkung des österreichischen Rechnungshofes – eine Plattform „Citoyenne“.



Den Höhepunkt des zweiten Tages bildete ein Vortrag des US-Nobelpreisträgers Joseph Stiglitz an der Universität Sorbonne. In seinem Impulsvortrag ging er auf die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl der COVID-19-Pandemie als auch des Angriffs auf die Ukraine und der Sanktionen gegen die Russische Föderation ein.

ARBEITSTREFFEN DER RECHNUNGSHÖFE VON DEUTSCHLAND, DER NIEDERLANDE, DER SCHWEIZ UND ÖSTERREICH

Am 11. Juli 2022 tauschte sich Präsidentin Kraker in Vorarlberg bei einem Arbeitstreffen mit ihren Amtskollegen Scheller, Visser und Huissoud von Deutschland, der Niederlande und der Schweiz aus. Im Lichte der multiplen Krisen – der COVID-19-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und der Preissteigerungen im Energiebereich – stand die Rolle des Staates im Mittelpunkt der Diskussionen.

Einig waren sich Präsidentin Kraker und die drei Präsidenten darüber, dass den Rechnungshöfen bei der Identifizierung von Handlungsdefiziten eine besondere Bedeutung zukommt. Dies auch vor dem Hintergrund ausbleibender Reformen bei gleichgelagerten Problemstellungen in den Bereichen Pensionen, Bildung und Arbeitsmarkt.

Kritisch wird in allen vier Teilnehmerländern beobachtet, dass ausgegliederte öffentliche Unternehmen vermehrt Aufgaben wahrnehmen, die zum Teil weit über ihre Kernfunktionen hinausgehen.

Ein zentraler Punkt des Erfahrungsaustausches war der Vergleich der Formate der Rechnungshofberichte. Beachtung fand der neue „Lessons Learned-Ansatz“ der COVID-19-Prüfungen des Rechnungshofes. Ebenso betraf dies die zugehörigen Infografiken, die 1:1 beim Online-Auftritt des Rechnungshofes verwendet werden können.

Eine Analyse der Kollegen von Deutschland, der Niederlande und der Schweiz zeigte Verbesserungsbedarf bei der Verständlichkeit und der Länge der Berichte sowie der Einfachheit der Sprache auf.

Bei dem Arbeitstreffen ging es schließlich um die Prüfungsprogramme für 2023. Vereinbart wurde, den Austausch zwischen den Rechnungshöfen bei bestimmten Themen zu vertiefen. In der Zwischenzeit wurden zwei gemeinsame Prüfungen fixiert; eine bilaterale mit dem deutschen Rechnungshof und eine trilaterale mit den Kontrolleinrichtungen der Niederlande und der Schweiz.

30 JAHRE RUMÄNISCHER RECHNUNGSHOF IN BUKAREST

Der rumänische Rechnungshof („Curtea de Conturi“) feierte im September sein 30-jähriges Bestehen nach seiner Wiedereinsetzung beziehungsweise Neugründung im Jahr 1992. In diesem Rahmen fand eine Konferenz zu einer weiteren Vertiefung der digitalen Zusammenarbeit statt („Romanian Court of Accounts – 30 years of progress towards the digitalization of audit“).

Präsidentin Kraker eröffnete den internationalen Teil der Konferenz und berichtete über die IT-Projekte des Rechnungshofes sowie die Prüfungen mit den Datenanalysten des Hauses. Der Präsident des Europäischen Rechnungshofes, Klaus-Heiner Lehne, skizzierte die Herausforderungen der IT-Entwicklung für Rechnungshöfe und die Gesellschaft. Der Präsident der ORKB Portugal, José Tavares, berichtete über die Entwicklung der rumänischen ORKB, die er von 1992 bis heute begleitet hatte. Patrick Lefas, Mitglied der ORKB Frankreich, berichtete über den Nutzen der IT beim Input durch Bürgerinnen und Bürger sowie aus der IT-Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe der französischsprachigen ORKB.

Der Präsident der ORKB Tschechien, Miroslav Kala, berichtete über das IT-Kooperationsportal BIEP sowie den Einsatz von IT-Verfahren im Rahmen von Umfragen bei Prüfungen im Schulbereich. Der Präsident der ORKB Estland, Janar Holm, verwies auf die EURSAI IT-Arbeitsgruppen und hob die künftige Bedeutung der Cybersecurity (siehe auch Kapitel 1.7 in diesem Tätigkeitsbericht) verstärkt hervor. Der Präsident der ORKB Polens, Marian Banas, verwies auf die wichtige und gute partnerschaftliche Zusammenarbeit in den INTOSAI Subcommittees zur IT. Der Präsident der ORKB Moldawiens, Marian Lupu, berichtete über ein neues IT-System zum Dokumentenaustausch.

José Tavares (Portugal), Präsidentin Kraker,
Klaus-Heiner Lehne (Europäischer Rechnungshof)



Rechnungshof intern:

- *Dienstbetrieb in der Pandemie*
- *Digitaler Rechnungshof*
- *Organisation und Personal*
- *Wissensmanagement*
- *Budget*
- *Wirkungsorientierung*
- *Neue Entwicklungen im Bereich der Datenanalyse*



7 RECHNUNGSHOF INTERN

7.1 DIENSTBETRIEB IN DER PANDEMIE

Der Rechnungshof konnte auch im dritten Jahr der Pandemie den Dienstbetrieb bestmöglich aufrechterhalten.

Erfreulich war, dass die Einsichten vor Ort wieder aufgenommen werden konnten. Sich an Ort und Stelle einen Eindruck von den überprüften Stellen zu machen, ist für eine umfassende Prüftätigkeit unverzichtbar.

7.2 DIGITALER RECHNUNGSHOF

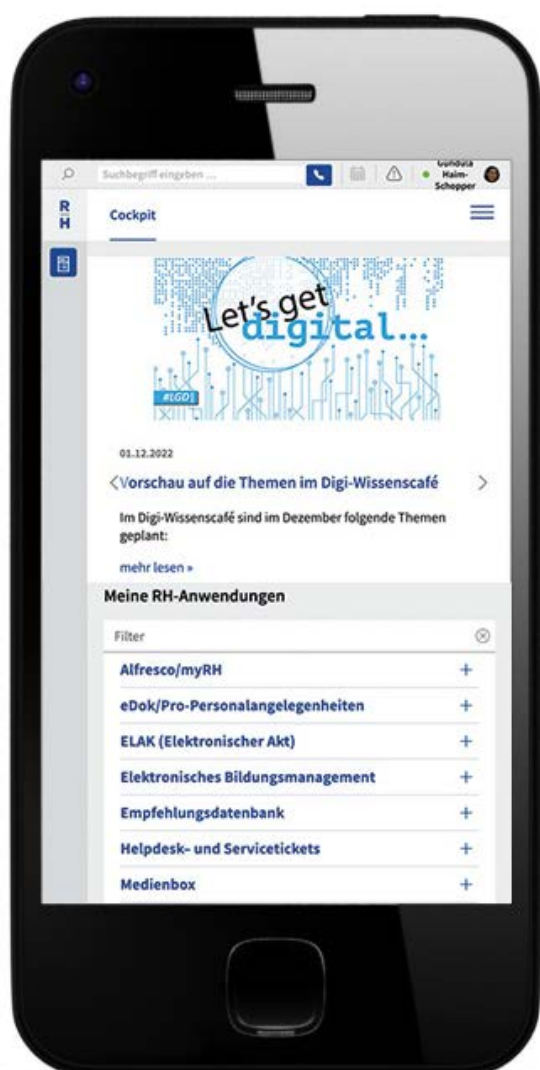
Zu Beginn des Jahres 2021 wurde das Projekt „Digitaler Rechnungshof“ gestartet, um sich Herausforderungen der Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle zu stellen.

Unter diesem Projekt „Digitaler Rechnungshof“ wurden mehrere Digitalisierungsinitiativen in Form von aufeinander abgestimmten Teilprojekten zusammengefasst. Ein zentrales Ziel dieses Projekts ist es, die vorhandenen Geschäftsprozesse im Zuge einer digitalen Transformation weiter zu überarbeiten und zu verbessern. Im Jahr 2021 wurde der Grundstein einer umfassenden Digitalisierung durch die Einführung des elektronischen Aktes (ELAK), den Anschluss an das elektronische Personal- und Bildungsmanagement sowie die Weiterentwicklung eines Geschäftsprozesstools im Prüfbereich gelegt.

Die Digitalisierung des Prüfprozesses mittels digitalen Workflows wurde in zahlreichen Prüfungen erfolgreich eingesetzt. Die aus den

abgewickelten Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden aktuell zur strukturierten Optimierung und Weiterentwicklung des digitalen Prozesses genutzt.

Im zweiten Halbjahr 2022 wurde mit dem „RH-Cockpit“ eine moderne Wissens- und Anwendungsplattform als zentrale Anlaufstelle für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgebaut, um die neuen, digitalen Arbeitsumgebungen in strukturierter und effizienter Weise zur Verfügung stellen zu können.



7.3 ORGANISATION UND PERSONAL

Der Rechnungshof ist eine Wissensorganisation. Er besteht derzeit aus vier Prüfungssektionen und einer Präsidialsektion. Die Sektionen sind in Abteilungen untergliedert. In den einzelnen Abteilungen der Sektionen werden fachspezifisches Know-how zu den diversen Prüf- und Fachgebieten gebündelt. Der abteilungs- und sektionsübergreifende Wissensaustausch ist für qualitätsvolle Produkte des Rechnungshofes entscheidend. Komplexe Prüfthemen verlangen die Vernetzung von Wissen und Kompetenzen aus den verschiedensten Bereichen. Die Prüfungsplanung erfolgt abteilungs- und sektionsübergreifend. Geprüft wird in flexiblen und gut kooperierenden – meist interdisziplinär zusammengesetzten – Prüfteams. Ziel ist, die zeitlichen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen optimal einzusetzen, um die festgelegten Prioritäten des Rechnungshofes zu erreichen.

Mit Stand 1. Dezember 2022 waren im Rechnungshof 151 Frauen und 150 Männer beschäftigt. Der Frauenanteil im Rechnungshof liegt damit über 50 % und ist auch deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst. Laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes lag der Frauenanteil im Bundesdienst Ende 2021 bei 43 %.

Rund 73 % der Beschäftigten sind Akademikerinnen und Akademiker, rund 84 % sind im Prüfdienst tätig. Das Durchschnittsalter lag Ende 2022 bei knapp über 49 Jahren.

36,9 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfdienstes haben eine wirtschaftswissenschaftliche, 32,5 % eine rechtswissenschaftliche Ausbildung und 8,7 % eine technische. Rund ein Fünftel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weist unterschiedliche Studi-

enabschlüsse vor, darunter beispielsweise Raumplanung, Germanistik oder Kunstgeschichte. Die Interdisziplinarität des Prüfdienstes ist seine große Stärke und ermöglicht die Bearbeitung auch von umfassenden und komplexen Querschnittsmaterien im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen.

*rund 84 %
der Beschäftigten sind
im Prüfdienst tätig*



*49 Jahre
durchschnittliches Lebensalter
im Prüfdienst*



*rund 73 %
Anteil der Akademikerinnen
und Akademiker*

Die in Summe 301 Beschäftigten des Rechnungshofes entsprechen rund 279 Vollzeitäquivalenten.

Zwölf neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Jahr 2022 in den Rechnungshof aufgenommen. Die dienstjungen Prüferinnen und Prüfer wirken ab Tag eins an Prüfungen mit. Dieses „learning by doing“ wird durch einen Onboarding-Prozess unterstützt. Im ersten Jahr wird jeder neuen Mitarbeiterin und jedem neuen Mitarbeiter eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt. Weiters finden verschiedene Ausbildungsmodule und Integrationsveranstaltungen statt. Am „Welcome Day“ werden die neuen Kolleginnen und Kollegen auch von Präsidentin Kraker und den Sektionsleitungen im Rechnungshof willkommen geheißen. Im Jahr 2022 konnten diese Termine teilweise wieder in Präsenz veranstaltet werden.

Nach dem positiv absolvierten Probejahr startet im zweiten Dienstjahr die Grundausbildung der Kolleginnen und Kollegen im Prüfdienst. Im Jahr 2022 befinden sich 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Grundausbildung. Neben der allgemeinen Grundausbildung, die aus dem Modul Dienst- und Besoldungsrecht besteht, ist als besondere Grundausbildung der dreisemestrige Universitätslehrgang Public Auditing (ULG PA) der WU Executive Academy zu absolvieren. Der ULG PA bildet seit 2017 die gemeinsame Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und findet im Jahr 2022 bereits zum sechsten Mal statt. Neben den Teilnehmenden des Rechnungshofes finden sich daher unter den Studierenden Kolleginnen und Kollegen der Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien, einiger Kontrollämter und weiterer öffentlicher Verwaltungseinrichtungen.

Ein wichtiger Nebeneffekt dieses Wissenserwerbs in der Grundausbildung ist die Schaffung eines Netzwerkes innerhalb der öffentlichen Finanzkontrolle.



7.4 WISSENSMANAGEMENT

Der jährliche Wissensgipfel ist eine etablierte Veranstaltung des Rechnungshofes und des Instituts der Internen Revision Österreich (IIA). Im Jahr 2022 hat diese Veranstaltung zum Thema „Nachhaltigkeit“ unter Beteiligung von rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, Universitäten, Bundesministerien, Energie- und Verkehrsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden) als Online-Veranstaltung stattgefunden. Vortragende aus dem Rechnungshof sowie aus Internen Revisionen unterschiedlicher Rechtsträger tauschten sich über Beurteilungskriterien, mögliche Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeit und Kostenersparnis und das Zusammenwirken von Rechnungshof und Internen Revisionen aus.

Einen Schwerpunkt im Bildungsangebot des Jahres 2022 bildet das Thema IT-Sicherheit, welches mit internen und externen Vortragenden gestaltet wird. 18 Prüferinnen und Prüfer spezialisieren sich im Rahmen des „Data Camp“ in Präsenz- und Online-Schulungen („blended learning“) in „R“, einer Software für statistische Berechnungen und Grafiken, die bei Gebarungsüberprüfungen angewendet wird.

Im Jahr 2022 sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 130 Bildungsmaßnahmen – Rechnungshof-interne Veranstaltungen, Veranstaltungen externer Anbieter und der Verwaltungsakademie des Bundes – in Anspruch genommen worden. Das Angebot hat Präsenzveranstaltungen, hybride Veranstaltungen und Online-Seminare umfasst. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes engagieren sich auch in der aktiven Wissensweitergabe und fungieren bei internen (Grundausbildung, ULG PA, digitale Anwendungen des Rechnungshofes) wie externen Veranstaltungen (Führungskolleg Speyer) auch als Vortragende. Prüferinnen und Prüfer besuchen regelmäßig Fachtagungen zu prüfungsrelevanten Themen wie Vergabe, Umwelt- und Klimaschutzfragen, Bauwesen, Verkehrswesen, Bildungswesen, Finanz- und Steuerwesen. Nach zwei Jahren Pause hat die Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen unter Beteiligung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wieder in Präsenz im Rechnungshof stattgefunden und sich aktuellen Fragen aus Bauprüfungen, wie Preissteigerungen in der Bauwirtschaft, Klimawandelanpassungen, gewidmet.

7.5 BUDGET

Der Rechnungshof beschäftigt sich im Rahmen seines aktuellen Prüfungsschwerpunktes mit der Frage „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden?“. Damit möchte er einen Beitrag zur Sicherstellung der nachhaltigen und bedarfsorientierten Finanzierung öffentlicher Leistungen liefern. Empfehlungen nach außen lebt der Rechnungshof nach innen. Im Sinne seiner Vorbildwirkung achtet er auf einen sparsamen, effizienten und effektiven Mitteleinsatz.

Prüfungsschwerpunkt 2022+2

Next Generation Austria

Das Budget des Rechnungshofes im Jahr 2022 betrug 37,375 Millionen Euro. Es ist maßgeblich von den Erfordernissen im Personalbereich bestimmt. Der Anteil der Personalauszahlungen an den Gesamtauszahlungen lag im Jahr 2022 bei rund 87 %. Die im Personalplan dem Rechnungshof zustehenden 323 Planstellen nutzte er – aufgrund budgetärer Beschränkungen – mit rund 279 Vollbeschäftigungsäquivalenten nur zu rund 86,4 % aus.

Für seine qualitativ hochwertige Prüfungstätigkeit sowie die ihm übertragenen Mehrkompetenzen im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz und dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates benötigt der Rechnungshof ab dem Jahr 2023 gut ausgebildete Prüferinnen und Prüfer. Mit der für das Jahr 2023 vorgegebenen Budgetobergrenze plant der RH seine personelle Ausstattung auf die erforderlichen 295 Vollbeschäftigungsäquivalente (im Durchschnitt) anzuheben.

Im Sachaufwand des Rechnungshofes fanden sich 2022, neben einer Reihe von fixen und wiederkehrenden Auszahlungen wie Miete, Betriebskosten und Berichtsdruck, vor allem Auszahlungen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung.

Die Rücklage des Rechnungshofes ermöglicht es, für ausstehende Projekte und notwendige Investitionen, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und Digitalisierung, vorzusorgen. Im Jahr 2022 entnahm er dafür eine Rücklage in Höhe von 319.000 Euro. Dadurch reduzierte sich jedoch der Rücklagenstand auf rund 1,125 Millionen Euro.



7.6 WIRKUNGSORIENTIERUNG

Der Rechnungshof hat wie die Bundesministerien und die anderen Obersten Organe transparent auszuweisen, welche Wirkung er für die Bürgerinnen und Bürger erzielen möchte. In seinem Leitbild wies er dazu aus, dass er einen Beitrag leisten möchte, das Vertrauen in die Demokratie und in ihre Einrichtungen zu untermauern, Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel zu schaffen und damit Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich zu steigern. Damit schafft er einen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Der Rechnungshof hat sich nachfolgende mittelfristige Wirkungsziele gesetzt, die das breite Aufgabenportfolio des Rechnungshofes abdecken:

- Wirkungsvolle Beratung des Nationalrates, der Landtage und der überprüften Stellen auf Basis der Prüfungstätigkeit,
- Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates,
- Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Diversität und
- Erhöhung der Wirksamkeit des Rechnungshofes, insbesondere durch Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen und durch ein modernes Wissensmanagement im Rechnungshof.

Der Rechnungshof analysiert auf Basis von definierten Wirkungs- und Leistungskennzahlen sowie festgelegten Maßnahmen bereits unterjährig, ob er die Jahreszielwerte erreichen kann. Dies ermöglicht es ihm, im Falle des Risikos der Nichterreichung rechtzeitig Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Im Jahr 2022 beeinflussten externe Effekte wie die COVID-19-Pandemie und die Vorbereitung für den U-Ausschuss die Erreichung einiger Zielwerte (wie Anzahl der Berichte zum Prüfungsschwerpunkt, zu Querschnittsprüfungen und Start von Gebarungsüberprüfungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Auszahlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

Dass die Empfehlungen des Rechnungshofes aktuell, umsetzbar und praxisorientiert sind, zeigt wiederum das Ergebnis des Nachfrageverfahrens. Die überprüften Stellen gaben an, dass sie 89 % der Empfehlungen des Rechnungshofes aus dem Jahr 2021 (teilweise) umgesetzt haben oder sie sagten deren Umsetzung zu.

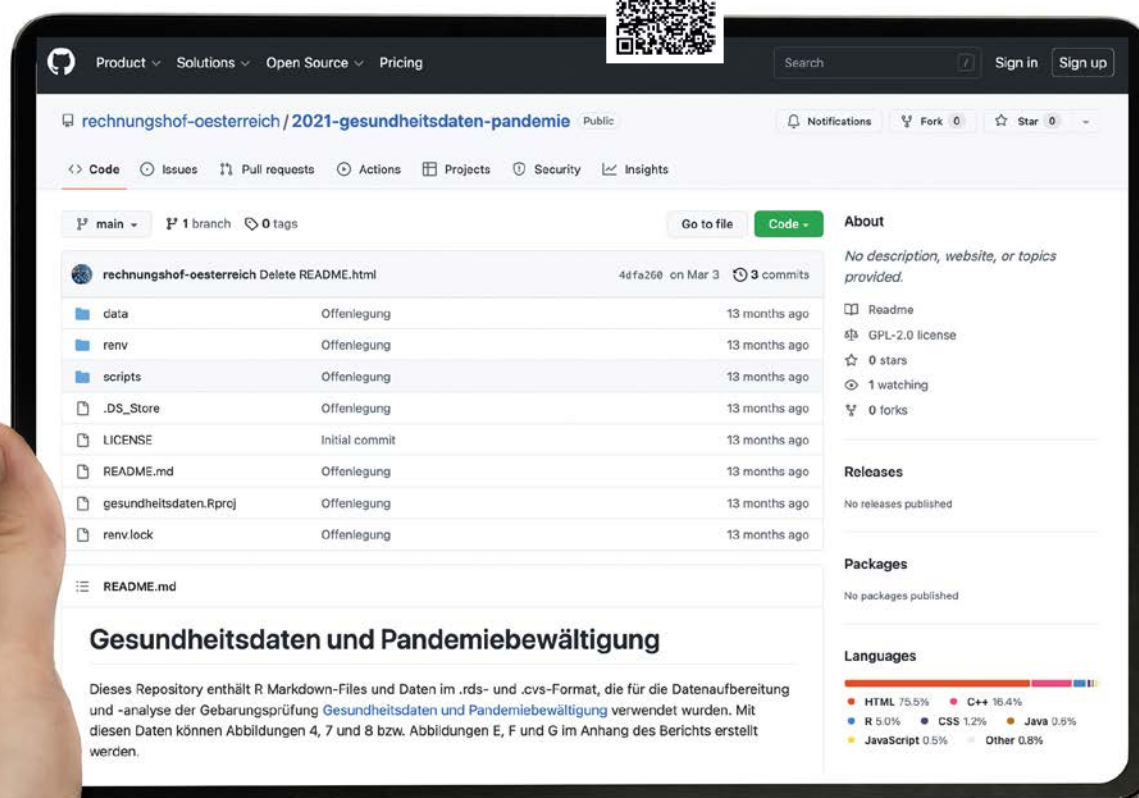


7.7 NEUE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER DATENANALYSE

Das Team der Datenanalyse führte 2022 bei rund 20 Prüfungen Datenanalysen durch, der Großteil der Prüfungen ist noch nicht veröffentlicht. Die Tätigkeiten reichten von der Unterstützung bei der Datenerhebung über die Aufbereitung umfangreicher und teils unzureichend strukturierter Datensätze über die konkrete Datenanalyse bis zur Visualisierung der Ergebnisse – sowohl für die interne Verwendung als auch für die Präsentation auf der Website des Rechnungshofes.

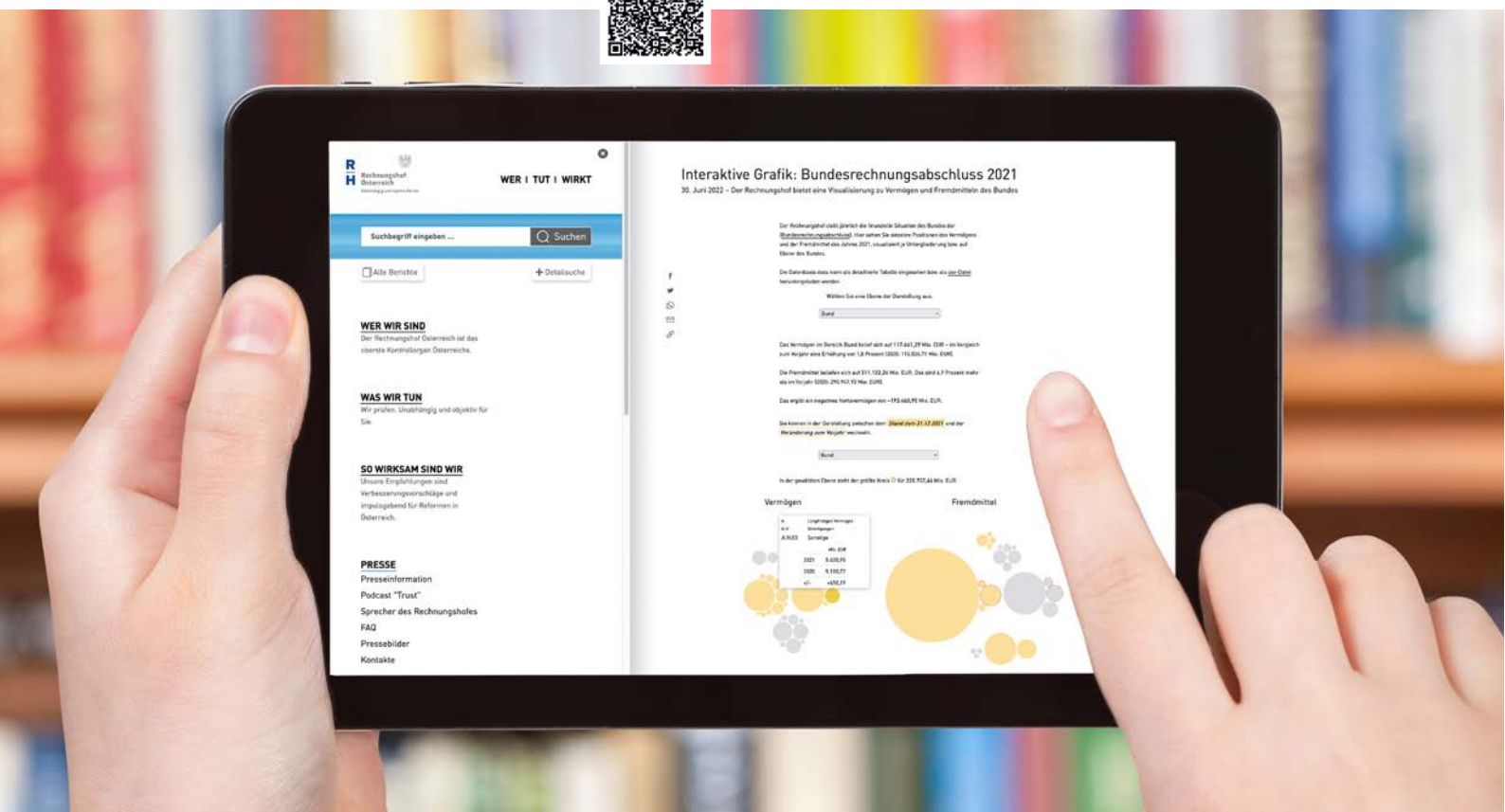
Der Rechnungshof veröffentlichte 2022 zwei Datensätze auf Github (<https://github.com/rechnungshof-oesterreich/>), um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen: Die Daten zur Gebärungsüberprüfung „Gesundheitsdaten und Pandemiebewältigung“ wurden inklusive des verwendeten Codes publiziert, um die Berechnungen des Rechnungshofes für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen.

Ebenfalls auf Github verfügbar gemacht wurden die aktualisierten Daten zur Prüfung „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“. Diese umfassen nun den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021. Sie bilden gleichzeitig die Basis für ein interaktives Dashboard auf der Website des Rechnungshofes (https://www.rechnungshof.gv.at/COVID19_interaktiv_2022) (siehe Seite 21).



Zur Veröffentlichung des Bundesrechnungsabschlusses Ende Juni 2022 erstellte das Datenanalyse-Team eine interaktive Grafik zur Erklärung und visuellen Aufbereitung der Daten.

Ausgehend von einem allgemeinen Überblick können die Ergebnisse der Vermögensrechnung des Bundesrechnungsabschlusses im Detail abgerufen werden (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Interaktive_Grafik-_Bundesrechnungsabschluss_2021.html).



Ebenfalls für die Website des Rechnungshofes wurden dynamische Grafiken und Erzählformate („Scrolly-Telling“) erstellt, beispielsweise zu den Prüfungen „COVID-19-Kurzarbeit“, „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ und „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“.

Diese „Scrollies“ führen interaktiv durch das Prüfsthema und fassen wesentliche Ergebnisse zusammen.

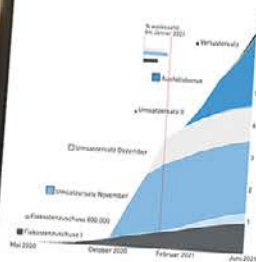
<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/COVID-19-Kurzarbeit.html>

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/Transparente_Prozesse_bei_Besetzung_der_Aufsichtsräte.html

<https://shiny.rechnungshof.gv.at/cofag/>



Der Rechnungshof hat die COFAG, die Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, geprüft.
[Zum Starten scrollen](#)



Die Auszahlungen erfolgen je nach Einführung der Instrumente zeitlich versetzt.



WER | TUT | WIRKT

Suchbegriff eingeben ...

Suchen

+ Detailsuche

WER WIR SIND

Der Rechnungshof Österreich ist das oberste Kontrollorgan Österreichs.

WAS WIR TUN

Wir prüfen, ob die Ausgaben und Einnahmen für Sie.

SO WIRKSAM SIND WIR

Unsere Empfehlungen sind Verbesserungsvorschläge und Impulse für Reformen in Österreich.

PRESSE

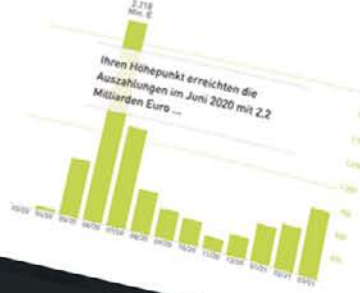
- Presseinformation
- Podcast "Trust"
- Sprecher des Rechnungshofes
- FAQ
- Pressebilder
- Kontakte

Bericht: COVID-19-Kurzarbeit

Der Rechnungshof überprüfte von Dezember 2020 bis März 2021 die Umsetzung und Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeit. Prüfungsziele waren die Darstellung und die Beurteilung der Konzeption, Inanspruchnahme, Kosten und Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe, unter Berücksichtigung der Bürgerfreundlichkeit sowie Missbrauchsprävention und -kontrolle andererseits. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von Beginn der COVID-19-Kurzarbeit mit März 2020 bis zum Auslaufen der Phase 3 mit Ende März 2021.

[Herunterladen](#)

Interaktive Grafik zur COVID-19-Kurzarbeit





**Rechnungshof
Österreich**



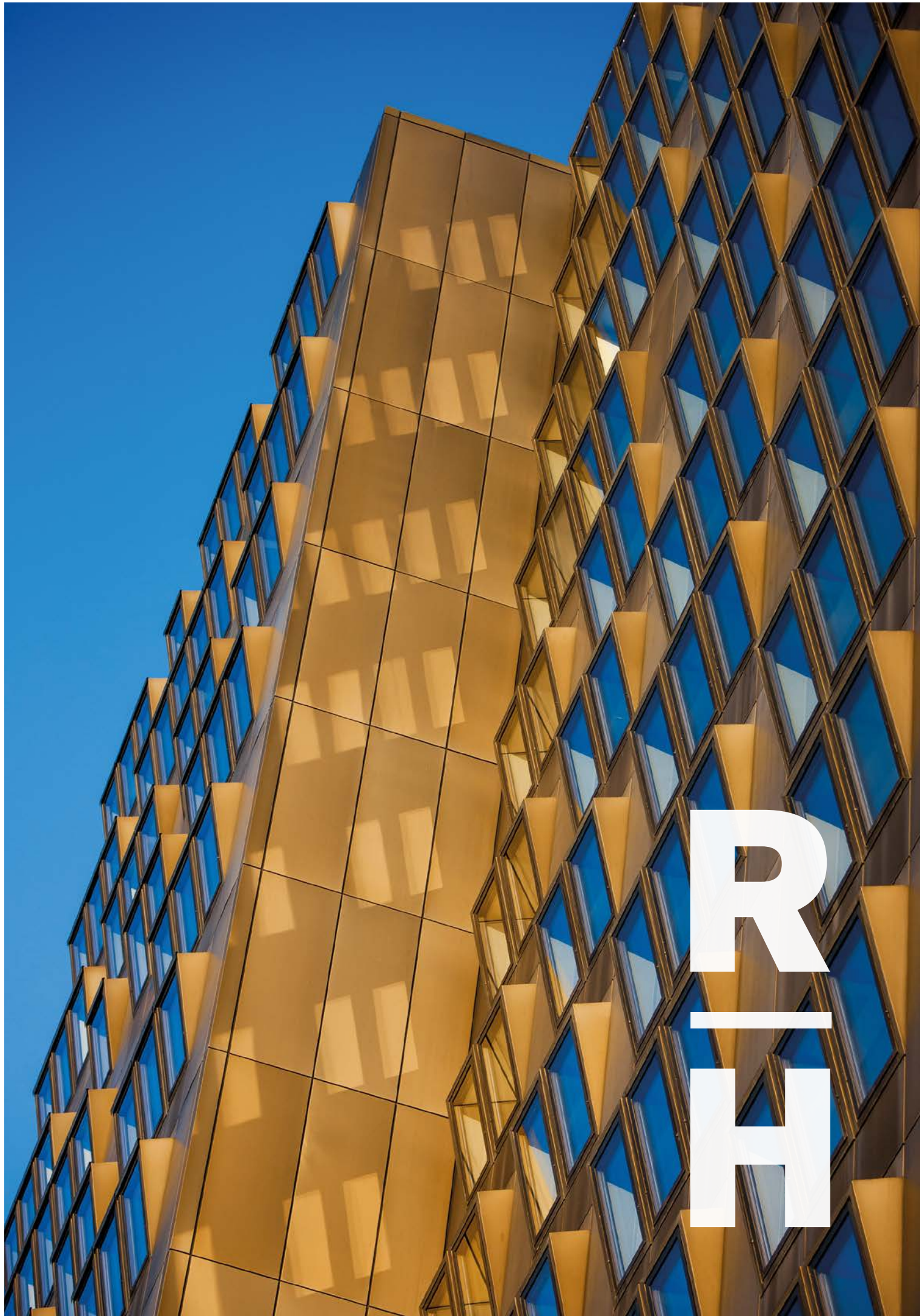
Wien, im Dezember 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

FOTOS

Umschlag:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 48, 49:	iStock/Khanchit Khirisutchalual
S. 3:	Rechnungshof@Klaus Vyhnales	S. 53:	Mockup: PIXEDEN
S. 4:	iStock/ajijchan/Khanchit Khirisutchalual	S. 55:	iStock/bloodua
S. 5:	iStock/bloodua/tomograf Mockup@graphicgoogle.com	S. 56:	iStock@Christopher Ames; Screenshot: RH
S. 8, 9:	iStock/ajijchan	S. 59:	Rechnungshof@Manuel Brenner
S. 10:	iStock/shironosov	S. 60:	iStock@AndreyPopov; Screenshot: RH
S. 11:	iStock/ARISA THEPBANCHORNCHAI; Quellen: ASFINAG Bau Management GmbH; ÖBB-Infrastruktur AG; Statistik Austria; Darstellung: RH	S. 61:	Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien @Lisa Schandl
S. 12, 15:	Rechnungshof@Philipp Schuster	S. 63:	Rechnungshof@Klaus Vyhnales
S. 17:	iStock/shironosov Quelle: COFAG; Darstellung: RH	S. 64:	Rechnungshof@Philipp Schuster
S. 19:	iStock/Halfpoint	S. 65:	Rechnungshof@Klaus Vyhnales
S. 20:	Quelle und Darstellung: RH	S. 70:	iStock@ohishiistk
S. 21:	iStock/Farknot_Architect	S. 72:	iStock@yalcinsonat1
S. 22:	Quellen: Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen; Darstellung: RH	S. 73:	iStock@SDI Productions
S. 23:	iStock/abdoudz	S. 74, 75:	iStock@ipopba
S. 24:	iStock/FOTOGRAFIA INC.	S. 76:	iStock@Sakorn Sukkasemsakorn
S. 25:	iStock/golibo; Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 78:	iStock@Boonyachaoat
S. 26:	iStock/FamVeld Quelle und Darstellung: RH; Zahlen gerundet	S. 79:	iStock@sanjer
S. 27:	iStock/Kemter	S. 80:	iStock@VioletaStoimenova
S. 28:	iStock/Phutthiphong seenakuang	S. 81:	iStock@ismagilov
S. 29:	iStock/victorpr	S. 82, 83:	iStock@ipopba
S. 30:	iStock/Koldunova_Anna Quellen: bezughabende Rechtsquellen; Rauminformationssystem des RH; Darstellung: RH	S. 88:	Quelle: Gesundheitsverbund; Darstellung: RH
S. 31:	iStock/Tomml iStock/undefined undefined	S. 89:	Rechnungshof@Philipp Schuster
S. 33:	iStock/ChiccoDodiFC	S. 90, 91, 98:	iStock/bloodua
S. 35:	Rechnungshof@Achim Bieniek Rechnungshof@ Sonja Piffel Quelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at	S. 100, 101:	Mockup@Farah Zainab Naqvi iStock/tomograf
S. 36:	iStock/xijian	S. 103:	iStock/tomograf
S. 38:	Quellen: BKA; BMI; Darstellung: RH	S. 103:	iStock/Alfonso Soler/elxeneize/ mediaphotos/industryview
S. 39:	Quellen: BMI; NISG; Darstellung: RH	S. 107:	iStock/utah778
S. 41:	Quellen: ÖGK; SVS; BVAEB; Berechnung und Darstellung: RH	S. 110, 111:	iStock/kingwin
S. 42:	SVC / Wilke	S. 112, 113:	Vereinte Nationen; www.un.org
S. 44:	Landesrechnungshof Steiermark	S. 114:	Tribunal de Contas da União (Brasilien) iStock@Makstorm
S. 45:	Landesmedienservice Burgenland@Sziderics	S. 115:	iStock/1550539; Screenshot: RH
S. 46:	Rechnungshof@Klaus Vyhnales Rechnungshof@Ulrike Katterl	S. 116:	Cour des comptes (Frankreich)
S. 47:	iStock/SusLO iStock/kazina iStock/Rawpixel; www.zeit.de iStock/Rawpixel; www.sueddeutsche.de	S. 116:	iStock/Ramberg
		S. 117:	Foto: Rechnungshof
		S. 120:	iStock/Rawpixel; Screenshot: RH
		S. 119:	Rechnungshof@Sabrina Vlk Rechnungshof@Philipp Schuster
		S. 123:	Rechnungshof@Achim Bieniek
		S. 124:	iStock/4X-image
		S. 125:	iStock/SvetaZi; Screenshot: RH
		S. 126:	iStock/VvoeVale; Screenshot: RH
		S. 127:	iStock/Farknot_Architect; Screenshots: RH



R
H